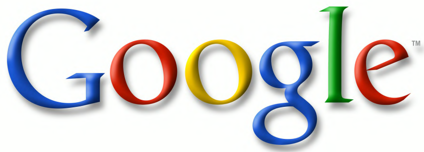
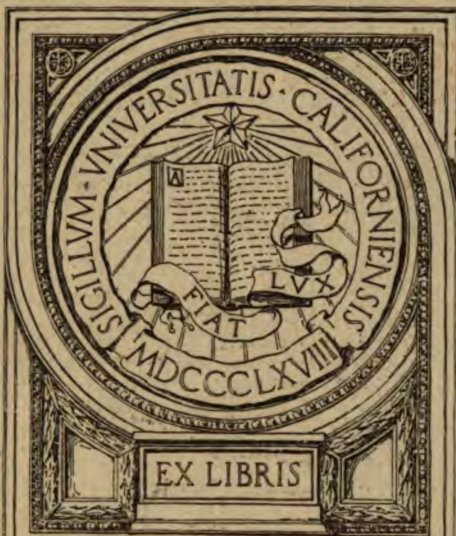





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Ordentliche Veröffentlichung der Pädagogischen Literatur-Gesellschaft „Neue Bahnen“

Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung

von J. Tews





R. Voigtländers Verlag in Leipzig 1913

Ungeb. M. 2.–, geb. M.

Digitized by Google

Veröffentlichungen der „Pädagogischen Literatur-Gesellschaft Neue Bahnen“

a. Ordentliche Veröffentlichungen.

(Diese Bücher erhielten die Abonnenten des 23. und 24. Jahrgangs kostenlos, für später hinzutretende Abonnnnten sind sie zu den beigesetzten ermäßigten Preisen beziehbar.)

	Ladenpreis		Preis für Abonnent. der Neuen Bahnen	
	UnGeb.	Geb.	UnGeb.	Geb.
Ehrmann. Grundzüge einer Entwicklungsgeschichte der Tierwelt Deutschlands. Von Seminaroberlehrer P. Ehrmann. Erscheint im 25. Jahrgang. Für Abonnenten kostenlos	2.—	2.60	1.50	2.10
Graebner. Die Entwicklung der deutschen Flora. Von Professor Paul Graebner. Mit 37 Abbild. und 4 Karten. 8°. VI, 148 S. 1912.	2.—	2.60	1.50	2.10
Hauser. Der Roman des Auslands seit 1800. Von Otto Hauser. 8°. IV, 192 S.	2.—	2.60	1.50	2.10
— Das Drama des Auslands seit 1800. Von Otto Hauser. 8°. II, 156 S.	2.—	2.60	1.50	2.10
Karl Lamprecht. Einführung in das historische Denken. Von Geh. Rat Prof. Dr. Karl Lamprecht. 8°. 164 S. mit 36 Bildern. 1912	2.—	2.60	1.50	2.10
Lipschütz. Stoffwechsel und Energiewechsel des Menschen. Von Dr. Alexander Lipschütz, Bonn. Erscheint im 25. Jahrgang. Für Abonnenten kostenlos.				
Reinisch. Gesteins- und Mineralschätze des deutschen Bodens. Von Professor Dr. R. Reinisch. 8°. 142 S. mit 20 Abbildungen. 1913	2.—	2.60	1.50	2.10
Schmidt. Das Schulkind nach seiner physiologischen Eigenart. Von Professor Dr. F. A. Schmidt, Bonn. Erscheint im 25. Jahrgang. Für Abonnenten kostenlos.				
Tews. Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Von J. Tews. Erscheint im 25. Jahrgang. Für Abonnenten kostenlos.				
Witkowski. Die Entwicklung der deutschen Literatur seit 1830. Von Professor Dr. Georg Witkowski, Leipzig. 9.—13. Tausend. 1912. Kl.-8°. VIII, 165 S.	2.—	2.60	1.50	2.10
Wundt. Einführung in die Psychologie. Von Geh. Rat Professor Dr. Wilhelm Wundt, Leipzig. Kl.-8°. VIII, 129 S. 14.—18. Tausend. 1913	2.—	2 60	1.50	2.10
Wünsche. Die deutschen Kolonien. Für die Schule dargestellt von Dr. Alwin Wünsche. 8°. VI, 233 S. mit 22 Figuren im Text, 12 Einschalttafeln mit 28 Bildern und einer farbigen Karte	2.—	2.60	1.50	2.10

b. Außerordentliche Veröffentlichungen.

Anthes. Heinz Hauser. Ein Schulmeisterleben. Von Otto Anthes. 8°. 306 S. 1912	3.—	4.—	2.25	3.25
Block. Wortgeschichten. Für Haus und Schule erzählt von Robert Block. 8°. 216 S. 1913	2.40	3.—	1.80	2.40
Frenkel. Die Hobelbankarbeit in Verbindung mit dem Linearzeichen. Ein Lehrgang des Arbeitsunterrichts für Schulen, Schülerwerkstätten und Erziehungsanstalten. Von R. Frenkel, Lehrer bei den staatl. Handfertigkeitskursen in Berlin. 8°. VII, 59 S. und 52 Tafeln.	—	3.50	—	2.70
Kaiser. Aus der Vorzeit. Blicke in die Entwicklungs- und Urgeschichte der Menschheit von Oberlehrer E. Kaiser. 8°. VIII, 208 S. Mit 73 Abbildungen. 1912	2.60	3.40	2.10	2.90
Stadler. Philosophische Pädagogik. Von Dr. August Stadler, gew. Professor der Philosophie und Pädagogik am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. 8°. VIII, 312 S.	4.—	5.—	3.25	4.—

Ordentliche Veröffentlichung der „Pädagogischen Literatur-Gesellschaft Neue Bahnen“

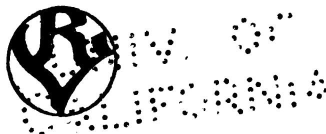
Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung

Eine Prüfung und Beurteilung der Grundsätze und der wichtigsten Bestimmungen der deutschen Volksschulgesetze

Von

J. Tews

Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung



R. Voigtländers Verlag in Leipzig 1913

Umschlagzeichnung von
Erich Gruner, Leipzig

Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig. 5260

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Schulgesetzgebung	6
1. Auf dem Wege zur Vereinheitlichung	6
2. Grenzen der Schulgesetzgebung	7
3. Das Recht der Schulgesetzgebung (Staat und Kirche)	10
II. Die Schule	21
1. Die Stellung der Schule (Volksschule) im Staate (Die Volksschule als Glied des öffentlichen Bildungswesens)	21
2. Die Aufgabe der Volksschule	37
3. Schulpflicht	42
4. Privatunterricht und Privatschulen	48
5. Unterrichtsgegenstände	52
6. Konfessionelle Gliederung der Volksschule	59
7. Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Schülern (Klassenbesetzung)	67
8. Schulhäuser, Schulräume	73
9. Schulbücher, Lernmittel	75
10. Schulzucht (körperliche Züchtigung)	79
11. Schulhygiene (Schulärzte)	82
12. Religionsunterricht	84
(1. Befreiung der Minoritäten vom Religionsunterricht der Schule und der Ersatzunterricht, S. 84; 2. Aufstellung der Lehrpläne und Bestimmung der Lehrbücher und Lehrmittel, S. 86; 3. Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, S. 87.)	
13. Die Fortbildungsschule	94
(1. Allgemeines, S. 94; 2. Ressortmäßige Einordnung, S. 96; 3. Schulpflicht: a) für Knaben, S. 96; b) für Mädchen, S. 98.)	
III. Lehrerverhältnisse	100
1. Lehrerbildung	100
2. Anstellung der Lehrer	110
3. Lehrerbesoldung	113
4. Amtsbezeichnungen und Titel	116
5. Schulleitung	117
6. Kirchendienste der Lehrer	124
IV. Schulverwaltung	127
1. Die Schulunterhaltung	129
(1. Schullasten [Schulsteuern] S. 129; 2. Schulgeld S. 132.)	

Seite

2. Die staatliche Schulverwaltung 141
(1. Die obersten Schulbehörden S. 141; 2. Geistliche als Schulaufseher S. 144.)
3. Fachvertretungen (Konferenzen, Schulsynoden) 149
4. Die kommunale Schulverwaltung 152
(1. Die Befugnisse der bürgerlichen Gemeinden, S. 152; 2. Vorsitz im Schulvorstande, S. 153; 3. Lehrer im Schulvorstande, S. 155; 4. Geistliche im Schulvorstande, S. 158; 5. Frauen im Schulvorstande, S. 160; 6. Aufsichtsbefugnisse des Schulvorstandes, S. 160.)
5. Schulvertretungen 166

V. Die Hauptstreitpunkte in den Verhandlungen über den sächsischen Schulgesetzentwurf 170

Schlußwort 181

Literatur 183

Einleitung.

Von der Leitung der „Neuen Bahnen“ wurde mir vor längerer Zeit geschrieben: „Viele deutsche Staaten stehen im Begriff, ihr Bildungswesen auf eine neue gesetzliche Basis zu stellen. Überall sucht man nach neuen Formen und neuen Bahnen des öffentlichen Erziehungswesens. Insbesondere drängen die Verhältnisse zu klaren Auseinandersetzungen mit den Faktoren, die berechtigter- oder unberechtigterweise die Schule beeinflussen wollen. In dieser Entwicklung, die zu gesetzgeberischen Akten führen wird, könnte, so glauben wir, ein Buch ein wertvoller Führer sein — Lehrern, Politikern und Behörden —, ein Buch, das die Grundzüge der Schulgesetzgebung von einem Standpunkte aus gewinnt, wie er sich aus moderner Auffassung der pädagogischen, sozialen und staatsrechtlichen Notwendigkeiten ergibt. Wir bitten Sie, uns, d. h. den deutschen Lehrern und den deutschen Schulpolitikern, dieses Buch zu schreiben.“

Ich ging nach längerer Zeit auf diesen Plan ein und sagte „den Entwurf eines zeitgemäßen Schulgesetzes, natürlich nicht in Paragraphen gefaßt, sondern in prägnant formulierten Forderungen entwickelt, und zwar auf der Grundlage der gegenwärtigen deutschen Unterrichtsgesetzgebung,“ zu. Die Kritik dieser sollte den Ausgangspunkt der Darlegungen bilden, und sodann sollten diejenigen Punkte, in denen die Gesetze unsere Forderungen bereits erfüllen, und die Abstände, die in anderen Gesetzen und in der Gesetzgebung im ganzen bleiben, bezeichnet werden. Was in diesen Vorverhandlungen festgesetzt worden ist, soll in den nachstehenden Ausführungen geboten werden.

Es erscheint selbstverständlich, daß meine Auftraggeber in erster Linie die Grundzüge für eine Volksschulgesetzgebung erwartet haben,

und daß ich nach meiner ganzen Stellung zu den Dingen meinen Gegenstand in dieser Beschränkung zu bearbeiten mich verbunden fühlte. Aber andererseits konnte man von mir als Vertreter der einen, trotz aller Verschiedenheiten ihrem Wesen nach unteilbaren und untrennbaren Schule kein Volksschulgesetz etwa im Sinne der letzten sächsischen Vorlage oder der letzten preußischen Volksschulgesetzentwürfe erwarten. Auch nicht die „Grundlage" dazu. Ich mußte die Volksschule, wie sie nach meiner Auffassung in einem entwickelten und politisch mündigen Volke nur sein kann und sein darf, zunächst als Teil des gesamten öffentlichen Bildungswesens darstellen und konnte dann den Zweig als Zweig eingehender behandeln. Ich habe mich also in der Behandlung aller Spezialfragen auf die Volksschule beschränkt, aber eben nur insoweit, als dadurch die von mir vertretenen Anschauungen, daß es eine Volksschule im alten Sinne dieses Wortes gar nicht geben dürfe, nicht verdunkelt werden konnten. Klar und bestimmt ist in den betreffenden Ausführungen und Bestimmungen zum Ausdruck gebracht worden, daß unser Staat und Volk nur eine Schule haben darf, daß alle Schultrennung und Schulgliederung nur von den verschiedenen Unterrichtszielen und Unterrichtsstoffen bedingt werden und nur unter diesem Gesichtspunkte durchgeführt werden darf.

Daß ein Buch, in dem die Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung kritisch behandelt werden, nicht überflüssig ist, weiß jeder, der auf diesem Gebiete zu Hause ist. Ein solches Buch kann zu Verbesserungen kräftig anregen und die Wege zum Ziel beleuchten. Eine fortschrittliche Tendenz ist in der deutschen Schulgesetzgebung ohne weiteres zu erkennen, wo man ihr auch näher tritt. Wenn man die Schulgesetze der verschiedenen Staaten, die nacheinander entstanden sind, nebeneinander stellt, so ist ohne weiteres zu erkennen, daß Fortschritte in einem Gesetze in die später erlassenen übergegangen sind. Es ließe sich für einzelne Bestimmungen ganz gut eine stetig ansteigende, chronologisch verlaufende Kurve an der Hand der einzelnen Schulgesetze zeichnen, am leichtesten natürlich für diejenigen

Bestimmungen, die zahlenmäßige Feststellungen enthalten, z. B. über die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder, die Größe der Schulzimmer und der Lehrerwohnungen, den Umfang der Schulpflicht, die Lehrerbesoldung, die Ausdehnung des Fortbildungsschulunterrichts und seine Beschränkung auf die Tagesstunden. Die Absicht, zu bessern und die an anderer Stelle erzielten Fortschritte sich zunutze zu machen, ist unverkennbar. Auch die Willigkeit, die Ansprüche der Pädagogik in der Schulgesetzgebung zu berücksichtigen, hat offenbar zugenommen, wenn auch nicht überall in wünschenswertem Maße. Eine Musterung der Schulgesetzgebung nach einigen wichtigen Bestimmungen kann diesen Prozeß der Beeinflussung des einen Staates durch andere jedenfalls nur fördern und zur Verallgemeinerung einzelner Errungenschaften beitragen.

Der Umfang der nachfolgenden Abhandlung mußte allerdings jede Anwandlung, sachliche Vollständigkeit nach irgendeiner Seite hin zu erzielen, von vornherein unterdrücken. Es konnte sich nur um die Darlegung der „Grundzüge" und die Behandlung der wichtigeren Gegenstände der Gesetzgebung handeln. Welches diese sind, ist aber Gegenstand des Streites. Ich glaubte den rechten Weg am sichersten in der Weise zu finden, daß ich in erster Linie diejenigen Bestimmungen hervorhob, bei denen die Meinungsverschiedenheiten besonders stark hervorgetreten sind, also die eigentlichen Streitpunkte der parlamentarischen Verhandlungen, und sodann diejenigen Bestimmungen, in denen Neuerungen, die allgemein als Fortschritte betrachtet werden, zur gesetzlichen Anerkennung gelangt sind oder zu gelangen suchten. So ist's Stückwerk, was ich bieten konnte, aber hoffentlich sind es die wertvollsten Stücke, die in dem großen, schwer zu ordnenden Magazin vergraben liegen, und auch solche Stücke, die man kennen muß, wenn man an die Arbeit in der Materie als Begutachter oder als Gesetzgeber herantreten will.

Das Buch soll also nicht den Stand der deutschen Schulgesetzgebung in allen Einzelheiten darlegen. Die Zitate und die angeschlossenen Zusammenfassungen sind nicht das Wichtigste darin. Wer

in dieser Richtung sich über irgendeine Frage der Schulgesetzgebung orientieren will, kann das leicht aus den Gesetzen selbst. Aber auch nur daraus. Der Schwerpunkt des Buches liegt vielmehr in dem, was darin verlangt, vorgeschlagen, empfohlen wird. Es möchte die Richtung bezeichnen für einige wichtige Punkte der Schulgesetzgebung und behördlichen Anordnungen.

Wer sich also lediglich „orientieren“ will, wird oft auf Lücken stoßen. Die Beispiele, wie hier und dort die Angelegenheiten geregelt sind, sollen nicht vollständige Übersichten sein, sondern illustrative Ergänzungen, die man braucht, um Anregungen und Forderungen im rechten Lichte zu sehen.

Dagegen dürfte mein Buch das erste sein, das den Gedanken einer einheitlichen Schule konsequent auf alle Verhältnisse, auf die Schule selbst, auf den Lehrerstand und auf die Schulverwaltung, anwendet. Man wird hier vielleicht zum erstenmal sehen, daß der Gedanke der Einheitsschule nicht nur ein luftiges Phantasiegebilde ist, sondern auch, in allen Einzelheiten durchdacht und verarbeitet, gewissermaßen in die reale Wirklichkeit übersetzt, ganz verblüffend vernünftig und selbstverständlich erscheint.

Aus diesem Grunde behandelt das Buch auch Gegenstände, die bisher in der Schulgesetzgebung noch fehlen, aber nicht fehlen sollten. Die Verhandlungen über den sächsischen Schulgesetzentwurf haben gezeigt, daß schulgesetzgeberische Arbeit auch auf reformatorischem Boden geleistet werden kann, daß eine entsprechend zusammengesetzte Landtagsmehrheit für reformatorische Forderungen der Pädagogik nicht unempfänglich und unzugänglich ist. Es kommt nur darauf an, eine Forderung so zu begründen, daß auch der Politiker überzeugt wird, und daß die Vorschläge den Widerwilligen gegenüber mit Geschick und Ausdauer vertreten werden. Auch auf die Personen, die sie vertreten, kommt es an. Nur in wenigen deutschen Staaten stehen Männer wie Dr. Seyfert mitten im politischen Leben. Aber sie fehlen doch auch nicht. Kerschensteiner,

Sickinger, Löchner u. a. sind Pädagogen und Politiker von Ansehen und Einfluß. Es lohnt also schon, zu sagen und zu zeigen, was gesetzgeberisch geschehen müßte. Man braucht nicht zu befürchten, daß man lediglich für den engeren Kreis der Interessenten schreibt.

Ich erwarte natürlich nicht, daß bei irgendeiner neuen Schulvorlage alle hier ausgesprochenen Forderungen erhoben und vertreten werden. So viel verträgt ein normaler Landtag nicht auf einmal, und eine Regierung erst recht nicht. Aber das eine und das andere kann durchgesetzt werden, und die Geschichte der deutschen Schulgesetzgebung lehrt, wie schon gesagt, daß ein Fortschritt an einer Stelle an anderer Stelle leicht übernommen wird. Die Entwicklung geht unzweifelhaft im ganzen in derselben Richtung.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß nach langem Stillstande, von den siebziger Jahren bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts, das Tempo des Fortschritts jetzt wieder einmal ein lebhafteres geworden ist. Die Zeitstrecken von einer Gesetzesrevision bis zur anderen sind abgekürzt worden. Die Gesetze bestehen nicht mehr, wie früher in der Regel, länger als 30 Jahre, bis man zu einer bescheidenen Änderung schreitet. Aber es dauert immer noch lange genug.

Für die beiden Staaten Sachsen und Lippe, in denen noch nicht verabschiedete Schulgesetzentwürfe vorliegen, sind — mit wenigen Ausnahmen — nicht die geltenden Gesetze, sondern die Gesetzentwürfe berücksichtigt worden, und zwar in der Weise, daß der lippesche Entwurf in den betreffenden Abteilungen zitiert worden ist, während der sächsische in einem besonderen Abschnitte, in dem aus der Regierungsvorlage, den Beschlüssen der Mehrheit der Zwischendeputation der II. Kammer, den Anträgen der Minderheiten dieser Deputation und den Beschlüssen der Zwischendeputation der I. Kammer die wichtigsten Streitpunkte einander gegenübergestellt worden sind.

I. Schulgesetzgebung.

1. Auf dem Wege zur Vereinheitlichung.

Wer die Änderungen in der deutschen Schulgesetzgebung während der letzten Jahrzehnte verfolgt hat und insbesondere die ganz neuerdings zustande gekommenen Gesetze und Gesetzesvorlagen mit denjenigen der früheren Jahrzehnte in Vergleich stellt, begegnet überall einer Bewegung zur Vereinheitlichung, ja zur Gleichstellung, zu gleichen Benennungen und gleicher Ordnung der Dinge auf allen Gebieten des Schulwesens. Der Tag dürfte nicht gar zu fern sein, an dem zwischen einer bayerischen und einer preußischen, zwischen einer sachsen-meiningischen und einer lübeckischen und oldenburgischen Schule in allen äußerlichen, gesetzlich zu ordnenden Dingen kein großer Unterschied ist. Zuerst werden voraussichtlich die Lehrerbesoldungen den gleichen Stand und die gleiche Ordnung erlangen, sodann die Art und die Aufbringung der Schullasten durch Übertragung auf die politischen Gemeinden und die im ganzen gleichmäßige Beteiligung des Staates. Ganz offensichtlich strebt auch die Nomenklatur einer Vereinheitlichung zu. Der süddeutsche Oberlehrer wird schon in der nächsten Zeit dem norddeutschen Rektor und Hauptlehrer, wie in Hessen schon geschehen, Platz machen müssen, der mitteldeutsche Schuldirektor, dem schon jetzt in Thüringen der preußische Rektor Konkurrenz macht, jedenfalls auch.

So wenig man in dieser Vereinheitlichung ohne weiteres einen besonderen Fortschritt erblicken darf, so wenig ist andererseits Anlaß vorhanden, sie zu beklagen. Ein Vorteil liegt in der einheitlichen Gestaltung der Verhältnisse schon wegen der leichteren Vergleichbarkeit und der größeren Übersichtlichkeit. Wer die Geschichte des Lehrer-

besoldungswesens kennt, weiß, wie oft sich die Unlust zu Erhöhungen hinter lokale und staatliche Besonderheiten, hinter vermeintliche große Vorteile, die in Wirklichkeit oft ganz unbedeutend waren, zu verschanzen wußte. Ist alles in eine leicht übersichtliche, direkt vergleichbare Form gebracht, so ist ein Rückstand an irgendeiner Stelle leichter erkenn- und nachweisbar als bei großen äußeren Verschiedenheiten. Andererseits werden durch die äußeren Verschiedenheiten innere Freiheiten und Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse keineswegs ohne weiteres geschützt. Es kann dieselbe Unfreiheit, derselbe Bureaukratismus und dieselbe konfessionelle Engherzigkeit in äußerlich sehr verschiedenen Formen ebenso gut oder vielleicht noch besser sich behaupten als in demselben äußeren Rahmen.

Und sollten im Laufe der Zeit die deutschen Einzelstaaten einmal zu der Überzeugung kommen, daß auch für die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht sich eine für das Reichsgebiet einheitlich geordnete und auf dem Boden der Reichsgesetzgebung zusammengefaßte Verwaltung empfiehlt, so ist diese Zusammenfassung gegenwärtig schon eher möglich als vor einem Menschenalter und wird nach einem Jahrzehnt wahrscheinlich noch weitaus leichter sein als heute.

2. Grenzen der Schulgesetzgebung.

Schwierig ist es, die Grenze zu bezeichnen, bis zu der die Schulgesetzgebung gehen soll, also anzugeben, was das Gesetz selbst bestimmen soll und muß, was den Verordnungen der oberen Behörden zu überlassen und was von den nachgeordneten Körperschaften, den Schulvertretungen, den Lehrerkollegien und schließlich von dem einzelnen Schulbeamten und Lehrer selbständig zu entscheiden ist.

Unberührt muß auf jeden Fall von der Gesetzgebung und Verordnung die Methode bleiben. Sie ist ein Ergebnis der pädagogischen und wissenschaftlichen Entwicklung, ein Gebiet freier Geistesarbeit, auf dem sich wenig verfügen und verordnen läßt. Ebenso liegt alles

im engeren Sinne Pädagogische außerhalb des Gebietes der Gesetzgebung, und auch die oberbehördlichen Verordnungen müssen sich hier eine nicht immer festzustellende Zurückhaltung auferlegen. So bleibt im ganzen nur das Äußere übrig. Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen dürfen bei Regelung äußerer Verhältnisse aber selbstverständlich mit anerkannten pädagogischen Grundsätzen nicht in Widerspruch treten.

Auch in bezug auf den Lehrstoff sind gesetzliche Bestimmungen und allgemeine Anordnungen mißlich. Wissenschaft und Leben dürfen allein darüber entscheiden, was aus den einzelnen Wissensgebieten zurzeit zu lehren und nicht zu lehren ist. Jeder Unterricht muß auch in bezug auf den Lehrstoff kultur- und zeitgemäß sein, und schon aus diesem Grunde darf die Gesetzgebung den Lehrstoff nicht im einzelnen festlegen. Ein physikalischer Unterricht z. B., der nicht die epochemachenden Fortschritte seiner Zeit so weit als möglich verstehen lehrt (drahtlose Telegraphie, Luftschiffahrt, Elektromotoren usw.), verfehlt seinen Zweck. In wenigen Monaten bereits kann sich die Aufgabe des Unterrichts in etwas verschieben.

Die Bedeutung der Schulgesetzgebung darf deswegen auch nicht überschätzt werden. Die Schulgesetzgebung errichtet Koppeln und Zäune, die abwehren und hindern, wirft Gräben auf, über die der gar zu Tatenlustige nicht hinweg kann, stellt Meilenzeiger und Wegweiser auf. Vor allem aber hat sie das Mein und Dein zu regeln, die materiellen und rechtlichen Grundlagen der äußeren Schulverhältnisse zu schaffen, die Mitwirkenden zu bezeichnen und ihre Funktionen zu regeln. Dem eigentlichen Schulleben, der pädagogischen Arbeit, bereitet das Gesetz eine geschützte und äußerlich hergerichtete Stätte, sichert den Arbeitenden ihr Recht, ihr Brot, freie Bewegung gegenüber äußeren Störungen. Mehr nicht.

Darum sind auch die am meisten ins Besondere gehenden Gesetze nicht die besten. Zu viele Gesetze, zu viel unbedingte Bindung macht kleinlich und zaghaft, engt das Denken und Wollen nicht nur ein, sondern erzieht zum Verzicht auf die Betätigung eigener Anschauungen

und eigenen Willens[1]). Das Fehlen jeder gesetzlichen Regelung oder zu allgemein gehaltene Bestimmungen führen dagegen zur Willkür und Gesetzlosigkeit, verhindern die Entwickelung einer wertvollen Tradition und einen stetigen Ausbau der Verhältnisse in derselben Richtung. In gesetzlosen und gesetzlich zu wenig gebundenen Verhältnissen bedeuten die persönlichen Impulse, das glückliche Zusammentreffen und die glückliche Aufeinanderfolge der Wirkenden, oder das Gegenteil, viel oder alles, während das Gesetz Stetigkeit und Fortführung des Aufgenommenen sichert. Das Gesetz ebnet alle Verhältnisse auf ein gewisses Niveau ein, ist also in manchen Verhältnissen auch ein Hindernis des Wachstums, auf dem Volksschulgebiete aber in der Regel ein Mittel des Fortschritts, da bei der viel-

---

[1]) Bis zu welchen Einzelheiten die Schulgesetzgebung zuweilen geht, dafür nur einige Beispiele aus dem in diesem Jahre dem Lippeschen Landtage vorgelegten Entwurfe eines Volksschulgesetzes:

§ 27.

„Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, zur Aufbewahrung der Schulakten einen verschließbaren Aktenschrank anzuschaffen."

§ 28.

„Die Sitzung (des Schulvorstandes) findet im Schulzimmer oder an einem anderen geeigneten Orte statt."

§ 111.

„In der Mittagszeit von 12—1 Uhr darf, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, kein Unterricht stattfinden.

In sämtlichen Oberklassen und Mittelklassen hat der Unterricht während des Sommerhalbjahrs nicht nach 7 Uhr morgens zu beginnen."

§ 112.

„Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden findet eine Pause von 5 Minuten statt, welche bei drei- und mehrstündigem Unterricht einmal auf 15 Minuten auszudehnen ist."

fachen Gegnerschaft maßgebender Kreise der starke Rückstand an einer Stelle den Fortschritt auch an anderer Stelle verhindert. In Preußen konnte eine allgemeine Erhöhung der Lehrergehälter erst auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1897 erreicht werden, trotzdem das Gesetz ungemein niedrige Sätze vorschrieb (900 bis 1800 M.). Aber dadurch, daß das Gesetz die noch tief unter dieser Sohle liegenden Hungerlöhne beseitigte, hob es den Gesamtstand so erheblich, daß das Gesetz vom 26. Mai 1909 nahezu die doppelten Beträge (1400 bis 3300 bezw. 3400 M.) vorschreiben konnte. Die Staaten mit älterer Schulgesetzgebung haben deswegen auch gleichmäßigere und im ganzen besser durchgebildete Verhältnisse. Aber eben darum ist überall, auch da, wo eine veraltete Gesetzgebung die freie Entwickelung nicht direkt hindert, darauf zu dringen, daß die Gesetzgebung mit der Zeit fortschreitet und daß die an anderer Stelle errungenen Fortschritte übernommen werden.

3. Das Recht der Schulgesetzgebung [1]).

(Staat und Kirche.)

Die erste Frage aller Schulgesetzgebung ist offenbar die, wem das Recht der Schulgesetzgebung zuzuerkennen sei. Nur zwei Mächte stehen sich hierbei gegenüber, der Staat und die Kirche. Alle anderen an der Schule direkt oder indirekt beteiligten Faktoren: bürgerliche Gemeinde, Schulgemeinde, Familie, freie Vereinigungen usw., kommen zwar als Mitwirkende, als Träger von Schulfunktionen und Schulrechten, aber nicht als Gesetzgeber in Betracht; sie halten ihr Anrecht auf die Mitwirkung an der Schule vielleicht für unantastbar und erwarten in der Schulgesetzgebung eine entsprechende Sicherstellung dieser „Rechte", aber sie beanspruchen nicht, an der Gesetzgebung selbst beteiligt zu werden. Anders die Kirche, oder besser die katholische Kirche. Die katholische Kirche stellt sich dem Staate

[1]) In diesem Kapitel ist meine Schrift: „Staats- oder Kirchenschule?" (Leipzig, Julius Klinkhardt), zum Teil wörtlich, benutzt worden.

als selbständige Institution gegenüber. Sie behauptet sogar, ältere, besser begründete Anrechte auf die Schule zu haben als der Staat. Sie bestreitet dem Staate deswegen auch das Recht der autonomen Schulgesetzgebung. Die Beschlüsse, Vorträge und Debatten der Katholikentage vertreten diesen Standpunkt, bald mehr oder weniger schroff, bald diplomatisch gemildert und abgetönt, seit Jahrzehnten. „Die Schule gehört der Kirche.“ (Vgl. Windthorst 1887, Pf. Eisenring 1888.) — „Die Kirche fordert die Rechte auf die Schule zurück. . . . Gott hat die Schule der Kirche gegeben. . . . Gebet der Kirche ihr Regiment zurück, gebet der Mutter ihr Kind!“ (Pf. Eisenring 1888, Schädler 1904.) Man erhebt die „unverjährbare Forderung“, daß „denjenigen die Erziehung und die Schule wieder in die Hand gegeben“ werde, „die allein dazu berufen sind, und die, weil sie allein dazu berufen sind, auch allein dazu die Gnade und allein das Verständnis haben, das sind die Eltern, und das ist unsere heilige katholische Kirche. Nur für unsere heilige katholische Kirche gilt jenes Wort: ‚Gehet hin und lehret alle Völker!‘“ (Graf Felix v. Loë 1881.)

Hätte aber der Staat keinen Beruf, zu erziehen, wäre es richtig, daß es „einen unfähigeren Erzieher als den Staat nicht leicht gibt“, so hätte der Staat auch keinen Beruf zur gesetzlichen Regelung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens, keinen Beruf zur Schulgesetzgebung.

Der Staat braucht jedoch seinen Beruf zur Erziehung nicht mehr zu erweisen, er hat ihn erwiesen. Aus dem Militärstaat, der allerdings zur Erziehung nicht fähig war, hat sich unter mannigfachen Kämpfen der Rechtsstaat und aus diesem der Kultur- und Sozialstaat entwickelt, der in seiner vollendetsten Form nicht nur Schutz nach außen und innen gewährt, nicht nur Gewalt abwehrt und das Recht schützt, sondern die materielle und geistige Wohlfahrt seiner Angehörigen zu fördern und zu pflegen hat. Und diese Aufgabe schließt auch die Erziehungsaufgabe ein.

Der Staat hat diese seine Aufgabe auch trotz der mannigfachsten Hemmnisse und Unvollkommenheiten schon bisher besser gelöst als

jede andere Körperschaft. Alles, was wir an umfassenden Volksbildungsanstalten haben, ist weder der Kirche noch irgendeiner anderen Organisation, sondern allein dem Staate zu verdanken. Bei uns in Deutschland hat nicht die Kirche die Schule, wie sie in ihrer Gesamtheit heute ist, geschaffen, sondern der Staat.

Die Wirksamkeit der Kirche auf diesem Gebiet ist allerdings älter als die des Staates. Die Kirche hatte im frühesten Mittelalter bereits Schulanstalten, aber sie pflegte nur die Kultur, die sie für ihre Diener brauchte und die nötig war, um die von ihr erreichte Menschheit in ihre Gedanken und Zwecke hineinzuziehen. Darüber hinaus ist ihre Wirksamkeit ohne große Bedeutung. Auf den alten kirchlichen Anstalten haben sich zwar die modernen Universitäten und höheren Lehranstalten aufgebaut. Sie haben sich aber von der Mutter Kirche naturgemäß bald getrennt.

Für die Beschulung des Volkes im engeren Sinne hat die Kirche noch weniger geleistet. Unsere Stadtschulen sind nur vereinzelt aus kirchlichen Wurzeln entsprungen, vielmehr aus den von der Kirche befehdeten, verfolgten, mit Tributen belegten Winkel-, Rechen- und Schreibschulen usw., die in bewußter Abweichung von der kirchlichen Beschulung die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens befriedigen wollten. Sie sind später kommunale Anstalten geworden, und schließlich hat der Staat seine Hand auf sie gelegt. Die Landschulen vollends sind durch Staatsgebot und Staatszwang, nicht immer mit freudiger Unterstützung der Kirche, auch nicht mit Unterstützung der Bevölkerung, ins Leben gerufen worden. Wo Unterricht und Erziehung alle im Volke erreichten, hat der Staat die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und die Durchführung der Gesetze erzwungen. Nicht die Kirche.

Es ist auch augenscheinlich, daß die Staatsschule zurzeit nicht nur äußerlich im Vordringen begriffen ist, sondern auch ihre Aufgabe immer vollständiger zu lösen sich anschickt. Mit der „fortschreitenden Verweltlichung und Verstaatlichung des Bildungswesens" läßt sich, wie Paulsen überzeugend darlegt („Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung", S. 171 und 172) „die

beständige Ausbreitung schulmäßiger Bildung über immer weitere Kreise, die Demokratisierung der Bildung“ überall verfolgen.

Aber die einseitige kirchliche Auffassung der Schule wird von den klerikalen Parteien innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches auch zurzeit noch vertreten. Diese Parteien übersehen nicht mehr, aber sie unterschätzen das ganze reiche, große Leben außerhalb der Kirchenmauern und blicken immer nur auf einen einzigen Punkt, auf die religiöse bzw. kirchliche Erziehung. Die Religion in der stark einseitigen Auffassung als Lehre vom Jenseits steht ihnen im Mittelpunkte des Weltganzen. Alle Gegenstände sollen sich peripherisch um dieses eine herumordnen, alles von diesem religiösen Leben und Denken durchtränkt werden, bis zum Schreiben, Rechnen und Turnen. Und d i e s e Religion und ihre Diener sollen in dem Ganzen der Bildungsarbeit die Herrschaft ausüben. Die religiöse Erziehung, sagt man, ist nur gesichert, wenn auch in allen übrigen Gegenständen derselbe Geist waltet und die im Religionsunterrichte vertretenen pädagogischen Grundsätze überall Anwendung finden. Und andererseits müßten auch in rein wissenschaftlicher Beziehung die Dogmen ein noli me tangere bleiben, nicht nur im Religionsunterrichte, sondern in allen Lehrfächern, in der Geschichte, der Literatur, der Naturwissenschaft. Von der Provinz des Religionsunterrichtes aus konstruiert man so die Berechtigung zur Beeinflussung und Leitung des Gesamtunterrichtes und — zur Herrschaft über denjenigen, der in der Schule wirkt, über den Lehrer.

Eine solche Auffassung verträgt sich mit dem heutigen Kulturleben nicht. Die menschliche Kultur ist nicht eine um eine bestimmte Gedankenwelt gruppierte Einheit, sondern eine Vielheit von Kulturentwickelungen, und in dieser Vielheit haben die verschiedensten Kulturgüter Selbstwert und eigene Pflege zu beanspruchen. Weder der Gelehrte, noch der Künstler, noch der Gottesmann steht in der Kulturentwickelung auf der Kommandobrücke; die Phantasmen von einem Zentrum, heiße es Wissenschaft oder Kunst oder Religion

oder Ethik, sind nichts als kurzsichtige Überschätzungen des eigenen Lebens- und Arbeitsgebietes. Der Erzieher darf sich durch diese falschen Selbsteinschätzungen nicht beirren lassen: seine Aufgaben und seine Arbeitsmittel liegen auf allen Gebieten menschlichen Lebens und Arbeitens, menschlichen Schaffens und Genießens. Damit ist aber die Kirchenschule zur Unmöglichkeit geworden, und die Schule kann nur von nationalen Organisationen getragen werden, die das gesamte Kulturgut zusammenfassen. Das sind die Staaten und die Staatenverbände.

Am allerwenigsten ist die einseitige kirchliche Kulturauffassung der Volksschule gegenüber am Platze. Diejenigen Volksschichten, die in der Volksschule vorgebildet werden, haben es mit dem Diesseits, mit der Beherrschung der Materie, mit der Arbeit an der Materie, mit wirtschaftlichem Schaffen und Sorgen noch etwas mehr zu tun als diejenigen, die auf höheren Schulen und Universitäten vorgebildet werden. Schon aus diesem Grunde ist es nicht richtig, die Bildung des Volkes in eine so einseitige Auffassung zu zwängen, wie die Kirche es will, die „anderen" dagegen von der Kirche mehr oder weniger frei zu lassen.

Die klerikale Schulpolitik, die im Grunde nichts weiter will als die Unterordnung der Schule unter die Geistlichkeit, weiß für Harmlose sich dadurch eine besondere Bedeutung zu geben, daß sie sich als alleinige Trägerin der „christlichen" Schule ausgibt. Die von Priestern behütete Schule ist aber nicht ohne weiteres christlich und ein Schule ohne diesen Schutz nicht unchristlich. Christus stand in hartem Streite mit den damaligen Trägern des geistlichen Amtes. Er hat die Religion aus der Hand der Priester genommen, sie als Kircheninventar nicht anerkennen wollen und sie zum Menschheitsgut gemacht. Und was speziell die Schule anbetrifft, so wird es schwer fallen, in den christlichen Urkunden irgend etwas über die geistliche Schulaufsicht und ähnliche Priesterbehütung des öffentlichen Unterrichts zu finden. Es ist direkt geschmacklos und ungehörig, diese Forderungen ohne weiteres als „christlich" zu firmieren. Man darf

wahrheitsgemäß nur diejenige Schule als „unchristlich" bezeichnen in der die christliche Lehre, insbesondere die christliche Ethik, nicht anerkannt wird. Auch die Stellung zu denjenigen Dogmen, die aus den christlichen Urkunden nicht ohne weiteres hervorgehen, vielmehr erst auf dem Wege der Entwickelung der Kirche entstanden sind, als Kennzeichen von „christlich" und „unchristlich" zu benutzen, ist unzulässig. Und gar die Stellung zum schulpädagogischen Berufe der Priester!

Die Religion ist in der Schule nur ein Teil unseres Unterrichts- und Erziehungsplanes. Sie erschöpft auch unsere Erziehungsaufgabe nicht. Wir haben die Pflicht, ganze Menschen zu erziehen, Körper und Geist zu bilden, nicht nur den Geist, und auf geistigem Gebiete auch nicht nur den Intellekt, sondern auch das Gefühl, den Willen. Wir müssen, objektiv ausgedrückt, die ganze Kultur benutzen, um ganze Menschen zu entwickeln. Keine bloße Kopfdressur, keine bloße Lernschule. Man beschuldigt uns zu Unrecht, daß wir einseitige, nüchterne Wirklichkeitsmenschen seien, die an den materiellen Dingen hafteten. Auch wir wollen nicht den Blick auf das verengen, was unmittelbar vor dem Auge des Kindes liegt. Auch wir wissen, daß die nüchterne Wirklichkeit nicht das ganze Denken, Empfinden und Wollen des Menschen ausfüllen darf. Auch wir wollen der Jugend große Menschen vor die Seele stellen. Auch wir wollen eine ideale Weltanschauung durch Unterricht, Arbeit und Umgang vorbereiten. Unsere Auffassung von Unterricht und Erziehung steht höher als die uns gegenüberstehende. Darum werden wir auch die kirchliche Schulpolitik überwinden. Wäre der Priester der eigentliche Lehrer, der Lehrer nur der Unterbeamte im Schulhause, nur der Gehilfe, ständen wir in unserer Fähigkeit, zu lehren und zu erziehen, tiefer als der Priester, so müßte früher oder später auch die Priesterschule über die Schule der Pädagogen, die Kirchenschule über die Staatsschule den Sieg davontragen. Äußere Stützen helfen dabei wenig. Auch nicht der allmächtige Staat. Wir können uns allein auf den inneren Wert dessen, was wir wollen und leisten, verlassen.

Aber alle Gedankenwelt, alles Wollen und Sein auf unserem Gebiet lebt nur in lebenden, wollenden, wirkenden Menschen. Darum kommt alles auf die pädagogische Armee, den Lehrerstand, an. Die auf sich gestellte Schule muß einen entsprechend vorgebildeten, äußerlich ausgerüsteten, vor allen Dingen aber innerlich von seiner Aufgabe erfüllten, zu jedem Opfer bereiten Lehrerstand haben. Mit der bloßen äußerlichen Zugehörigkeit zur Schule ist es nicht getan. Verfügt die Kirche über mehr innerlich zu ihr gehörende Streiter und Arbeiter, hat sie mehr Menschen, die ihr alles in ihrer Wirksamkeit sehen, so ist sie der Schule auch überlegen. Und der Boden für die Entwicklung dieser „Ganzen" ist in der Kirche günstig. Sie ist von unten bis oben einheitlich ausgebaut. Der letzte Kaplan in irgendeinem Dorfe kann Bischof oder Erzbischof werden. Es gibt nur einen geistlichen Stand. Er ist nicht in sich zerklüftet, wie die Arbeiterschaft im Schulhause. Die Kirche steht auch auf sich allein, die Schule noch lange nicht. Der moderne Staat leistet sich den Luxus eines gesonderten Unterrichtsministeriums und Unterrichtsressorts immer noch nicht. Und wo man die kirchliche Bindung etwas lockert, weil es nicht so weitergeht, wird die Schule bei der Polizei eingemeindet. Der Landrat wird Kreisschulrat und der Regierungspräsident, der erste politische Beamte des Regierungsbezirks, Regierungsschulrat. Dabei kann sich die Schule zu einer eigenen, in sich gefestigten Macht nicht entwickeln.

Bei der Stellung der protestantischen Kirche zum Staate und im Staate ist dieselbe Stellung zur Frage der staatlichen Schulgesetzgebung, wie die katholische Kirche sie allgemein einnimmt, natürlich nicht möglich. So wenig es an Richtungen und Stimmen im Protestantismus fehlt, die sich auch in dieser Beziehung auf den Standpunkt der katholischen Kirche stellen und ihr „Anrecht" auf die Schule ebenso schroff in Anspruch nehmen als der radikalste Kirchenpolitiker im Zentrum, so wenig sind doch diese Stimmen maßgebend für die tatsächliche Gestaltung der Dinge. Die protestantische Kirche als solche beansprucht keinen Anteil an der Schulgesetzgebung, sondern nur an der

Schule selbst. Sie steht im Staate und will auch in der Schule stehen. Und so gestalteten sich die Dinge im protestantischen Deutschland nach den bis in die jüngste Vergangenheit maßgebenden Schulgesetzen auch fast überall. Es ist bemerkenswert, daß die protestantische Geistlichkeit trotz der geringeren Ansprüche ihrer Kirche nahezu in allen rein protestantischen Staaten, auch im Auslande, bis in die jüngste Zeit einen größeren Anteil an der Verwaltung der Volksschule hatte als der katholische Klerus in rein katholischen Ländern. Die inneren Gründe für diese Erscheinung habe ich an anderer Stelle ausführlicher dargelegt[1]). Der mit jedem Kulturfortschritt verbundene Vorgang der Differenzierung mußte aber auch hier zur äußeren Trennung führen, und in den neueren Schulgesetzen wird diese Trennung Schritt für Schritt, hier schneller, dort langsamer, durchgeführt, zumeist unter freundlicher Anerkennung der Verschiedenheit der Bedürfnisse beider Institutionen einerseits und der Betonung der Notwendigkeit gegenseitiger Verständigung und Unterstützung andererseits.

[1]) „Der Anteil der Kirche an der Jugenderziehung bestimmt sich in seinem Umfange nach dem Anteil, den die betreffende Kirche an dem modernen Kulturleben nimmt. Kirchen, die abseits stehen von der Entwickelung der Wissenschaft und Kunst, ja die diesen Entwickelungen sich feindlich gegenüberstellen, können nicht beanspruchen, daß man ihren Beauftragten die Pflege aller Kulturgüter bei der Jugend in die Hand gebe. Kirchen dagegen, die viel von der modernen Kultur in sich aufgenommen haben und bei denen der Gegensatz zur Wissenschaft und Kunst entweder überhaupt nicht vorhanden oder doch nur sehr gering ist, können in größerem Umfange am Jugendunterrichte beteiligt sein. Das Verlangen, Aufseher der Schule zu sein, ist natürlich auch hier ungerechtfertigt. Mit anderen Worten, die katholische Kirche kann ihrer Natur nach nicht dieselbe Stellung in der Schule beanspruchen, die man den evangelischen Religionsgemeinschaften zugestehen kann. In der Praxis hat sich das Verhältnis auch in dieser Weise geregelt. In Italien und Frankreich, den einzigen größeren katholischen Staaten, die ein ausgebildetes Schulwesen haben, sind Kirche und Schule streng getrennt. In den germanischen Staaten dagegen, insbesondere in den nordgermanischen rein protestantischen Ländern steht die Geistlichkeit auch heute noch mitten in der Schule, und es wird schwer sein, sie aus dieser Position zu verdrängen, und zwar um so schwerer, je mehr sie Errungenschaften der modernen Kultur in die Kirche selbst hinübernimmt." (Schulkämpfe der Gegenwart, S. 68—69 [Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 111]).

In dieser Stellungnahme zur kirchlichen Schulpolitik liegt nichts Kirchenfeindliches, vor allem keine Gegnerschaft gegen das Religiöse und seine Berücksichtigung und Verwendung in der öffentlichen Erziehung. Aber die Schule muß sich über ihre Eigenart und ihren Unterschied von der Kirche auch hierbei völlig klar sein. Die Schule bietet auch als Religionslehrerin anderes und bietet dieses andere in anderer Form als die Kirche (siehe Religionsunterricht, S. 92). Die Lebenselemente der Schule sind Unterricht, Arbeit, Übung. Hierin beruht ihr eigenartiger Wert und ihr Charakter. Hierdurch erzieht und bildet sie. Das Wesen der Schule ist Klarheit und Bestimmtheit in den Mitteln und Zielen, das Wesen der vorwiegend auf das Jenseits sich stützenden Kirche das Unbestimmte, Unbestimmbare, das, was über das Erkennen und Denken hinausliegt. Aus diesen Gebieten zieht die Kirche ihre Kraft, ihren Einfluß auf das Gemüt, und von hier aus wirkt sie zurück auf das diesseitige Leben, oft in einer Stärke und in einem Umfange, daß sie Einflüsse anderer Art weit hinter sich zurückläßt. Dies vor allem ist auch der Grund, weswegen der Staat ein Interesse an dem Weiterbestehen des kirchlichen Lebens hat. Aber so wichtig es ist, die Wirksamkeit der Kirche richtig zu erkennen und auch in pädagogischer Beziehung richtig einzuschätzen, so verhängnisvoll ist es, wenn die Grenzlinien verwischt und die Schule des Staates zur Kirche und die Kirche zur Schule des Staates wird.

Der Staat darf sich auf das eigentliche Gebiet der Kirche niemals begeben. Er kann, er soll die Kirche anerkennen und, wenn nötig, sie schützen. Aber er darf nicht zur Kirche werden. Das liegt außerhalb seiner ganz dem Diesseits angehörenden Zwecke. Er würde sich um die Kirche gar nicht zu kümmern brauchen, wenn sie nicht auf das Diesseits zurückwirkte. In dem Augenblick aber, wo der Staat in seiner Schule mit kirchlichen Mitteln erziehen wollte, müßte er auch der Kirche und ihren Dienern die Schule öffnen. Denn das, was die Kirche Eigenartiges will und Eigenartiges leistet, kann der Staat mit seinen Organen nicht. Er ruft dann also den Priester selbst

herbei und gibt ihm selbst den Schulpaß in die Hand. Will man kirchliche Erziehung in den Schulen treiben, dann muß man mindestens auch das Kondominium der Kirche auf dem Gebiete der Schule anerkennen, wenn man die kirchliche Alleinherrschaft vielleicht auch ablehnen kann. Aber das eine wollen und das andere nicht, ist inkonsequent und führt zu unwahren und unhaltbaren Zuständen. In der Folgerichtigkeit der Forderungen der Kirche liegt zum nicht geringen Teil die Überlegenheit der kirchlichen Schulpolitik einer halbkirchlichen und inkonsequenten Staatsschulpolitik gegenüber.

Der Staat darf angesichts der Ansprüche der Kirche keine Zweifel darüber lassen, daß ihm, und zwar ihm allein, die Schule gehört. An der Spitze jedes modernen Schulgesetzes müßten deswegen die Worte stehen, mit denen das preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 den Abschnitt von den niederen und höheren Schulen einleitet: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates", und die weiteren diesbezüglichen Festsetzungen des Landrechtes: „Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen." „Alle mit der Aufsicht und Leitung der Schulen beauftragten Personen handeln im Auftrage des Staates, auch wenn ihre Anstellung und Einweisung von nachgeordneten (kommunalen) Stellen erfolgt, und sind dem Staate unmittelbar verantwortlich." Und von diesen Regeln darf es auch für die Schulen, in denen die Kinder des Volkes unterrichtet werden, keine Ausnahme geben. Keine im Auftrage des Staates oder aus eigenem Rechte erfolgende Mitwirkung der Kirche in irgendwelcher Form und in irgendwelchem Gegenstande, den Religionsunterricht nicht ausgeschlossen (siehe Religionsunterricht, S. 90)!

Das alles kann aber zunächst nur für die allgemeinen Bildungsanstalten gelten. Die kirchlichen Bildungsanstalten werden dadurch nicht berührt. Und auch die Fachschulen, die nur in unmittelbarer Verbindung mit den betreffenden Berufen und Gewerben sich lebensfrisch gestalten und den besonderen praktischen Bedürfnissen sich an-

passen können, unterliegen anderen Gesichtspunkten. Sie können den wirtschaftlichen und sonstigen beruflichen Verbänden und Körperschaften überlassen bleiben. Auch die Kirche muß volle Freiheit in der Heranbildung ihrer Diener haben und behalten. Nur hat der Staat auch über die Fachschulen die Oberaufsicht zu beanspruchen und, soweit für seine Bedürfnisse nötig, durch eigene Musteranstalten etwaige Lücken auszufüllen und Unvollkommenheiten auszugleichen. Die Fachschulen gehören deswegen auch nicht in das Ressort des Unterrichtsministeriums, sondern in das Ressort derjenigen Ministerien, denen die betreffenden Berufsgruppen untergeordnet sind: die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in das Ministerium für Handel und Gewerbe, die landwirtschaftlichen Fachschulen und ländlichen Fortbildungsschulen in das Ministerium für Landwirtschaft, die militärischen Bildungsanstalten in das Kriegsministerium. Die kirchlichen Fachschulen und Bildungsanstalten unterstehen der staatlichen Kultusbehörde und den Kirchenbehörden, wie aller Unterricht und alle Seelsorge, die die Kirche von sich aus und für ihre Bedürfnisse einrichtet.

Mit diesen Gebieten hat es die Schulgesetzgebung im engeren Sinne also nicht zu tun. Nur ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit allgemeine Fortbildungsschulen neben beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen bestehen sollen und ob diese mit den Fachschulen zu verbinden und den betreffenden Ressorts ebenfalls unterzuordnen sind, oder ob die Unterrichtsverwaltung eigene allgemeine Fortbildungsschulen zu unterhalten hat und wie diese gegen die beruflichen Schulen abzugrenzen sind (siehe Fortbildungsschulen. S. 99).

II. Die Schule.

1. Die Stellung der Schule (Volksschule) im Staate.

(Die Volksschule als Glied des öffentlichen Bildungswesens.)

Bei einer Durchsicht der deutschen Schulgesetze fällt zunächst vor allem ins Auge und verlangt eine nähere Beleuchtung, daß sämtliche Schulgesetze lediglich Volksschulgesetze sind und daß sie ausnahmslos nur die Volksschule und die mit ihr zumeist in engster Verbindung stehende Fortbildungsschule behandeln, ohne auch nur mit einem Worte zu erwähnen, in welchem Verhältnis die in der Volksschule erlangte Bildung zu der auf anderen Schulen gewonnenen stehen soll, ob und wie die in der Volksschule vorgebildeten Kinder in mittlere und höhere Schulen aufsteigen können, ob und inwieweit die Lehrer der Volksschulen bei besonderen Leistungen in mittleren und höheren Schulen verwandt werden und in den Lehrkörper dieser Schulen eintreten können. Die Volksschule ist eine Welt für sich, eine Sackgassenschule, aus deren oberen Klassen es einen Weg in andere Lehranstalten nicht gibt, eine Schule ohne Brücken und Verbindungswege. Der Tatsache, daß auch auf der Volksschulbank alle Begabungen und Neigungen, vielfach auch die Kinder aus allen Ständen und Berufen, zusammensitzen, wird in keinem deutschen Volksschulgesetze Rechnung getragen. Die Volksschule ist nach den Anschauungen, die der deutschen Schulgesetzgebung allgemein zugrunde liegen, eine Schule für ganz bestimmt abgegrenzte Bildungsbedürfnisse, für bestimmte Bevölkerungsklassen, trotzdem dies direkt in keinem Gesetze ausgesprochen wird.

Gegen diese Volksschule, die eine Volksschule in Wirklichkeit gar nicht ist, hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte ein immer lauter werdender Widerspruch erhoben, und es ist sicher, daß eine andere Auffassung früher oder später auch in der Volksschulgesetzgebung des Deutschen Reiches Eingang finden wird und finden muß. Die

Einheitsschule, in der jeder nach Fleiß und Begabung aufsteigen kann und in der auch aus den Schulen, die keinen fremdsprachlichen Unterricht erteilen, noch ein Weg in weiterführende Bildungsanstalten bis zur Hochschule hinauf führt, wird und muß kommen. Jede Schulstraße muß bis auf den Gipfel führen, so verschieden der Weg im übrigen auch sein mag.

Die tatsächliche Verfassung der Volksschule in Deutschland entspricht den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Nur in wenigen deutschen Staaten sind die „niederen" Schulen wirkliche Volksschulen, d. h. Schulen, aus denen ein direkter Weg in alle mittleren und höheren Unterrichtsanstalten führt und neben denen öffentliche Standesschulen nicht bestehen. Eine Volksschule, die wenigstens auf der Unterstufe keinerlei Gliederung nach sozialen Unterschieden kennt, haben im Deutschen Reiche nur Bayern und, für den Unterricht der Knaben, die preußische Provinz Westfalen. In allen anderen deutschen Staaten und preußischen Provinzen, hier mehr, dort weniger, ist schon die Grundstufe der Volksschule durch Neben- und Vorschulen aller Art zu einer verschämten Armenschule gestempelt.

Daß es in manchen Staaten des Auslandes nicht nur tatsächlich, sondern auch grundsätzlich anders ist und selbst in der Gesetzgebung ein anderer Standpunkt vertreten wird, ist bekannt. Die österreichische „allgemeine Volksschule" ist die Grundschule für alle weiterführenden Lehranstalten, trotzdem das Gesetz davon nichts enthält. Das amerikanische Schulwesen hat sich, trotz aller Freiheit, in der ganzen Union so entwickelt, daß aus der Primary School und Grammar School ein direkter Weg in die High School und in das College führt.

Die amerikanische Schule ist in ihrem ganzen Umfange, durchweg bis zum 15. Jahre hin, der Unterbau der höheren Schule.

„Sie ist die gemeinsame Bildungsstätte für alle Klassen der Bevölkerung. Es kann als Grundsatz und Regel gelten, daß die begüterten und die in hervorragenderen Stellungen lebenden Amerikaner ihre Kinder in die Volksschule schicken, als undemokratische Ausnahme, daß die jungen Republikaner Privatschulen übergeben oder von Hauslehrern unterrichtet werden. Selbst die Schüler der Privatschulen sind sehr häufig mehrere Jahre

hindurch Volksschüler gewesen. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß auch die höhere Schule von allen Gesellschaftsklassen beschickt wird. Sie ist mehr dem Grade als der Art nach verschieden von der Volksschule. Wie es nur eine Volksschule gibt, so gibt es auch nur eine höhere Schule, allerdings mit verschiedenen Unterrichtskursen, — je nach der Berufsart, auf die sie vorbereiten will." — „In allen Staatsschulen, von dem Kindergarten bis zur Universitätsfachschule, herrscht Schulgeldfreiheit. — Als Grundsatz gilt ferner: Freiheit der Lernmittel für arm und reich. Die Schule soll auch darin keinen sozialen Unterschied kennen. Aber erst in den Städten mit günstigen Finanzen ist dieser bedeutsame demokratische Zug bereits durchgeführt. Wie die Volksschule Kinder aller Stände in sich vereinigt, so kennt sie auch keine Scheidung der Bekenntnisse. Weder das Bekenntnis des Schülers noch das des Lehrers spielt eine Rolle. Die amerikanische Volksschule kennt nicht einmal konfessionellen Religionsunterricht. An seine Stelle tritt mitunter eine gelegentliche und nicht selbständige Sittenlehre ohne dogmatischen Inhalt, meistens im Anschlusse an den Sprach- und den Geschichtsunterricht oder an die gemeinsame „Morgenandacht" (opening exercises). Die verschiedenen Religionsgemeinschaften unterhalten Sonntagsschulen mit freiwilligem Besuche, in denen Religionsunterricht erteilt wird. Im allgemeinen kennt die Volksschule, wie die Staatsschule überhaupt, auch keine Trennung nach Geschlechtern, und zwar für keine Klassen und Fächer, abgesehen von der Haushaltungskunde. Selbstverständlich gibt es in den amerikanischen Staatsschulen keine Scheidung nach Völkerschaften. Es ist vielmehr die ‚Amerikanisierung' der Kinder der Einwanderer eine Hauptaufgabe der Schulen, insbesondere der Volksschulen, welche sie, unterstützt von vielen anderen Einflüssen, mit überraschendem Erfolge lösen." — „Dagegen ist in weitgehendem Maße der aus der Schularbeit selbst sich ergebenden Verschiedenheit der Abstufung nach Befähigung und Leistung Rechnung getragen."

(Dr. Kuypers, Volksschule und Lehrerbildung in Nordamerika. Reiseberichte über Nordamerika, erstattet von den Kommissaren des Kgl. preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, 1906.)

Auch das Schweizer Schulwesen ist im allgemeinen nach diesen Grundsätzen aufgebaut, nur mit dem Unterschiede, daß hier auch bereits auf der Mittelstufe ein Nebeneinander von Volks- und höheren Schulen besteht. Aber durchaus dem Grundgedanken der Einheitsschule entsprechend sind z. B. folgende Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Volksschulen des Kantons Zürich, vom 11. Juni 1899:

§ 1.

„Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abteilungen:

a) die Primarschule;

b) die Sekundarschule."

§ 2.

„Der Unterricht ist unentgeltlich."

§ 3.

„Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatze konfessioneller Trennung beruhen."

§ 54.

„Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen."

§ 55.

„Die Sekundarschule schließt an die sechste Klasse der Primarschule an und umfaßt drei Jahreskurse."

Auch das norwegische Gesetz über die höheren allgemeinen Schulen vom 27. Juli 1896 bestimmt:

§ 2.

„Die Mittelschule ist eine Kinderschule, welche im Anschluß an die Volksschule den Schülern eine abschließende, weitergehende Ausbildung, entsprechend ihrem Alter, gibt."

§ 21.

„Zur Aufnahme in die erste Klasse einer vierjährigen Mittelschule wird das Maß von Kenntnissen erfordert, welches ein Schüler nach erfolgreichem Besuch der ersten und zweiten Abteilung der Volksschule erreicht haben muß."

Von den deutschen Staaten hält gegenwärtig nur Bayern folgerichtig an der Einheitlichkeit des Unterrichtes auf den unteren Stufen fest, ohne daß jedoch eine bestimmt formulierte gesetzliche Grundlage dafür vorhanden wäre. (Bayern hat kein zusammenfassendes Volksschulgesetz.) Dagegen haben in früheren Zeiten namhafte Staatsmänner den Gedanken der Einheitsschule auch gesetzgeberisch verfolgt und bearbeitet. Im preußischen Kultusministerium entstand im Jahre 1819 ein von dem Staatsrat Süvern bearbeiteter „Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staate", der den Gedanken der Einheitsschule in aller Schärfe entwickelt und in dessen „allgemeinen Grundbestimmungen" folgendes festgesetzt wird:

§ 1.

„Als öffentliche und allgemeine werden diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten bezwecken, aus öffentlichen, oder von ihren Stiftern der öffentlichen Aufsicht und Verwaltung übergebenen Mitteln, entweder vom Staate unmittelbar oder von öffentlichen Genossenschaften, Instituten oder einzelnen Personen, gegründet sind und unterhalten werden, unter öffentlicher Aufsicht und Leitung, und jedem nach bestimmten allgemeinen und besondern Bedingungen zur Benutzung offen stehn."

§ 2.

„Die öffentlichen allgemeinen Schulen sollen mit dem Staate und seinem Endzwecke in dem Verhältnisse stehen, daß sie, als Stamm und Mittelpunkt für die Jugenderziehung des Volks, die Grundlage der gesamten Nationalerziehung bilden. Die Erziehung der Jugend für ihre bürgerliche Bestimmung auf ihre möglichste allgemein-menschliche Ausbildung zu gründen, sie dadurch zum Eintritt in die Staatsgemeinschaft zweckmäßig vorzubereiten und ihr treue Liebe für König und Staat einzuflößen, muß ihr durchgängiges eifriges Bestreben sein."

§ 3.

„Dieser Aufgabe zu entsprechen, sollen sie die allgemeine Jugendbildung vom Anfange des Schulunterrichts bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei wesentliche Stufen durchführen.

Auf der ersten dieser Stufen soll sich die Schule mit der ersten methodischen Entwicklung der menschlichen Anlagen und Hervorbringung der inmittelst derselben zu gewinnenden Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten beschäftigen, dem Bildungsbedürfnisse der untern Volksklasse in den Städten und auf dem Lande genügen und allgemeine Elementarschule heißen.

Auf der zweiten soll sie die Bildung des Knabenalters bis zu der Grenze fortführen, wo sich die Fähigkeit und Bestimmung entweder zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung oder zu besonderer Vorbereitung für ein bürgerliches Gewerbe zu entscheiden pflegt. Die Schulen dieser zweiten Stufe sollen allgemeine Stadtschulen heißen.

Auf der dritten Stufe soll sie jenes Geschäft so weit fortsetzen, bis der Grund allgemein-wissenschaftlicher und sittlicher Bildung, sei es für die höhern und besondern Studien der Universität oder unmittelbar fürs praktische Leben, gelegt ist. Jede Schule, welche bis zu diesem Ziele führt, soll Gymnasium heißen. Die höheren Bildungsanstalten, welche Ritterakademien, Pädagogien, Athenäen, Lyzeen usw. genannt werden, sollen in Ansehung des Unterrichts und der Disziplin nach denselben Grundsätzen, wie die Gymnasien, jede indes in ihren eigentümlichen Formen, eingerichtet sein."

§ 4.

„Alle diese Stufen müssen auf ihren Endzweck so fest gerichtet sein, daß sie zusammen wie eine einzige große Anstalt für die Nationaljugendbildung betrachtet werden können. Es muß daher ihre ganze Anlage auf einem in sich übereinstimmenden System der letztern beruhn, welches sie in innerem Zusammenhange untereinander erhält und keiner Stufe eine Abweichung von dem allgemeinen wesentlichen Charakter des Ganzen gestattet. Vermöge desselben muß jede Stufe ihren eigenen Zweck verfolgen, weil aber dieser in dem allgemeinen Endzwecke enthalten ist, zugleich auf die nächste höhere Stufe vorbereiten können."

§ 5.

„Zufolge des allgemeinen Charakters dieser ganzen Schulenanstalt dürfen bei aller Mannigfaltigkeit, welche unter den Schulen derselben Stufe aus persönlichen, Orts- oder Zeitverhältnissen, oder den besondern Bedingungen ihrer Stiftungen, entstehen kann, äußere Verhältnisse doch keinen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen, weder in Ansehung der innern Verfassung noch der aufzunehmenden Jugend, bestimmen.

In ersterer Hinsicht gilt als Grundsatz, daß in allem, was das Bildungsgeschäft selbst betrifft und für seinen Zweck, gegenwärtiger Verordnung und den auf sie zu gründenden Anweisungen gemäß, notwendig ist, die Schulen- und Erziehungsanstalten derselben Stufe miteinander übereinstimmen müssen.

In letzterer Hinsicht müssen sie insgesamt Zöglinge und Schüler unter der allgemeinen Bedingung annehmen, daß diese überhaupt bildungsfähig und für die Stufe, wozu sie sich melden, reif sind und daß sie der Leitung der Schule, solange sie dieselbe besuchen, nach deren Ordnung und Gesetzen, überlassen werden. An gewisse Stiftungen geknüpfte Bedingungen der Aufnahmefähigkeit können bestehen, inwiefern sie dieser allgemeinen nicht widersprechen."

§ 6.

„. . . . . .

4. Die Bestimmung besonderer höherer oder niederer Schulen und Erziehungsanstalten für einzelne Stände kann unbeschadet der eigentümlichen äußeren Bedingungen ihrer Stiftung doch keine wesentliche Abweichung von der innern Verfassung sämtlicher allgemeinen Schulen und den Grundsätzen derselben begründen.

So kann auch andererseits der verschiedene Stand und künftige bürgerliche Beruf der einer allgemeinen Schule übergebenen Zöglinge deren Verfassung nicht ändern.

Die öffentliche allgemeine Schule hat auf jeder ihrer Stufen zunächst nur danach zu streben, daß sie die allgemeine Bildung ihrer Schüler innerhalb der ihr gezogenen Grenze recht gründlich fördere, um jeden derselben so weit zu führen, daß er nach Fähigkeit, Neigung und Verhältnissen zur besondern

Anleitung für irgendeine äußere Bestimmung übergehen und, je besser im Allgemeinen vorbereitet, dieser mit desto mehr Selbsttätigkeit, Einsicht und Geschick sich widmen kann."

§ 7.

„Nach diesen Grundbestimmungen soll die Schule als allgemeine Bildungsanstalt den ganzen Menschen umfassen, sowohl von seiten des die Bildung des Wissens und Könnens bezweckenden Unterrichts, als auch der die praktische Bildung zur sittlichen Tätigkeit in sich begreifenden Disziplin, die aber beide in der Ausübung nicht voneinander getrennt, sondern wechselseitig miteinander verflochten, und am tiefsten durch die Bildung der Religiösität, welche dem ganzen Erziehungswerke der Schule den Schlußstein geben muß, vereinigt sind."

Wer im Jahre 1913, fast 100 Jahre später, „Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung" nicht lediglich referierend behandeln will, kann an diesen Forderungen nicht vorübergehen. Damals eine hohe, humane Idee, der Wirklichkeit gegenüber nur ein schöner Traum, könnte alles dies heute ohne grundstürzende Änderungen verwirklicht werden. Die Entwickelung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat den Boden für eine solche Schulverfassung geschaffen.

In den nachfolgenden Darlegungen kehrt darum die Forderung der einen, trotz aller Gliederungen einheitlichen und in sich zusammenhängenden Schule an den betreffenden Stellen immer wieder, insbesondere bei der Besprechung der Organisation der Schule und in dem Abschnitt über die Lehrerverhältnisse.

Aber warum hat sich diese Forderung in einer 100jährigen Entwickelung, die zwar hier und da rückwärts, im ganzen aber doch vorwärts gerichtet war, nicht Bahn zu brechen vermocht?

Der Grund liegt offenbar darin, daß die einheitliche Gestaltung der Schule mit den herrschenden allgemein-politischen Richtungen im Widerspruch steht, daß die große bildungspolitische Frage, ob man den vollen und unbeschränkten Zugang zur Kultur jedem und jeder im Volke gewähren solle oder nicht, von den entscheidenden Stellen in Deutschland in anderem Sinne beantwortet wird. Wäre diese Frage bejaht worden, so würde die einheitliche Organisation der Schule, eine entsprechende Lehrerbildung, die Stellung der Schule zur Kirche und die Einrichtung und Ausstattung der Schulen diesem einen großen

Zwecke entsprechend geregelt und jedem das Seine nach Art und Grad seiner Befähigung geboten worden sein.

Die einheitliche Organisation der Schule ist selbstverständlich, wenn man die Schule, im einzelnen und als Ganzes, als eine große Staats- und Volksangelegenheit auffaßt, die die Kräfte aller nach Anlage und Lebenszweck entwickeln soll, und nicht als ein Mittel zur Erreichung mannigfacher kleiner Privatvorteile.

Die „Volks"-Schule, die wir meinen, kann freilich nur in einem Volke entstehen, das zur sozialen und politischen Einheit sich durchgerungen hat, in dem Schranken der Geburt und des Besitzes nicht bestehen, also in einem Volke und Staate, in dem jeder als Erwachsener werden kann, was seinem Können und Wollen entspricht, in einem Volke und Staate, in dem Säße wie: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesunterschiede finden nicht statt" mehr sind als eine schöne Etikette auf einem weniger schönen Gegenstande. Die Volksschule, die alle umschließt, kann nur als Schöpfung eines freien, auf die Volkskräfte aufgebauten Staates ins Leben treten, und darum werden wir sie in Deutschland auch erst nach mannigfachen politischen Kämpfen haben.

Aber wir werden sie erhalten, und sie wird nicht nur von „unten" gefordert werden. Sie wird vor allem von denjenigen Staatsmännern der Zukunft verlangt werden, die aus unserem Volke viel machen wollen, die sich große politische Ziele stecken, Ziele, die heute vor allem deswegen nicht verwirklicht werden können, weil die Volkskräfte noch nicht genügend entwickelt sind.

Bei jeder Beschränkung der höheren Bildungsziele auf bestimmte Bevölkerungskreise handelt der Staat seinen eigentlichen Interessen entgegen. Schon der Kulturstaat von heute kann seinen ungeheuren Bedarf an Intelligenzen nur noch aus der Gesamtheit der Bevölkerung, nicht aus beschränkten Volkskreisen gewinnen. Jeder politische Fortschritt ist nur dadurch möglich, daß der Staat die vielen, die in seinem Schoße aufwachsen, in innige Berührung mit den Kulturgütern bringt, so daß ihre Kräfte nach ihrer Eigenart sich entwickeln

können. Das zu bewirken, ist der Zweck der Schule. Der Staat handelt den Zwecken seiner Schulen also direkt entgegen, wenn er duldet oder gar selbst bewirkt, daß engere Kreise von vornherein an gewissen Kulturquellen sich festsetzen und den Zugang dazu absperren. Er muß das Bildungswesen so einrichten, daß möglichst alle Anlagen und Neigungen Gelegenheit finden, sich deutlich auszusprechen, so daß jedes Kind auf den ihm gemäßen Bildungsweg kommt. Was der Kulturstaat braucht, ist also eine Schule mit einer gemeinsamen Grundschule, aus der so viele Straßen aufwärts und vorwärts führen, als Hauptrichtungen in den Anlagen und Lebenszwecken vorhanden sind.

Freilich kann durch die Organisation der Schule allein diese Aufgabe nicht in vollem Umfange gelöst werden. Es werden auch bei der besten Organisation Schüler mit sehr verschiedenen Begabungen vereinigt bleiben müssen. Hier muß die das Individuum und die Persönlichkeit berücksichtigende Methode eingreifen, die nicht von allen alles verlangt, die Lücken duldet und Höhen anerkennt, die ein Weniger an einer Stelle gegen ein Mehr an anderer Stelle aufrechnet, die trotz aller gemeinsamen Arbeit die Verschiedenheiten der Individuen von vornherein anerkennt. Lehrer wie Schulaufsichtsbeamte dürfen nicht nur und nicht vornehmlich nach den Lücken fragen, nicht nach dem, was nicht da ist, sondern auch und vor allem nach dem, was da ist, und ganz besonders auch danach, was über das Mittelmaß hinausstrebt. Nur so kann die Schule die individuellen Kräfte hervorlocken und jeden einzelnen auf den Weg zu *seinem* Ziele bringen. Eine besondere Berücksichtigung müssen vor allem diejenigen begabten Schüler finden, die durch irgendwelche Umstände verspätet zur Erkenntnis ihrer geistigen Begabung kommen oder von ihrer Umgebung lange verkannt wurden. Hierfür kann die nötigen Vorbedingungen vor allem eine solche Ordnung der Schulleitung und Schulaufsicht schaffen, die dem einzelnen Lehrer mit Einräumung voller Freiheit die volle Verantwortung für sein Tun und Lassen auferlegt. Von einem bureaukratisch und militärisch geordneten Schul-

wesen ist die Pflege individueller Bedürfnisse bei den Schülern nicht zu erwarten.

Eine Gesetzgebung, die auf diesen Grundsätzen sich aufbaut, würde etwa folgende Organisation der Schule schaffen müssen.

Es gibt nur eine Schule im Staate, in dem Sinne, daß alle Schulen, so verschieden sie auch nach Lehrplan und sonstiger Einrichtung sein mögen, ein einziges System bilden. Auf jede allgemeine Bildungsanstalt für Normalbegabte baut sich bis zur höchsten Stufe eine andere weiterführende allgemeine oder Fachbildungsanstalt auf, die die Bildungsergebnisse der voraufgehenden voraussetzt und auf dieser Grundlage weiterführt.

Das Schulwesen gliedert sich, abgesehen von den Hoch-, Fach- und Fortbildungsschulen, in drei Stufen:

1. Stufe: die Grundschule vom 6. bis zum 12. Lebensjahre bzw. vom 1. bis zum 6. Schuljahre,
2. Stufe: die Mittelschule vom 12. bis zum 15. Lebensjahre bzw. vom 7. bis zum 9. Schuljahre,
3. Stufe: die Oberschule vom 15. bis zum 18. Lebensjahre bzw. vom 10. bis zum 12. Schuljahre.

Grund- und Mittelschule und ebenso Mittel- und Oberschule können unter derselben Leitung zusammengefaßt werden.

Für den Unterricht der mit dem vollendeten 12. Lebensjahre nicht in eine Mittelschule eintretenden Kinder sind Schulklassen bzw. Schulabteilungen für sich allein oder in Verbindung mit der Grundschule — letzteres ist in kleinen Orten selbstverständlich, in größeren vielleicht nicht ohne weiteres als am zweckmäßigsten zu bezeichnen — einzurichten, in denen die Pflege der Hand und des Auges, also die Ausbildung der praktischen Intelligenz, eine ganz besondere Rolle spielt. Einen treffenden Namen für diese Schulabteilung zu finden, ist schwierig. Vielleicht empfiehlt sich die Benennung „Werkschule", die das unterscheidende Merkmal dieser Schule angeben würde.

Für die Grundschule ist ein allgemeiner, für das ganze Land

geltender Plan aufzustellen. Nach diesem Plane arbeiten alle Grundschulen während der ersten vier Schuljahre in allen Orten und während der ganzen Unterrichtszeit in kleinen Orten, in denen nur eine Grundschule vorhanden ist. Ebenso ist ein allgemeiner Plan für die Mittel- und Oberschule in der Weise aufzustellen, daß diese Schulen an den allgemeinen Plan der Grundschule sich anschließen.

Der allgemeine Grundplan ist in der Grundschule wie in der Mittel- und Oberschule für Knaben und Mädchen derselbe. Die Teilung der Anstalten nach dem Geschlecht kann aber überall erfolgen, wo die Zahl der Kinder dies gestattet, und Hand in Hand damit können Änderungen im Lehrplan für Knaben und Mädchen erfolgen. Der gemeinsame Unterricht der beiden Geschlechter ist in kleinen Orten das Gegebene, in mittleren und größeren Orten können pädagogische Erwägungen über Trennung und Vereinigung der Geschlechter entscheiden.

Die nach dem Normalplan eingerichteten Mittel- und Oberschulen müssen einen volkstümlichen Charakter haben, damit sie zugleich für das praktische Leben vorbereiten. Wo Schulen verschiedener Art nebeneinander bestehen, können einzelne die Vorbereitung auf die Hochschulstudien einseitiger ins Auge fassen.

In großen Gemeinden und in Gegenden mit größerer Bevölkerungsdichtigkeit können auch Grundschulen mit Lehrplänen, die von dem allgemeinen Plan abweichen, errichtet werden, doch müssen an diese abweichenden Grundschulen sich entsprechend eingerichtete Mittel- und Oberschulen anschließen, so daß keine allgemeine Bildungsanstalt für Normalbegabte ohne Anschluß an eine weiterführende Anstalt bleibt. In diesen abweichend eingerichteten Grundschulen dürfen auch, aber erst vom fünften Schuljahre ab, fremde Sprachen gelehrt werden. In abweichend eingerichteten Mittelschulen darf der fremdsprachliche Unterricht einen größeren Umfang annehmen als in der Normalschule. Eine Bevorzugung dieser Schulen insofern, daß sie schneller für Hoch- und Fachschulen vorbereiten, darf indessen nicht stattfinden.

So ist die Mannigfaltigkeit der Bildungswege möglich, ohne daß dadurch eine Herabdrückung derjenigen Schulform, die sich bis in ein reiferes Alter mit der Muttersprache begnügt, stattfindet. Den individuellen Bedürfnissen ist Rechnung getragen, der Entwertung der Schulen, die für die breiteren Volksschichten bestimmt sind, aber ein Riegel vorgeschoben.

Da die Differenzierung der Mittel- und Oberschule naturgemäß weiter geht als die Differenzierung der Grundschule, so würden in größeren Orten auch die jetzt bestehenden verschiedenen Typen der höheren Schule — Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule — erhalten bleiben können.

Aber die Anstalten, die wir heute höhere Schulen nennen, können diesen Namen in Zukunft als Ganzes nicht behalten. Sie verdienen ihn nur in ihrem oberen Drittel. Die Mitte ist Mittelschule, der untere Teil gehört zur Grundschule. Die jetzige Benennung ist sachlich nicht begründet und ist geeignet, den Sinn für Wahrheit bei der Jugend zu trüben. Einem Sextaner einzureden, er besuche eine höhere Schule, kann die nüchterne Selbsteinschätzung des Kindes nur irreführen. Der Sextaner ist kein „höherer“, sondern ein Elementarschüler wie sein Altersgenosse auf der Volksschulbank auch. Ebenso sinnwidrig ist die Benennung der Lehrer (siehe den Abschnitt Lehrerverhältnisse, S. 101). Es mag schwer sein, in dem Gewirr von Amtsbezeichnungen und Titeln, mit denen unser Beamtentum sich bedacht hat bzw. bedacht worden ist, eine einfache Benennung der Lehrer der verschiedenen Grade zur Anwendung zu bringen. Die Namen Grundschullehrer, Mittelschullehrer und Oberschullehrer als Amtsbezeichnungen würden völlig genügen. Müssen Titel hinzutreten, so ist auch daran kein Mangel. Aber einen jungen Lehrer von 25 bis 26 Jahren, der Anfänger im Lehramt ist und neunjährige Jungen unterrichtet, sollte man auf jeden Fall ebensowenig einen „Ober“-lehrer nennen, wie die Hosenmätze, die vor ihm auf der Schulbank sitzen, „höhere“ Schüler.

Der vorstehend entwickelte Plan gestattet also auch für die beiden

oberen Klassen der Grundschule, soweit in einem zusammenhängenden Gebiete mehrere Grundschulen von allen Kindern erreicht werden können, einen verschiedenen Lehrgang; die ersten vier Schuljahre aber dürfen weder fremdsprachlichen Unterricht noch einen forcierten Grammatik- und Rechenunterricht haben, müssen vielmehr einen Unterricht erhalten, in dem die anschauliche Erfassung der Heimat die Hauptsache ist. Die für das fünfte und sechste Schuljahr abweichend eingerichteten Schulklassen gelten aber ebenso wie die nach dem Normalplan arbeitenden Schulklassen als zur Grundschule gehörig und bleiben mit dieser vereinigt.

Die Abtrennung der Mittelschule erfolgt überall frühestens mit dem 12. und die Abtrennung der Oberschule frühestens mit dem 15. Lebensjahre bzw. nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahre.

Auch die Lehrer, die fremdsprachlichen Unterricht in der Grundschule erteilen, sind Grundschullehrer wie alle anderen. Jede Heraushebung durch Titel und Gehalt ist unzulässig. Zehn- bis zwölfjährige Kinder im Französischen und Englischen zu unterrichten, ist nicht schwerer, als diese Kinder Rechnen und Heimatkunde gleich gut zu lehren. Eine Unterscheidung der Lehrer kann nur nach den Schulanstalten — Grund-, Mittel- und Oberschulen — und nach der Qualität — Hauptlehrer und Sachlehrer (siehe Abschnitt Lehrerverhältnisse, S. 103) — erfolgen.

Durch eine solche Einrichtung der Schule würde auch die jetzt insbesondere in Preußen brennend gewordene Mittelschulfrage zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst werden. In jeder Stadt, einschließlich der ganz kleinen Landstädte mit 2—3000 Einwohnern, könnte eine Mittelschule, für beide Geschlechter gemeinsam, die die Kinder aus der Stadt selbst und aus der Umgegend aufnähme, eingerichtet werden, so daß die Kinder, die einen weiterführenden Unterricht erhalten sollen, bis zum vollendeten 15. Lebensjahre im Elternhause oder doch in der engeren Heimat bleiben könnten.

Die „volkstümliche“ Gestaltung des Unterrichts in diesen Mittelschulen brauchte darunter, daß sie auch die Vorbildung für ent-

sprechend eingerichtete Oberschulen übernehmen, keineswegs zu leiden. Im Gegenteil. Volkstümlich eingerichtete Schulen, wenn sie gut sind, bereiten zwar anders, aber ausgezeichnet auf weiterführende Anstalten vor.

Sachliche Gründe dagegen, daß diese volkstümlich gestalteten, das praktische Leben in den Vordergrund stellenden unteren und mittleren Schulen Anschluß an weiterführende Anstalten erhalten und in dieser Beziehung den unteren und mittleren Stufen der lediglich auf höhere Unterrichtsstufen vorbereitenden Anstalten gleichgestellt werden, sind kaum beizubringen. Die andere Fassung des Lehrstoffes wird den meisten Schülern kaum zum Nachteil, sondern zum Vorteil gereichen. Ein Schüler, der im praktischen Rechnen bereits erheblich gefördert ist, wird in der Regel der Mathematik ein größeres Interesse und Verständnis entgegenbringen als ein Schüler, bei dem die Vorbereitung im wesentlichen eine theoretische ist, und die Kenntnis der praktischen Anwendung der physikalischen und chemischen Lehren erleichtert in den meisten Fällen die Erfassung der wissenschaftlichen Physik und Chemie erheblich. Der so geführte Schüler kennt die Bedeutung des Wissens im Leben früher als das Wissen selbst. Er kommt aus dem Leben in die Wissenschaft und findet dann auch den Weg von der Wissenschaft ins Leben leichter als der nur theoretisch Geschulte. So erzieht man praktische Menschen auch für die höheren Stellen. Der Weg der Kulturentwickelung ist übrigens auch von der praktischen Verwendung zur theoretischen Erkenntnis, seltener umgekehrt, gegangen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist volkstümlicher Unterricht als Grundlage für höhere Unterrichtsstufen jedem andersgerichteten Unterrichtsgange gegenüber mindestens gleichzustellen.

Bei dieser Organisation könnte jede Stadt mit 8 bis 10000 Einwohnern eine Oberschule erhalten. Die vielen erziehlichen Vorteile, die sich dadurch ergeben, daß die Kinder bis zum 12. Jahre sämtlich und bis zum 15. Jahre größtenteils im Elternhause verbleiben, sollen nur angedeutet werden.

An den Unterrichtsgang der Werkschule würden die allgemeinen Fortbildungsschulen einerseits und die niederen Fachschulen andererseits anknüpfen, so daß auch hier ein geschlossener Bildungsgang geschaffen würde.

Die Werkschule könnte die besonderen Ansprüche der betreffenden Gegend berücksichtigen. Sie kann sich dem heimatlichen Gewerbe und den vorwiegenden Berufen bei der Wahl der Unterrichtsmittel anschließen, darf dabei aber den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt nicht verlieren.

Ihrem Range nach würde die Werkschule eine unvollständige Mittelschule sein. Das in ihr erworbene Wissen und Können müßte auch insofern eine sachgemäße Bewertung finden, als einzelne entsprechend organisierte, aus Mittel- und Oberschulklassen zusammengefügte Oberschulen den Werkschülern, die eine abgeschlossene Oberschulbildung sich aneignen wollen, dazu Gelegenheit geben. Eine vollständige Durchführung der Einheitsschule nach dem vorstehend entwickelten Plan vorausgesetzt, würde die Zahl dieser Art von Oberschulen nicht groß zu sein brauchen. Bei der heutigen Form der Volksschule ist aber gerade die Forderung höherer Lehranstalten, die an den vollständigen Volksschulkursus anschließen und in vier bis fünf Jahren bis zur Reifeprüfung einer Vollanstalt führen, praktisch von besonderer Bedeutung[1]).

Im Zusammenhang mit der Organisation der Schule verlangen auch alle diejenigen Berechtigungen, die an gewisse Schulziele geknüpft sind und nicht die Zulassung zu einer weiterführenden Schulanstalt betreffen, vor allen Dingen die militärischen Berechtigungen, eine einheitliche und gerechte Regelung. Wenn sie bestehen bleiben sollen, so müssen sie ausgedehnt werden auf alle diejenigen, die sich auf irgendeiner Schule oder in irgendeiner praktischen Bildungsrichtung eine über das Gros erheblich hinausgehende Bildung angeeignet haben. Das ist bei den jetzigen Einjährigen nur

[1]) Vgl. „Pädagogische Zeitung“ 1911, Nr. 48, 49; 1913, Nr. 30; „Berliner Tageblatt“ 1911, Nr. 505, 509.

in sehr bedingtem Sinne, bei vielen in Mittel-, Fach- und Fortbildungsschulen Vorgebildeten aber in hervorragendem Maße der Fall. Darum hat sich das Einjährigenprivileg, wie es ist, überlebt. Die sachgemäßeste Regelung wäre offenbar die, daß alle bis zum vollendeten 18. Jahre erfolgreich Beschulten entweder mit der Absolvierung ihrer Anstalt oder durch eine entsprechende besondere Prüfung die militärische Berechtigung erhielten.

Und mit der Berechtigung zum Eintritt in gewisse mittlere staatliche und kommunale Stellungen sollte es nicht anders sein. Auch hierbei sollten die allgemeinen Bildungsanstalten, die ihre Schüler bis in ein gewisses Alter behalten, unter sich und mit den Fortbildungs- und Fachschulen gleichgestellt sein. Die staatlichen Betriebe und Verwaltungen würden — die freie Auswahl aus den Anwärtern vorausgesetzt — auf diesem Wege zweifellos mehr tüchtige Kräfte an sich ziehen als heute[1]).

Eine besondere Bedeutung würden diese Bestimmungen für die Fortbildungsschulen haben. Gehörten sie in diesem Sinne, in Rücksicht auf die allgemeinen Berechtigungen, zu den Oberschulen, müßten die Berechtigungen den Fortbildungsschülern erteilt werden, wenn das Ziel der Schule erreicht wäre, so würde dadurch das ganze Fortbildungsschulwesen einen bedeutenden Antrieb erhalten. Heute empfindet der in den Fortbildungsschulen Sitzende den Zwang zum

[1]) „Alle Prüfungen für ein Amt sollten sich streng auf die praktischen Anforderungen für dieses Amt beschränken und allen unnützen Ballast beiseite lassen. Was der einzelne daneben weiß und kann, ist seine Sache. Bezahlt sollte der Beamte nur dafür werden, was er als Beamter leistet, nicht für den privaten Besitz, den ihm eine anspruchsvolle oder weniger anspruchsvolle Schule übermittelt hat, noch weniger aber nach gesellschaftlichen, auf Abkunft und Bildung gut oder schlecht begründeten Ansprüchen. Alles das sollte ‚Privatsache' sein. Auszeichnungen dieser Art zieren den Unterbeamten nicht weniger als seinen mittleren und höheren Vorgesetzten. Geld sollten Rheinbaben oder Lentze dafür indessen nicht zahlen. Ein allgemein gebildeter Mensch zu sein, verdient Anerkennung, sichert Achtung und Wertschätzung, aber Bezahlung kann man nur für wirkliche Dienstleistungen verlangen." (J. Tews, „Moderne Erziehung in Haus und Schule", S. 76—77 [Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 159].)

Besuch der Anstalt vielfach als einen ungerechten Druck. Ihn drücken die Lasten, aber er genießt in keiner Beziehung die Vorteile einer tüchtigen, nicht lediglich für den Beruf berechneten Bildung. Ebenso sollten tüchtige Leistungen in den Fortbildungsschulen und in den niederen Fachschulen den Eintritt in mittlere und höhere Fachschulen und selbst die Zulassung zu gewissen akademischen Studien viel mehr erleichtern als heute, wo die lediglich theoretische Schulbildung nicht nur alle Bildungswege erschließt, sondern auch alle sonstigen Privilegien für sich hat. Dieses ganze, ungemein wichtige Gebiet der Anerkennung der theoretisch-praktischen Schulung liegt allerdings schon außerhalb der nächsten Aufgaben dieser Schrift und konnte deswegen hier nur gestreift werden.

2. Die Aufgabe der Volksschule.

Eine Reihe deutscher Volksschulgesetze deklariert an der Spitze der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe der Volksschule.

Württemberg.

„Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Braunschweig.

„Die Gemeindeschulen haben als die Volksschulen des Herzogtums die Aufgabe, der schulpflichtigen Jugend unter ständiger Fürsorge für

ihre körperliche Wohlfahrt durch Erziehung und Unterricht die Grundlagen christlicher und vaterländischer Bildung und die für das bürgerliche Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen."
(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Volksschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen unter sorgsamer Berücksichtigung des körperlichen Gedeihens durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Die Volksschulen sind öffentliche Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, der Jugend unter sorgsamer Berücksichtigung des körperlichen Gedeihens durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und unter Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung ihre geistigen Kräfte gleichmäßig entwickeln.

Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt; nichts soll dem Gedächtnis der Kinder eingeprägt werden, was nicht zu ihrem Verständnis gebracht worden ist."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Reuß j. L.

„Jede Gemeinde hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kinder eine öffentliche Schule benutzen können, welche in geeigneter Weise die religiöse, sittliche und vaterländische Erziehung fördert und die zur weiteren Ausbildung für das Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt."
(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Der Zedlitzsche Schulgesetzentwurf für Preußen vom Jahre 1891 enthält folgende Feststellungen:

„Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Eine Reihe von Gesetzen, z. B. Baden und Hamburg, sehen davon ab, die Aufgabe der Volksschule festzustellen.

„Sittliche, religiöse und vaterländische Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten" werden im übrigen übereinstimmend von der großen Mehrzahl der Gesetze verlangt. Neuere Gesetze verlangen außerdem „sorgsame Berücksichtigung des körperlichen Gedeihens" (Meiningen, Coburg, Braunschweig). Abweichend lautet die Bestimmung der Aufgabe der Volksschule im Gothaischen Gesetz vom 8. August 1912. Eine neue, von Seyfert entworfene und wesentliche pädagogische Anschauungen der Gegenwart wiedergebende Feststellung der Aufgabe der Volksschule findet sich in den Beschlüssen der Zwischendeputation der zweiten sächsischen Kammer zum Volksschulgesetzentwurf:

„Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht, Arbeit und Erziehung sowie durch Leibesübung die geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes wirksam zu entfalten. Sie soll, die natürliche Entwicklung des Kindes stetig beachtend, diesem eine tüchtige, auf sittlich-religiöser und vaterländischer Grundlage beruhende volkstümliche Bildung vermitteln."

Übereinstimmend sehen alle diese Definitionen davon ab, das Verhältnis der Volksschule und der von ihr übermittelten Bildung zu den weiterführenden Bildungsanstalten festzustellen. Eine so gerichtete Definition, die der Stellung der bayerischen Volksschule im Staate entspricht, findet sich aber in dem bekannten „Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts" von Englmann-Stingl, das mit peinlicher Genauigkeit — aber wohl mit einigen den geistlichen Ansprüchen günstigen Einseitigkeiten — die tatsächlichen Schulzustände in Bayern und die zugrunde liegenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen darstellt.

„Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und ergänzen und zu jener Stufe der geistigen Entwicklung und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind."

Die Bedeutung der gesetzlichen Feststellungen der Aufgabe der Volksschule ist nicht in allen Fällen dieselbe. Wo sie die Auffassung wiedergeben, die in den betreffenden Gesetzen einheitlich und vollständig durchgeführt ist, können sie als zutreffende Aufschrift des Ganzen gelten. Wo aber diese Übereinstimmung nicht besteht, was vielfach der Fall ist, wenn z. B. die Deklaration des Gesetzentwurfes stehen bleibt, aber wesentliche Bestimmungen desselben in der gesetzgeberischen Arbeit geändert werden, stimmen Aufschrift und Inhalt nicht überein.

Immerhin hat eine gute Definition der Aufgabe der Volksschule auch insofern einen Wert, als man spätere abwegige Ausführungsbestimmungen unter Berufung auf die gesetzliche Feststellung bekämpfen kann.

Rein inhaltlich, als pädagogische Leitsätze betrachtet, ist ihr Wert im ganzen nicht sehr groß. Kaum eine dieser Feststellungen kann den Anspruch erheben, die Aufgabe der Volksschule vollständig und wissenschaftlich unanfechtbar zu bezeichnen. Sie sind keine wissenschaftlichen Definitionen, sondern Erklärungen, „Resolutionen" aus dem Zeitbedürfnis und den Zeitanschauungen heraus. Sie ändern sich darum auch mit der Zeit, in dem einen Lande schneller, in dem anderen langsamer, und spiegeln so die schulpolitischen Wandlungen wider. Das preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 besagt, daß die Schulen als Veranstaltungen des Staates „den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht" haben. Nichts weiter. Die spätere Zeit brachte die besondere Betonung des Vaterländischen und wiederum auch eine besondere Betonung der im 18. Jahrhundert zurückgeschobenen kirchlichen Aufgaben der Volksschule. So verlangt das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, daß alle Volksschulen so einzurichten sind, „daß die Jugend in ihnen eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält". Im Laufe des mit dem Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stärker einsetzenden Prozesses der Befreiung der Volksschule von der unmittel-

baren Beaufsichtigung und Leitung der Kirche wird an die Stelle der kirchlichen und konfessionellen Aufgaben die allgemeinere Aufgabe der religiös-sittlichen oder sittlich-religiösen Erziehung gesetzt. Die neuere Zeit verlangt eine stärkere Betonung der formalen Aufgabe der Schule, insbesondere auch die Entwickelung der körperlichen Anlagen.

So könnte man allein an der Hand der gesetzlichen Feststellungen der Aufgabe der Volksschule eine Geschichte der im öffentlichen Leben vorherrschenden Auffassungen des Volksunterrichts und der Volkserziehung schreiben.

Sachlich zutreffend ist keine dieser Feststellungen. Sie besagen zu wenig, indem sie neben dem, was sie aufführen, anderes, was ebensosehr Berücksichtigung verdient, nicht nennen. Jeder Versuch zur Spezialisierung in programmatischen Erklärungen führt zu einseitiger Betonung von einigem. Man muß darum alle diese Feststellungen dahin verstehen, daß das namentlich Aufgeführte nach den Anschauungen der an ihrer Abfassung Beteiligten unter keinen Umständen fehlen dürfe, daß dies, nach der augenblicklichen Auffassung der Dinge, das Wesentlichste und Wichtigste sei.

Eine der pädagogischen Wissenschaft genügende Feststellung der Aufgaben des öffentlichen Unterrichts findet sich in keinem deutschen Schulgesetz. Will man die Aufgaben der Volksschule ohne jede Bezugnahme auf zeitpolitische Wünsche und Forderungen feststellen, so könnte diese Feststellung etwa lauten:

„Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht und Arbeit das Kind in die ihm nach Maßgabe seiner geistigen (und körperlichen) Bedürfnisse und Kräfte zugänglichen und für das Volksganze wichtigsten Kulturgüter einzuführen und dadurch in der Jugend die Fähigkeit zur Kulturaufnahme und zur Kulturarbeit zu entwickeln und zu steigern."

Was über diese ganz allgemeine Fassung hinausgeht, engt das Programm der öffentlichen Volkserziehung nach irgendeiner Seite ein. Andere Aufgaben aber, als die Jugend zur Kulturaufnahme und zur Kulturarbeit zu erziehen, die Aufnahmefähigkeit im Sinn

von Aneignungs- und Genußfähigkeit und die Arbeitstüchtigkeit zu entwickeln und zu steigern, was beides durch Unterricht und darauf aufgebaute Arbeit erreicht wird, werden schwer festzustellen sein. Der ganze Kulturprozeß, das Kulturleben und die Kulturarbeit, vollzieht sich in der Aktion der Aufnahme und Wiedergabe, des Empfangens und Gebens. Wir eignen uns an und nehmen auf, was sich uns darbietet, und erzeugen und schaffen Neues, oder vermehren und verfeinern Vorhandenes.

Je aufnahmefähiger und je schaffensfreudiger eine Nation ist, um so reicher, voller und lebendiger ist ihr Kulturleben. Jede Beschränkung der Erziehung auf die eine der beiden Seiten der menschlichen Tätigkeit führt zu verhängnisvollen Einseitigkeiten. Keine bloß rezeptive Dressur des Gedächtnisses, keine bloß formale Denkarbeit, keine vorwiegend ästhetisierende Erziehung, keine bloße Drohnenerziehung! Aber auch keine bloße Arbeitsbienenerziehung, die für die breiten Volksschichten und für die ärmere Jugend im besonderen häufig für ausreichend gehalten wird.

Je unbefangener ein Erziehungsprogramm das Kind als werdenden Menschen nimmt, um so mehr vermag es seinen Zweck zu erreichen. Freilich, ganze Menschen sind im einzelnen schwer oder überhaupt nicht zu bilden. Aber eine Nation, in deren Bestande von dem menschlich Großen nichts fehlt, läßt sich erziehen. Und daran unter sorgsamster Schonung und ökonomischer Ausnutzung der individuellen Kräfte zu arbeiten, ist die Aufgabe der öffentlichen Schule.

3. Schulpflicht.

Preußen.

„Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

„Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat."
(Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 12.)

Bayern.

„Die Werktagsschulpflicht beginnt, wie bisher, für Knaben und Mädchen, mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre."

„Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt."

(Kgl. Verordnung vom 5. November 1880.)

Württemberg.

„Die Schulpflicht beginnt bei jedem Kinde in dem siebenten und endigt für die Regel in dem vierzehnten Lebensjahre.

Eine örtliche Ausdehnung der Schulpflicht auf acht Jahre ist zulässig."

„Es steht den Eltern frei, ihre Kinder schon im 6. Lebensjahre zur Schule zu schicken, wenn dieselben gehörig entwickelt sind und innerhalb von fünf Monaten nach dem Aufnahmetermin das 6. Lebensjahr vollenden.

Es kann keinem Schüler die Erlaubnis versagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Bei Kindern, welche bei der der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um ein bis zwei Jahre verlängert werden."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Das schulpflichtige Alter dauert vom 6. bis zum 14. Jahre. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang bzw. dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. bzw. 14. Lebensjahr zurücklegen."

„Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr 14. Lebensjahr vollenden werden."

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Jedes Kind ist vom vollendeten 6. Lebensjahre an schulpflichtig und hat der Regel nach die für seinen Wohnort bestimmte Volksschule und, bei dem Vorhandensein konfessionell getrennter Schulen, die zunächst für seine Konfession (Religion) bestimmte Schule acht Jahre lang zu besuchen."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Jedes Kind hat acht Jahre lang ununterbrochen die Volksschule zu besuchen.

Der Eintritt der Kinder erfolgt zu Ostern, und zwar für diejenigen, welche das 6. Lebensjahr bis dahin vollendet haben oder bis Ende April vollenden werden."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres 6 Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Ihre Aufnahme in die Schule erfolgt mit dem Beginn des Schuljahres."

„Die Schulpflicht dauert bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Die Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule beginnt mit dem Anfange des Schuljahres für alle Kinder, welche das 6. Lebensjahr entweder alsdann vollendet haben oder bis zum 30. Juni einschließlich vollenden."

„Die Schulpflicht dauert bis zum Schluß desjenigen Schuljahres, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder nach dessen Ablauf das Kind spätestens am folgenden 30. Juni 14 Jahre alt wird."

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahresanfang des Jahres, in welchem die Kinder bis zum 31. März das 6. Lebensjahr zurücklegen." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Jedes Kind hat mit Ausnahme der in § 11 erwähnten Fälle die Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ununterbrochen zu besuchen."

(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Jedes Kind hat, sofern nicht Rücksichten auf geistige oder körperliche Zustände desselben eine Ausnahme begründen, acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Volksschule derjenigen Gemeinde, innerhalb deren es wohnt, oder welcher es als Bewohner eines eximierten Grundstücks zugewiesen ist, ununterbrochen zu besuchen."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Anhalt.

„Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem vollendeten 6. und endet für Knaben mit dem zurückgelegten 15., für Mädchen mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre.

Kinder, welche das 15. resp. 14. Lebensjahr im Laufe des Schuljahres zurücklegen, können erst am Schlusse desselben die Schule verlassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Oberschulbehörde."

(Gesetz vom 22. April 1850.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Zum Besuche der Volksschule sind alle im Fürstentume wohnenden Kinder von dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. April ab verpflichtet.

Die Schulpflicht dauert in der Volksschule acht Jahre, in der Fortbildungsschule für Knaben in der Regel drei Jahre, für Mädchen zwei Jahre." (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule beginnt zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem das Kind bis zum 1. Mai das Alter von 6 Jahren erreicht oder erreicht hat. Die Einführung der schulpflichtigen Kinder in die Volksschule findet jährlich einmal, und zwar am Anfange des Schuljahres statt."

„Die Entlassung aus der Volksschule erfolgt zu Ostern des Jahres, in welchem am 1. Mai die Knaben das 14. Lebensjahr, die Mädchen das Alter von $13^1/_2$ Jahren erfüllt haben. Ausnahmsweise kann die Entlassung auch vor dem Eintritt des gesetzlichen Termins von dem Ministerium verfügt werden." (Gesetz vom 19. Dezember 1881.)

Reuß j. L.

„Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand eines Kindes einen späteren Beginn rechtfertigt.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt."

„Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet in der Regel mit dem Ablaufe desjenigen Schuljahres statt, nach welchem die Kinder die Schule acht Jahre lang besucht haben."

„Knaben, die nach vollendetem 14. Lebensjahre die zur Konfirmation erforderliche Religionskenntnis noch nicht erlangt haben oder noch nicht geläufig lesen, schreiben und rechnen können, kann die Entlassung aus der Schule noch um ein Jahr versagt werden."

(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Von Kirchen wegen erteilte Erlaubnis zu früherer Konfirmation, welche Erlaubnis ohne erlangte Schulreife der Katechumenen nicht erteilt werden wird, hat auch den Wegfall der Schulpflichtigkeit zur Folge."

(Gesetz vom 4. März 1875.)

Die deutschen Staaten haben hiernach in der großen Mehrheit die achtjährige Schulpflicht. Die gesetzlichen Bestimmungen gehen indessen, wie die Beispiele zeigen, weit auseinander.

In Preußen haben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts noch Geltung. Für die dem Landrecht nicht unterworfenen Landesteile gelten andere, aber zum Teil gleichlautende Bestimmungen. In Schleswig-Holstein ist die Schulordnung vom 24. August 1814 noch maßgebend, wonach die Schulpflicht der Mädchen bis zum 15., die der Knaben bis zum 16. Lebensjahre dauert. Soweit nicht bindende Bestimmungen ein anderes verlangen, verfolgt die Unterrichtsverwaltung die Praxis, daß die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnt (die landrechtliche Bestimmung wird allgemein nicht mehr angewandt) und in dem Schuljahre bzw. Schulsemester, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, endet. Die Berechtigung zu dem letzteren Verfahren wird damit begründet, daß kein Kind vor vollendetem 14. Lebensjahr die im Allgemeinen Landrecht geforderte Reife erlangen könne.

Siebenjährige Schulpflicht haben Bayern und Württemberg, jedoch besteht in einigen bayerischen Städten (München, Nürnberg) ein freiwilliges achtes Schuljahr, und in Württemberg ist eine örtliche Ausdehnung der Schulpflicht auf acht Jahre im Gesetz vorgesehen.

Das badische Schulgesetz verlangt achtjährigen Schulbesuch, enthält aber für die Mädchen die mitgeteilte Einschränkung, so daß also die Entlassung bei einem Teil der Mädchen bereits mit 13¼ Jahren erfolgen kann. In diesen Fällen findet nur ein siebenjähriger Schulbesuch statt. Auch in einigen anderen Staaten, z. B. auch in Elsaß-Lothringen, kann von einer vollständigen Durchführung der achtjährigen Schulpflicht nicht die Rede sein.

Anhalt hat für die Knaben neunjährige Schulpflicht. Eine einheitliche, für Volks- und Fortbildungsschulen zusammengefaßte Feststellung der Schulpflicht hat Schwarzburg-Sondershausen. Ein Beispiel für eine ältere Feststellung des Endes der Schulpflicht bietet

das schwarzburg-rudolstädtische Gesetz vom 22. März 1861 mit der in dem jetzt geltenden Gesetz geänderten Bestimmung: „Die Entlassung aus der Schule tritt gleichzeitig mit der Zulassung zur Konfirmation ein.“ Eine ähnliche Bestimmung enthält das schaumburg-lippische Gesetz vom 4. März 1875. Ein Mindestmaß von Kenntnissen, wie es bereits im preußischen Allgemeinen Landrecht für alle Kinder verlangt wird, setzt Reuß j. L. für die Knaben, nicht aber auch für die Mädchen fest.

Die Schulpflicht im strengen Sinne des Wortes hat übrigens bisher kein deutscher Staat. Alle begnügen sich mit der Feststellung der Zeit der systematischen Bildungspflege und des Maßes der Mindestbildung. Im übrigen kann die Ausbildung in jeder beliebigen öffentlichen allgemeinen Bildungsanstalt ebensowohl erfolgen als in Privatschulen und durch Privatunterricht. Hierin eine Änderung zu verlangen, liegt kein Anlaß vor. Mit der Zwangsschule, die von der Sozialdemokratie gefordert wird, würde die Freiheit der individuellen Ausbildung des Kindes verloren gehen.

Gegenüber den bestehenden Schulgesetzen ist aber zu fordern, daß der Beginn des Schulunterrichtes allgemein, wenn, was mehr als wünschenswert wäre, nicht auf das vollendete siebente Lebensjahr festgesetzt, so doch nirgends und unter keinen Umständen vor dem vollendeten 6. Lebensjahre zugelassen würde. Wenn man der häuslichen Erziehung, die durch öffentliche Spielplätze und Kindergärten zu unterstützen ist, die geistige Pflege der Kinder bis dahin nicht überall anvertrauen kann, so würde ein Kindergartenunterricht der Schule voranzustellen und dieser mindestens bis zum vollendeten 7. Jahre auszudehnen sein.

Als Ende der Schulpflicht sollte, einschließlich der Fortbildungsschule, für Knaben das vollendete 18., für Mädchen das vollendete 17. Lebensjahr festgestellt und damit die ganze Schulpflicht einheitlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte müßte eine allgemeine Bildungsanstalt: eine Mittel- oder eine Oberschule oder eine Fach- oder Fortbildungsschule besucht werden. Die Wahl

der Schule muß dem Kinde bzw. den Erziehungspflichtigen überlassen bleiben.

Mittel- und Oberschüler und -schülerinnen, die vor dem vollendeten 18. bzw. 17. Lebensjahre aus der Schule austreten, bleiben schulpflichtig. Sie können ihrer Schulpflicht wie jeder andere Schüler durch stundenweisen Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen oder durch ordnungsmäßige private Fortbildung und durch Benutzung von Fachunterricht genügen.

Über diese eigentliche Schulpflicht hinaus sind die Knaben vom 18. Jahre bis zum Eintritt ins Heer oder bis zur Ausmusterung noch zur Beteiligung an den Leibesübungen verpflichtet.

Damit würde wenigstens ein Teil dessen wieder aufgenommen werden, was im griechischen Altertum hier und da gesetzliche Pflicht war[1]) und was heute, einseitig genug, lediglich als Erziehung zur Wehrfähigkeit verlangt wird.

4. Privatunterricht und Privatschulen.

Preußen.

„Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

Auch solche Privatschul- und -erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen."

---

[1]) In Sparta waren die „Jünglinge" bis zum 30. Lebensjahre zu täglichen Leibes- und Kriegsübungen verpflichtet. In Athen traten mit dem 16. Jahre (Ephebenalter), nach Abschluß des eigentlichen Schulunterrichts, die gymnastischen Übungen in den Vordergrund, und mit dem 18. bzw. 20. Jahre fand der Eintritt in den Militärdienst statt.

„Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubnis, geduldet werden."

„Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen." (Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 12.)

Württemberg.

„Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht muß von einem von dem Oberschulrat für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer erteilt werden.

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen."

„Privatunterrichtsanstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung des Oberschulrats errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt sein." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Großherzogtum Sachsen.

„Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, welche die geordneten Prüfungen bestanden haben oder sonst von der Oberschulbehörde für qualifiziert erachtet werden.

Privatunterrichtsanstalten und Fabrikschulen mit solcher Berechtigung bedürfen überhaupt der Genehmigung der obersten Schulbehörde und stehen unter der Aufsicht derselben. Die Genehmigung darf nur unter ausdrücklicher Anführung der Gründe versagt werden."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Kinder, die häuslichen Unterricht erhalten, sind vom Besuche einer Schule befreit, falls der Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Vorstand der zuständigen Volksschule kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist."

„Wer Privatlehranstalten oder Privaterziehungsanstalten, in die schulpflichtige Kinder aufgenommen werden sollen, oder die ein höheres Lehrziel als das der Volksschule zu erreichen und für Personen unter 20 Jahren bestimmt sind, errichten oder fortführen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der Kirchen und Schulen."

„Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Die Bedürfnisfrage darf dabei nicht geprüft werden."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Sachsen-Meiningen.

„Privatunterricht, welcher den Unterricht der öffentlichen Volksschule ersetzen und von dem Besuche der letzteren und der Entrichtung des Schulgeldes befreien soll, kann nur von Lehrern erteilt werden, welche sich über ihre Befähigung dazu bei dem Kreisschulinspektor ausweisen."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Machen Eltern oder Erzieher von dem Rechte Gebrauch, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen, so sind sie dem Staate dafür verantwortlich, daß ihren Kindern mindestens der für die Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zuteil werde."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Anhalt.

„Wer eine Privatschule oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gründen will, hat dem Herzoglichen Staatsministerium seine moralische, wissenschaftliche und resp. technische Befähigung hierzu nachzuweisen.

Lehrer, welche an derselben angestellt werden sollen, sind derselben Prüfung unterworfen, welche die in den Staatsdienst tretenden Lehrer bestehen müssen."

„Allen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, wird ein Inspektor von dem Staatsministerium vorgesetzt, welcher die etwa nötigen Recherchen zu bewirken und über alle vorgefundenen Mängel und Ungehörigkeiten an das Ministerium zu berichten hat."

(Gesetz vom 22. April 1850.)

Reuß j. L.

„Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, die wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben und auch in sittlicher Beziehung den bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste zu stellenden Anforderungen entsprechen." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Auch in Bayern kann der Schulpflicht durch Privatunterricht oder Benutzung von Privatbildungsanstalten genügt werden. Es wird aber zur Ersetzung des Besuches der öffentlichen Volksschule durch Privatunterricht die Erlaubnis der Ortsschulbehörde verlangt. Die Privatunterricht genießenden Schulpflichtigen haben auch jedes Jahr an den öffentlichen Schulprüfungen, soweit solche bestehen, teilzunehmen, bleiben den für die Schulpflichtigen geltenden allgemeinen Disziplinarvorschriften unterworfen und sind zur Entrichtung des Schulgeldes, wo solches besteht, verpflichtet. Die Dauer und Beendigung der Schulpflicht richtet sich für sie nach denselben Vorschriften, die für diejenigen bestehen, welche die öffentliche Schule besuchen.

Das deutsche Schulrecht unterscheidet sich von den meisten ausländischen Schulgesetzen dadurch, daß es den Privatunterricht und das Privatschulwesen stark einengt. Eine Reihe von Staaten haben Konzessionspflicht für jede private Lehranstalt auch in der Richtung, daß das Bedürfnis für die Errichtung der Privatschule geprüft wird. Das Privatschulwesen hat deswegen in Deutschland auch nur einen geringen Umfang, in der Regel nicht zum Schaden der unterrichtlichen Versorgung der Jugend. Änderungen auf diesem Gebiete vorzuschlagen, fühlt Verfasser keine Veranlassung, insbesondere aber auch nicht in der Richtung, daß Privatschulen und Privatunterricht für das schulpflichtige Alter, wie es die Sozialdemokratie verlangt, gänzlich zu beseitigen wären. Die deutsche Schulgesetzgebung dürfte auf diesem Gebiete zwischen den Extremen auf der einen und der anderen Seite die rechte Mitte gehalten haben. Eine Gefahr für die öffentlichen Schulen bilden die Privatschulen nicht. Ihr Nutzen ist allerdings in der Regel auch nicht groß.

5. Unterrichtsgegenstände.

Württemberg.

„Der Unterricht in den Volksschulen hat nachstehende Gegenstände zu umfassen: Religions- und Sittenlehre, Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen und Raumlehre, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Singen und Zeichnen, für die Knaben Turnen, für die Mädchen einfache Leibesübungen, ferner weibliche Handarbeit, sofern für diesen Unterricht die Gemeinde nicht anderweitig mit Genehmigung des Oberschulrats gesorgt hat."

„Weitere Lehrfächer können eingeführt werden, insbesondere für die Knaben Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen Turnen und Haushaltungskunde." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Großherzogtum Sachsen.

„Unbedingt notwendige Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen, Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen und Zeichnen für Knaben. Daneben nach Bedürfnis und Füglichkeit: Obstbaumzucht für Knaben, weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Braunschweig.

„Notwendige Unterrichtsgegenstände jeder Gemeindeschule sind:

Religion, Deutsche Sprache, Lesen und Schreiben, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Auf Verbindung geeigneter Jugendspiele mit dem Turnen, auf Einführung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben und des hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen sowie auf Einführung des nicht verbindlichen Unterrichts in der Kurzschrift an Bürgerschulen ist tunlichst Bedacht zu nehmen." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Wesentliche und unerläßliche Unterrichtsgegenstände in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, Geschichte, Deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen und Formenlehre, Erd- und Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Turnen und Jugendspiele. Dazu treten für die Mädchen weibliche Handarbeiten (Stricken, Nähen und Ausbesserungsarbeiten)." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Wesentliche und unerläßliche Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, Geschichte, Deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, Rechnen und Formenlehre, Heimatkunde, Erdkunde, Naturkunde, vorbereitende Bürgerkunde, Gesang, Zeichnen, Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Der Religionsunterricht, dessen Hauptzweck die Erweckung und Betätigung christlichen Lebens sein soll, wird nach dem Bekenntnis der Landeskirche erteilt.

Leibesübungen (Turnen und Bewegungsspiele) sind bei Knaben und Mädchen zu pflegen. Nähere Bestimmungen hierüber erläßt die Landesschulbehörde im Verordnungswege.

Haushaltungsunterricht für die Mädchen kann im achten Schuljahre in solchen Gemeinden erteilt werden, in denen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend nicht bestehen.

Knabenwerkunterricht (Handfertigkeitsunterricht) kann außerhalb des ordentlichen Stundenplans in besonderen Schulwerkstätten eingerichtet werden.“ (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Lippe.

„Die Unterrichtsgegenstände in der Volksschule sind: Religion (Biblische Geschichte, Katechismus, Kirchenlied und Bibellesen), Deutsche Sprache (Lesen, Schreiben, Sprachlehre und Aufsatz), Rechnen, Realien (Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Lehre vom Menschen), Singen, Raumlehre und Zeichnen, letzteres ist in den städtischen Schulen pflichtmäßig, in den Landschulen wahlfrei. In den Landschulen kann jedoch der pflichtmäßige Zeichenunterricht durch Beschluß des Schulvorstandes eingeführt werden.

In erweiterten Volksschulen können noch neue Sprachen und Mathematik hinzutreten.

Für die Knaben ist das Turnen in der Ober- und Mittelklasse, der Unterricht in der Obstbaumzucht in der Oberklasse und für die Mädchen der Handarbeitsunterricht in der Ober- und Mittelklasse pflichtmäßig.

Auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes können in den einzelnen Gemeinden von der Oberschulbehörde auch noch andere Unterrichtsgegenstände in der Volksschule zugelassen werden.“

(Gesetzesvorlage von 1913.)

Von den alten Lehrfächern der Volksschule sind nur in wenigen deutschen Staaten noch der Turnunterricht für die Mädchen und der Zeichenunterricht nicht gesetzlich vorgeschrieben. Aber daneben

finden sich aus älterer Zeit noch einige besondere Fächer, z. B. Obstbaumzucht in Sachsen-Weimar und in dem Gesetzentwurf (auch in dem Gesetz vom 14. Juni 1895) für Lippe. Unter dem Einfluß der heutigen Pädagogik ziehen Knabenhandarbeit und Haushaltungsunterricht in viele Volksschulen als unverbindliche Fächer ein. So wurde nach der Statistik von 1906 nur in 499 preußischen Schulen Knabenhandarbeitsunterricht und in 657 Schulen Haushaltungsunterricht für Mädchen erteilt, während bei der Erhebung von 1911 dies in 1169 bzw. 1779 Schulen der Fall war. Aber diese Gegenstände erscheinen im ganzen als Zugabe. Im wesentlichen bleibt der alte Schulplan unberührt.

Einen Versuch, in das Stoffgebiet der Volksschule eine neue pädagogische Ordnung auch gesetzlich zu bringen, machte die Zwischendeputation der sächsischen II. Kammer bei der Beratung des ihr vorgelegten Schulgesetzentwurfes vom 12. Januar 1912.

„Der Lehr- und Arbeitsplan der Volksschule umfaßt:

a) die Lehrgebiete: Religions- und Sittenlehre, Sprachkunde, Naturkunde und Kunstbetrachtungen, Heimatkunde, Geschichte, Erdkunde und Naturlehre (Arbeitskunde),
b) die planmäßigen Übungen im Anschauen, Vorstellen, Denken, Lesen, Schreiben, Rechnen und Messen sowie im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, Zeichnen, Darstellen und Singen,
c) für Mädchen Nadelarbeiten,
d) für alle Klassen planmäßige Leibesübungen (Jugendspiele),
e) nach Bedürfnis auch fremde Sprachen und Kurzschrift, sowie Anleitung im Kochen und Haushalten für Mädchen, in Handfertigkeiten für Knaben.

In die Bürgerkunde soll die Jugend in geeigneten Unterrichtsfächern vorbereitend eingeführt werden.

Ob die unter e genannten Fächer eingeführt und ob sie für die Kinder verbindlich gemacht werden sollen, ist durch die Ortsschulordnung zu bestimmen."

Für den Religionsunterricht wird folgende Bestimmung hinzugefügt, die den Gewissensdruck des orthodoxen Unterrichts mildern soll, ohne die kirchlichen Ansprüche vollständig zurückzuweisen:

„Der den Kindern der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse zu erteilende Religionsunterricht soll im Geiste der betreffenden Kirche ohne Bindung an den Buchstaben der Bekenntnisformeln durch lebendige Einfüh-

rung in das Leben und die Lehre Christi an der Hand der Heiligen Schrift erteilt werden."

In den Schulgesetzen werden nur die Unterrichtsgegenstände namentlich aufgeführt, dagegen wird die Aufstellung der Stundentabellen für die einzelnen Schuljahre den Schulbehörden überlassen.

Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens streiten. Die Aufzählung der Gegenstände besagt über die eigentliche unterrichtliche Gestaltung der Schule nicht viel, denn die aufgeführten Gegenstände können in bedeutendem oder geringem Umfange gepflegt werden. Tatsächlich weichen die Volksschulen in dieser Hinsicht auch weit voneinander ab. Die bloße Aufzählung der Gegenstände zieht gewisse Grenzen, über die der Unterricht nicht hinausgehen darf, denn andere als die aufgezählten Gegenstände dürfen nicht gelehrt werden. Soll aber der Lehrinhalt und die Lehrtätigkeit der Schule fest bestimmt werden, so muß auch die Stundentabelle in das Gesetz aufgenommen werden. Hiergegen wird man Bedenken haben, die aber durch die Bestimmung beseitigt werden können, daß in gewissen Zeiträumen, etwa alle zehn Jahre, eine Entscheidung der Gesetzgebung darüber herbeigeführt werden müßte, ob der Betrieb aller aufgenommenen Gegenstände noch zeitgemäß sei, ob neue Fächer aufzunehmen, bisherige Fächer auszuscheiden oder die Gegenstände in anderer Folge und anderem Umfange zu lehren seien. Ein Gesetz darf der methodischen und der inhaltlichen Entwicklung des Unterrichts keine Hindernisse bereiten. Darum diese Bestimmung. Ebenso müßte natürlich bestimmt werden, daß alle auf Grund des Gesetzes bearbeiteten Lehrgänge und Stundenpläne in gewissen Zeiträumen revidiert und das Ergebnis der Prüfung festgestellt werden müsse.

Obligatorisch in allen allgemeinen Bildungsanstalten und in den Fach- und Fortbildungsschulen für die schulpflichtige Jugend bis zum 18. Lebensjahre müssen die Leibesübungen werden. Kein Kind darf bis zu diesem Alter ohne Beteiligung an den Leibesübungen bleiben, soweit nicht schulärztliche Verordnung davon be-

freit oder ausschließt. Auch ist den Leibesübungen im Schulplane ein weitaus größerer Umfang einzuräumen als bisher.

Daß auch nach dem Aufhören der eigentlichen Schulpflicht wenigstens die Knaben noch zu systematischen Leibesübungen verpflichtet bleiben müssen, ist an anderer Stelle bereits betont worden.

Hier ist der Ort, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung das innere Leben der Schule nur in bescheidenen Grenzen erfassen und bestimmen kann, daß sie der Pädagogik nicht die Wege weisen und die Ergebnisse der Pädagogik nur vorsichtig in gesetzliche Pflichten umformen kann.

So ist es für den Verfasser unzweifelhaft, daß im heutigen Unterricht die Forderungen nach Anerkennung und Anwendung drängen, die man in die Worte Heimatpädagogik und Arbeitsschule zusammenfassen kann. Für den speziellen Plan jeder Schule sollte ihre Umgebung, die Umwelt des Schülers, in doppelter Beziehung maßgebend sein. Einmal für die Feststellung der zunächst zu benutzenden Bildungsmittel in der Richtung, daß die Bildungsmittel der Heimat möglichst vollständig ausgenutzt werden, so daß der Weg vom Nahen zum Fernen, von den Dingen zu Bild und Modell überall betreten und die große Welt im Kleinen und am Kleinen dargestellt würde, sodann aber auch nach der Seite der Beschränkung. Was Haus und Leben bereits bieten, z. B. Erziehung zu gewissen Lebensformen, Übung des Körpers in wirtschaftlicher Arbeit, Erziehung zur körperlichen Reinlichkeit usw., braucht die Schule nicht zu betreiben. Die Grenzen ihrer Tätigkeit sollten so durch das häusliche und das Gemeindeleben in positiver und negativer Beziehung bestimmt werden, zugleich die sicherste Abwehr jeder Schablone, die nur scheinbar allen dasselbe bietet, in Wirklichkeit das Gegenteil bewirkt, hier Überflüssiges gibt, dort Unentbehrliches vorenthält. Die Gefahr, die in einer einseitigen Auffassung dieser Grundsätze liegt, darf allerdings nicht übersehen werden. Heimatpädagogik kann Kirchturmpolitik, Separatismus und Partikularismus züchten und dadurch mehr schaden als nützen. Wem die Heimat mehr ist als das Stück Erde, das sein Auge und sein Herz

zuerst umfaßten, und damit das Weltganze im engen Rahmen und Bilde, und wer die Eindrücke, die die Heimat ihm gegeben hat, nicht als Schlüssel für Vaterland und Welt benutzt, vergräbt den ihm gewordenen Schatz. Den über das Weichbild der Vaterstadt Hinausblickenden machen die heimatlichen Anschauungen reich, den das Auge vor der großen Welt Verschließenden machen sie arm. In diesem Sinne könnte ein modernes Schulgesetz vielleicht etwa folgenden Satz enthalten:

„Unterricht und Erziehung müssen ein heimatliches Gepräge tragen, die Bildungsstoffe der Heimat voll ausnützen und die Bildungsmängel der Umgebung nach Möglichkeit ausgleichen."

Andererseits muß der Unterricht der Schule das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftlichen Daseinsbedingungen, das Fundament aller Kultur, im Auge behalten, also auch diejenigen Kräfte pflegen, die eine fortschreitende technische Entwickelung verlangt. Wurden wir immer mehr ein Volk von Ingenieuren, Monteuren und Maschinenführern, so dürfen unsere Schulen nicht so angelegt sein, daß vorwiegend Bücherwürmer, Federfuchser und Ästheten daraus hervorgehen. Neben der Welt des Buches, die auch in der Schule der Zukunft eine hervorragende Stellung behalten wird, muß die Welt der Arbeit, die Welt des Körpers, Platz nehmen. Nur so kann die Schule ganze Menschen, Gegenwartsmenschen, bilden. Wollen wir allen im Volke ein möglichst hohes Maß geistiger Bildung und damit geistigen Lebens und Genießens verschaffen, so müssen wir auch in unserer Schulerziehung die Arbeitsfreude und die Arbeitstüchtigkeit, auch die körperliche, entsprechend zu fördern wissen. Eine Bildungsanstalt, die das ganze Volk zum Mitbesitz und Mitgenuß unserer geistigen Kultur bringen will, muß auch die Grundmauern aufrichten helfen, auf denen ein höheres Kulturleben der Gesamtheit ruhen kann, und das ist die schaffende Arbeit, die für die Mehrzahl geistig-körperliche Kräfte und Fähigkeiten voraussetzt.

Daß diese Forderungen so wenig Boden finden, ist neben den Widerständen, die in einer gefestigten Tradition bei Behörden und

Lehrern liegen, vor allem daraus zu erklären, daß man die Reformen mit den vorhandenen dürftigen Einrichtungen nicht verwirklichen kann. Man kann 70, 80 und mehr Kinder bei bloßem Buchunterricht, beim Lesen, Schreiben, Aufsagen und Sprechen notdürftig zusammenfassen, wenn auch ein eigentlicher Unterricht nicht möglich ist, aber man kann keine Arbeitsschule mit diesen Kindermassen betreiben. Pestalozzi ist an der Tradition und an den ungenügenden Mitteln gescheitert, und auch wir kämpfen bisher ohne durchschlagenden Erfolg gegen dieselben Widerstände an. Die Volksschule blieb bis heute im wesentlichen Buchschule, und sie wird es bleiben, wenn nicht ihre ganze Einrichtung und Ausstattung eine andere wird[1]).

Volksunterricht und Volkswirtschaft sind nicht zu trennen. Die Schulräte sollten darum bei ihren Revisionen öfter den Fabriken und Handelshäusern als den Pfarrhöfen Besuche abstatten. Die Zukunft der Schule liegt in der rechten Erfassung und Erfüllung ihrer diesseitigen Aufgaben. Die Welt ist größer geworden, und darum darf die Schulstube und der Horizont des Unterrichtswesens nicht enger werden. Die Millionen, die auf deutschem Boden mit dem Kopf mehr als mit der Hand erwerben müssen, werden um ihre Zukunft betrogen, wenn man ihnen nicht Lehrer und Schulen gibt, in denen sie arbeitsfreudige und arbeitstüchtige Menschen werden.

Aber ob diese Lebensfragen und Lebensforderungen gesetzlich formuliert und als gesetzliche Forderungen in den Entwickelungsstrom der pädagogischen Ideen hineingestellt werden können und dürfen oder auch nur als Vorschriften der Unterrichtsverwaltung die Schule von außen her umgestalten sollen, ist damit doch nicht ohne weiteres entschieden. Ich bin nicht in der Lage, die Frage mit Ja oder Nein zu beantworten. Einmal von dem Wunsche beseelt, so möchten Unterricht und Schuleinrichtungen im ganzen Volke werden, andererseits erfüllt von der Überzeugung, daß Ideen und ihre Anwendung

[1]) J. Tews, Die erziehliche Knabenhandarbeit in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911.

nicht befohlen werden können, kann ich mich zu gesetzlichen Vorschlägen an dieser Stelle nicht entschließen.

Mein Vorschlag geht vielmehr dahin, daß der Staat allen reformatorischen Geistern, die über das Mittelmaß hinausgehen, die also zu Unterricht und Erziehung wirklich etwas zu sagen haben, Gelegenheit geben sollte, an pädagogischen Hochschulen, die wir freilich noch nicht haben, aber haben müssen, zu lehren und zu praktizieren. Hier, vor der frischen Jugend des Lehrerstandes, vor denjenigen, die schon nach wenigen Jahren den Geist der Schule bestimmen werden, aber auch im Angesichte der freiesten Kritik mag das Neue mit dem Alten, das Werdende mit dem Bestehenden sich messen.

Die Unterrichtsverwaltung muß aber auch Raum gewähren, in den Schulen selbst das Neue zu erproben. Dann wird der Tag kommen, wo diese Forderungen keine Forderungen mehr sind, sondern alltägliche Praxis, wie heute das Lautieren und das Singen nach Noten. In gesetzliche Bestimmungen werden diese Forderungen aber schwer zu fassen sein.

6. Konfessionelle Gliederung der Volksschule.

Preußen.

„Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird."

„Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnortes versagt werden."

„An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden."

„Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie

in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten."

„Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Absatz 1 festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden."

(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden."

„An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen."

(Kgl. Verordnung vom 26. August 1883.)

Württemberg.

„In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Konfession zu besuchen."

„Wenn in Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, für die Angehörigen des Bekenntnisses der Mehrzahl Mittelschulen oder Hilfsschulen bestehen, steht es den Angehörigen der Minderheitskonfession frei, ihre Kinder insolange, als für sie solche Schuleinrichtungen am Ort nicht ebenfalls getroffen sind, in die Mittelschulen oder Hilfsschulen der Mehrheitskonfession zu schicken.

Ferner sind Mittelschulen und Hilfsschulen, welche nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt sind, zulässig."

„Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse

ansässig sind, die Angehörigen der Konfession der Minderzahl wenigstens 60 Familien begreifen, welche einer direkten Staatssteuer oder einer direkten Gemeindesteuer . . . unterliegen . . ., so können sie, insofern die Mehrheit der beteiligten Familienhäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Sinkt die Zahl der Angehörigen der Konfession dauernd unter die Zahl von 60 Familien herunter, so ist die Gemeinde nicht mehr verpflichtet, die Volksschule der Minderheitskonfession aus örtlichen Mitteln zu unterhalten."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden."

„Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.

2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich, so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Ein w iterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens 20 betragen hat."

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Die öffentlichen Volksschulen sind — sofern nicht anerkannte Konfessionsschulen in Frage stehen — gemeinsame Schulen, d. h. sie sind für die Kinder sämtlicher Angehörigen einer politischen Gemeinde bestimmt." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„An Orten, wo besondere Konfessionsschulen neben der allgemeinen

Ortsschule bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder nach der Wahl und Bestimmung ihrer Eltern oder Erzieher entweder die Schule ihrer Konfession oder die allgemeine Ortsschule zu besuchen."

„Die neben der allgemeinen Ortsschule bestehenden besonderen Konfessionsschulen haben den Charakter von Privatunterrichtsanstalten." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Schulen sind konfessionell einzurichten."

„Für die Konfession der Minderheit der Gemeindeangehörigen ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der Eltern oder Vertreter dieser Kinder es beim Schulvorstande beantragt."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen im Herzogtume und, soweit nicht eine Vorschrift auf diese Schulen beschränkt wird, auch auf die reformierte Gemeindeschule in Veltenhof Anwendung." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Will eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde für ihre Kinder neben der allgemeinen Ortsschule eine eigene Volksschule unterhalten, so ist ihr dies unbenommen, sie hat es aber auf eigene Kosten zu tun."

„Besteht in einem Schulbezirke, in welchem sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, eine Volksschule für die Angehörigen einer Konfession, so haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren entweder die Schule ihrer Konfession oder die allgemeine Volksschule zu besuchen."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Schaumburg-Lippe.

„Die Schulgemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, verschiedene Volksschulen für verschiedene Konfessionen herzustellen und zu unterhalten."

„Die Mitglieder jeder in Unserm Fürstentum zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung der Oberschulbehörde für ihre Kinder besondere Konfessionsschulen auf ihre Kosten errichten und unterhalten, welche, gleich den bereits bestehenden resp. fortbestehenden besonderen Konfessionsschulen, den Charakter von genehmigten Privatunterrichtsanstalten haben." (Gesetz vom 4. März 1875.)

Die vorstehend abgedruckten Bestimmungen lassen darüber

keinen Zweifel, daß die konfessionell gegliederte Volksschule in Deutschland das Übergewicht hat, im Gegensatz zu dem vollständig einheitlichen Hochschulwesen, den im wesentlichen einheitlichen Fachschulen und den in ihrer übergroßen Mehrheit gleichfalls gemeinsamen höheren Lehranstalten. Nur Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen haben eine Volksschule, die grundsätzlich einheitlich und für alle Bekenntnisse gemeinsam ist.

Demgegenüber vertritt die unabhängige Pädagogik auch in Deutschland die für alle Konfessionen gemeinsame Volksschule. Eine Begründung dieser Forderung ist bereits oben gegeben. Sie liegt in dem staatlichen, nicht kirchlichen Charakter der Volksschule. Der Staat hat keine Verpflichtung, die besonderen konfessionellen Ansprüche des Einzelnen zu beachten und zu berücksichtigen. Aber jede Konfession darf verlangen, daß das nichtkonfessionelle Kulturgut in den Schulen des Staates ohne konfessionelle Abstempelung übermittelt werde.

Wie die Trennung der Kinder nach sozialen Klassen eine Ungerechtigkeit gegen die ärmere Bevölkerung in sich schließt, so ist die konfessionelle Trennung der Kinder in der Regel eine Ungerechtigkeit gegen die konfessionelle Minderheit. Es bedarf keines Nachweises, daß jeder Staatsbürger, ohne Unterschied der Konfession, das gleiche Anrecht auf die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulen hat. Dieses Recht wird aber bei konfessioneller Trennung der Schulen in der Regel nicht beachtet. In zweifacher Hinsicht. Benutzen die Kinder einer konfessionellen Minderheit die Schule einer anderen Konfession und wird mit der Konfessionalität des Unterrichts in der Weise Ernst gemacht, wie es die Vertreter der Konfessionsschule verlangen, so werden diesen Kindern die nationalen Kulturgüter in der Färbung einer anderen, der ihrigen vielleicht entgegengesetzten Konfession dargeboten. Die Eltern müssen es sich gefallen lassen, daß ihre Kinder in einer geistigen Luft aufwachsen, mit einer geistigen Kost genährt werden, zu der ihre Konfession im Gegensatz steht. Werden aber für die Kinder einer Minderheit abgesonderte konfessionelle

Schulen eingerichtet, so müssen sie sich in der Regel mit wenigentwickelten Schulsystemen begnügen. Durch die konfessionelle Trennung werden Tausende von Ortschaften gehindert, vollentwickelte Schulsysteme einzurichten, und den Kindern werden Schulwege zugemutet, die ihre Leistungskraft oft übersteigen.

Aber auch denjenigen Kindern, die Gelegenheit haben, vollentwickelte Schulen ihrer Konfession zu besuchen, entstehen schwerwiegende Nachteile. Wenn die Konfessionsschule ist, was sie nach den Wünschen ihrer Vertreter sein soll, eine Schule, die sich im Gesamtunterrichte in den Schranken der Konfession bewegt, so wird der gesamte Bildungsstoff konfessionell gefärbt und mit Zutaten beschwert, die ihn erdrücken. Die gemeinsame Schule wird also auch durch das Interesse der Volksschule selbst verlangt. Sie ist der konfessionellen Schule unterrichts- wie erziehungstechnisch in fast allen Beziehungen überlegen.

Die konfessionelle Schule widerspricht auch dem Wesen der gemeinsamen nationalen Kultur und den nationalen Interessen. „Gibt es ein deutsches Volk, eine deutsche Kultur, eine deutsche Nationalliteratur, eine deutsche Kunst, ein deutsches Vaterland, ist das alles gemeinsamer Besitz, der gemeinsam errungen, gemeinsam erarbeitet, gemeinsam verteidigt worden ist, dann muß es auch möglich sein, alles dies der Jugend ohne konfessionelle Abstempelung zu übermitteln. Ist das nicht möglich, so müßten wir uns dahin bescheiden, daß das Deutsche Reich und der Preußische Staat lediglich Zweckverbände sind zur Erreichung einiger äußerer Vorteile, daß das deutsche Vaterland zwei getrennte Geisteswelten beherbergt, die keine gemeinsame Wurzel haben. Dann muß man aber auch erwarten, daß diese getrennten Teile nach dem Gesetz der Differenzierung, das alle organische Entwickelung beherrscht, mit der Zeit immer weiter auseinander streben und sich schließlich völlig zu trennen suchen.“ (J. Tews, Schulkompromiß, konfessionelle Schule, Simultanschule. Berlin-Schöneberg 1904.)

Daß die konfessionelle Schule trotzdem beibehalten und gesetzlich

bevorzugt wird, gehört in das Gebiet der nicht wenig zahlreichen Erscheinungen, bei denen die historische Überlieferung stärker ist als die nächstliegenden logischen Konsequenzen und die unbedingt nötige Rücksichtnahme auf die vitalsten Bedürfnisse des Gegenstandes.

Die konfessionelle Schule, soweit sie mehr als eine historische Maske ist, ist die Schule der Kirche. Als Staatsschule gleicht sie einem Soldaten, der in fremder Uniform seinen Dienst leistet und der deswegen über sein Untergebenenverhältnis sich im unklaren befindet. In den Staaten mit starker Mischung der Bevölkerung — und mehr oder weniger besteht diese Mischung heute im ganzen Deutschen Reiche und schreitet ständig fort — ist die Konfessionsschule freilich nur eine Form ohne Inhalt.

Eine wirkliche Konfessionsschule ist eine Schule, in der Schüler derselben Konfession von einem dieser Konfession angehörigen Lehrer im Geiste und vielleicht sogar nach den besonderen Vorschriften eben dieser Konfession unterrichtet werden. Wie eine evangelische Kirchengemeinde nicht Juden und Katholiken umfassen kann, so kann auch in einer evangelischen Schule, falls sie tatsächlich das ist, was ihr Name besagt, kein katholisches und jüdisches Kind Platz finden. Ist es doch der Fall, so vergewaltigt man die Minderheit, treibt Proselytenmacherei und vergeht sich an dem angeblich Unantastbaren und Heiligsten im Kinde und im Menschen, oder man begnügt sich mit einer Form ohne Inhalt. Man pflegt in der von Kindern verschiedener Konfessionen besuchten Konfessionsschule entweder katholischen Geist auch bei evangelischen Kindern oder umgekehrt evangelischen Geist auch bei katholischen und jüdischen Kindern, man arbeitet im Interesse und Geiste einer Kirche, aber im Auftrage und auf Kosten von Staat und Gemeinde, oder man leistet einfache menschliche Kulturarbeit ohne konfessionelle Beimischung, trotz der katholischen, evangelischen oder jüdischen Firma. Das letztere wird in der Praxis am häufigsten der Fall sein, und zwar überall, wo der Lehrerstand seine Aufgabe pädagogisch und nicht kirchlich auffaßt.

Das preußische Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 gibt

die Ausführung der konfessionellen Schule durch Sonderung der Schüler, weil unausführbar, im wesentlichen auf, es zieht sich auf die Konfessionalität des Lehrkörpers zurück. Die konfessionelle Schule wird damit natürlich zu einem bloßen äußeren Schein und zu einer groben inneren Unwahrheit.

Die wirkliche Konfessionsschule ist allgemein nur auf dem Boden der Kirche, als kirchliche Anstalt möglich. Soll sie zur Ausführung kommen, so muß der Staat den Unterricht der Kirche überlassen. Er kann diesen Unterricht unterstützen, er kann der Kirche bei der Aufbringung der Mittel behilflich sein, den Kirchen z. B. das Recht der Steuererhebung für diesen Zweck geben, aber die den Unterricht erteilende Institution ist dann die Kirche.

Und wie die Kirche die äußere Trägerin der Schule ist, so muß ihr auch das uneingeschränkte Aufsichtsrecht, ganz wie das Zentrum es fordert, zugestanden werden. Wer anders als die Kirche kann entscheiden, ob der Unterricht der Konfession gemäß erteilt wird, ob er, wie verlangt wird, in den Schranken der Konfession sich bewegt? Die wirkliche konfessionelle Schule ohne geistliche Schulaufsicht ist undenkbar.

Wo man den Dingen gerade ins Gesicht sieht und die Kirche als alleinige oder als Mitregentin im Schulhause nicht haben will, muß man von jeder konfessionellen Trennung und Firmierung der Schule absehen und sie als gemeinsame bürgerliche bzw. staatliche Anstalt einrichten.

Die viel mißbrauchte Forderung, bei der Einrichtung der Schulen und Anstellung der Lehrer die konfessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen, kann aber auch dann eine Anerkennung und Anwendung in der Form finden, daß in konfessionell einheitlichen Gegenden in der Regel auch nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. Das geschieht auch in anderen Verwaltungen in gewissem Umfange. Der Staat hat keine Veranlassung, in dieser Beziehung auf die kirchlichen Interessen nicht eine gewisse Rücksicht zu nehmen, solange dadurch seine Interessen nicht geschädigt werden. Der

Beamte kann bei einer solchen Praxis sich zwanglos kirchlich betätigen, und die mancherlei Reibungen, die in einer fanatischen und intoleranten Bevölkerung leicht entstehen, werden vermieden.

In der Schule kann man ohne jeden Schaden für das Schulinteresse auch so weit gehen, daß man in gemischten Bezirken bei der Anstellung von Lehrern auf die Stärke der Konfessionen Rücksicht nimmt. Solange die Lehrer kirchliche Funktionen ausüben und Religionsunterricht erteilen, verlangen praktische Rücksichten dies Verfahren ohnehin. Aber alles, was darüber hinausgeht, „ist vom Übel".

7. Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Schülern (Klassenbesetzung).

Bayern.

„Wenn die Zahl der Schüler einer alle Jahrgänge umfassenden, mit einer Lehrkraft besetzten Volksschule nach einem fünfjährigen Durchschnitte 80 übersteigt, so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden. Ebenso kann bei Schulen für zwei oder mehr Schulklassen die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden, wenn die Zahl der Schüler in einer Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitte 100 übersteigt. Falls durch Schulstatut oder Gemeindebeschluß eine geringere Höchstzahl von Schülern für die einzelne Klasse festgesetzt ist, darf diese Zahl nicht mehr erhöht werden." (Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Bei mehr als 60 Schülern einer Volksschule müssen zwei, bei mehr als 140 Schülern drei Lehrstellen errichtet werden; bei jeder weiteren Steigerung der Schülerzahl um 70 ist die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren.

Wenn der Unterricht teilweise oder ganz in getrennten Abteilungen sowie in mehr als 30 Wochenstunden für die Klasse (Abteilungsunterricht) gegeben wird, kann mit Genehmigung des Oberschulrats die Höchstschülerzahl einer Klasse, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 70, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 80 steigen." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 100 Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem

Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine 130 übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden."

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Großherzogtum Sachsen.

„Die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 80 nicht übersteigen. Wird diese Zahl nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre überstiegen, so ist für die Errichtung einer zweiten Klasse unter einem zweiten Lehrer und für die Herstellung der nötigen Lokalitäten und Schuleinrichtungen zu sorgen." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 70 nicht übersteigen. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so ist die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Oberschulkollegium anzuordnen."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Sachsen-Meiningen.

„In der Regel darf die Zahl der in einer Klasse gleichzeitig und zusammen zu unterrichtenden Kinder nicht 60 und der einem Lehrer zum Unterrichte in getrennten Abteilungen zugewiesenen Kinder nicht 80 übersteigen.

Kommt eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder in Frage, so ist eine neue Lehrerstelle zu begründen.

Unter besonderen Umständen kann ein zeitweiliger Nachlaß dieser Verpflichtung von der Oberschulbehörde zugestanden werden."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Die Zahl der einem Lehrer zugewiesenen Kinder soll bei Schulen mit nur einem Lehrer in der Regel 100, die der gleichzeitig von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder soll in der Regel 60 nicht übersteigen." (Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Die Zahl der einem Lehrer zum Unterricht zugewiesenen Schüler soll in der Regel 80 nicht übersteigen.

Wird diese Zahl nach dem Durchschnitt der letzt verflossenen fünf Schuljahre überstiegen, so sind die Lehrkräfte entsprechend zu vermehren."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die Höchstzahl der Schüler in einer einklassigen ungeteilten Schule ist in der Regel 80.

In Schulen mit mehreren Lehrern soll die Gesamtzahl der Schulkinder in der Regel bei zwei Klassen die Zahl 140, bei drei und mehr Klassen das Drei-, Vierfache usw. der Zahl 60, je nachdem drei, vier usw. Klassen vorhanden sind, nicht übersteigen.

Die Schülerzahl in einer nur Kinder des ersten Schuljahres enthaltenden Klasse soll nicht mehr als 60, in jeder anderen Klasse nicht mehr als 80 betragen." (Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„In der Regel darf die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder in mehrklassigen Schulen 60, in geteilten einklassigen Schulen 100 nicht überschreiten." (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Reuß j. L.

„Wenn in einer Volksschule die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre 80 überstiegen hat, so muß in der Regel ein Lehrer mehr angestellt werden. Nur ausnahmsweise darf gestattet werden, daß ein Lehrer mehr als 80 Schüler unterrichte." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 60 nicht übersteigen, und einem Lehrer sollen in der Regel nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

Bei einer Anzahl von mehr als 120 Kindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen, welcher jedoch in einem getrennten Zimmer zu unterrichten hat, und bei einer Anzahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle von der Oberschulbehörde angeordnet werden."

„Die Schülerzahl einer Klasse der erweiterten Volksschule, in welcher fremde Sprachen nicht betrieben werden (!), darf in der Regel nicht über 50, andernfalls nicht über 40 (!) steigen."
(Gesetz vom 4. März 1875.)

Lippe.

„Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß auf einen Lehrer durchschnittlich mehr als 100 Schüler entfallen, so ist eine Verminderung dieser Schülerzahl durch Vermehrung der Lehrkräfte herbeizuführen.

Wenn Schulgemeinden, in denen ein Lehrer mehr als 100 Schüler zu unterrichten hat, nicht mehr vorhanden sind, so soll auf eine weitere Herabsetzung der Höchstzahl von Schülern Bedacht genommen werden, und zwar zunächst bis zur Zahl 90." (Gesetzentwurf von 1913.)

Hamburg.

„Die Zahl von 50 Schülern gilt als die durchschnittliche Normalzahl einer Klasse. Diese Zahl darf in der untersten Klasse ohne Genehmigung der betreffenden Schulkommission nicht überschritten werden."

(Gesetz vom 11. November 1870.)

Auch die neueren Gesetze halten ganz ungemein hohe Ziffern für die Klassenbesetzung und die unterrichtliche Versorgung durch einen Lehrer für angängig. Diese vielfach auch in Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse gestatten eine fruchtbare erziehliche Beeinflussung der Schuljugend und selbst einen erfolgreichen Unterricht im gewöhnlichen Sinne nicht. Man hat 30 (Professor Rehmke) und 45 (Kultusminister Dr. Holle) Kinder für eine Klasse als Normalziffern genannt, zu denen man im Auslande zum Teil schon lange gekommen ist. In den nordischen Staaten, aber auch in Frankreich, England, Belgien, Holland und der Schweiz ist die Klassenbesetzung weitaus schwächer als in Deutschland. Im Deutschen Reiche selbst sind dieselben und sogar viel niedrigere Ziffern ebenfalls nichts Neues. Die preußischen höheren Lehranstalten hatten schon vor 50 Jahren auf einen hauptamtlichen Lehrer im Durchschnitt nur 19 Schüler, und daran hat sich bis zur Gegenwart nichts geändert. In den preußischen höheren Mädchenschulen ist die auf einen Lehrer entfallende Schülerinnenzahl wenig höher. Auch in den Mittelschulen übersteigt sie 30 nicht erheblich. Bei gerechter Ordnung der Dinge aber müßte die Besetzung der Volksschulklassen eher schwächer als stärker sein. Je rückständiger die Erziehungsverhältnisse des Hauses sind, je weniger die Kinder außerhalb der Schule einer pädagogischen Einwirkung ausgesetzt sind, um so intensiver müßte der Schulunterricht sein, und je jünger das Kind, um so kleiner die Klasse. Je näher das Kind der Wiege steht, um so hilfloser ist es, um so mehr bedarf es der Pflege und Leitung. Je älter die Kinder werden, um so mehr können sie einer allgemeinen Ordnung unterworfen werden und können pädagogische Einrichtungen an die Stelle der persönlichen Erziehung treten.

Man kann es als ausnahmslose Regel hinstellen, daß das Er-

ziehungsgeschäft um so unerfreulicher wird, je weiter die Zahl der Pflegebefohlenen über eine gewisse Zahl hinausgeht. Große Klassen bedingen schlechte oder harte Zucht, erzwingen die Anwendung körperlicher Züchtigung. Die Disziplin, die das Kind emporhebt, es zum freudigen Mitwanderer auf dem Wege aufwärts und vorwärts macht, läßt sich im Massendrill und in der Massenzucht nicht anwenden. In der Massenschulklasse ist jede individuelle Regung und Betätigung ein „Vergehen gegen die Ordnung", und es werden Menschen erzogen, denen der freie Wille als unerlaubte Anarchie erscheint. Eine solche Kinderzucht ist eines auf sich selbst gestellten freien Gemeinwesens unwürdig, sie arbeitet nicht an der sittlichen Emporhebung des jungen Geschlechtes, sondern drückt nieder und macht den jungen Menschen zum willenlosen Lasttier oder zum heimtückischen Anarchisten. Daß auch der Unterricht in großen Schulklassen oft nur eine Vorspiegelung falscher Tatsachen ist, bedarf kaum einer weiteren Darlegung.

Eine auch nur annähernd gleichmäßige Verteilung der zu unterrichtenden Kinder auf die angestellten Lehrer ist natürlich so lange unmöglich, als die Kinder im Elternhause bleiben und viele abgelegene kleine Ortschaften mit eigenen Schulen vorhanden sind. In größeren Orten ist eine fast völlig gleichmäßige Stärke der Schulklassen zwar zu erreichen, aber auch nur durch Maßnahmen, die in der Regel noch bedenklicher sind als die ungleiche Besetzung der Klassen, z. B. durch Umschulung, Sitzenbleiben usw. In kleinen Orten wird immer ein bedeutender Spielraum für die Festsetzung der Schülerzahl, die auf einen Lehrer bzw. auf eine Klasse kommt, bleiben müssen. Wenn z. B. das Gesetz bestimmt, daß für je 30 Kinder ein Lehrer anzustellen ist, so kann in einer kleinen Ortschaft die Schülerzahl für einen Lehrer bis auf 59 steigen. Erst bei 60 Kindern würde man den zweiten Lehrer anstellen müssen. Bei zwei Lehrern würde die Schülerzahl von 60 bis 89, bei drei Lehrern von 90 bis 119 usw. schwanken und die Klassenbesetzung zwischen 30 und 45 bzw. 30 und 40 liegen. Je größer die Systeme, um so geringer die Spannweite in der Klassenbesetzung.

Eine gesetzliche Bestimmung: „Auf je 30 Kinder ist ein

Lehrer anzustellen" würde für die mehrklassigen Schulen genügen; die Verteilung der Lehrkräfte im einzelnen müßte und könnte der Verwaltung überlassen bleiben.

Dagegen bedürfte es für die einklassigen Schulen besonderer Bestimmungen. Jede vollständige Schule auch im kleinsten Orte müßte mindestens zwei Lehrkräfte haben, einen Lehrer für den wissenschaftlichen Unterricht in der Mittel- und Oberstufe und für den Fortbildungsschulunterricht der Knaben und eine Lehrerin für den besonderen Mädchenunterricht, den Haushaltungsunterricht und den Unterricht der Unterstufe.

Diese kleinsten Ortschaften können eine besondere Grundschule haben, ihre Fortbildungsschule aber kann mit der Fortbildungsschule einer oder mehrerer anderer Ortschaften vereinigt werden (Bezirksschulen), oder die Mädchenfortbildungsschule (Haushaltungsunterricht) kann für die Gemeinde besonders, die Knabenfortbildungsschule dagegen (berufliche Gliederung) mit derjenigen anderer Gemeinden gemeinsam eingerichtet werden.

Alle Gemeinden, die gemeinsame Schulen haben, werden zu einem Schulverbande vereinigt. Bei der Bildung der Schulverbände hätte allein die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen zu entscheiden. Auch wenn man den Gemeinden eine weitgehende direkte Beteiligung an der Unterhaltung und Verwaltung der Schule zugesteht, so ist die in vielen Schulgesetzen enthaltene Bestimmung: „Für jede Gemeinde eine Schule", als veraltet und schädlich zu beseitigen. Ob für eine Gemeinde eine besondere Schule einzurichten ist, muß lediglich durch die Zahl der vorhandenen unterrichtsbedürftigen Kinder und den Schulweg bestimmt werden. Liegen kleine Gemeinden so zusammen, daß eine gemeinsame Schule von allen Teilen leicht erreicht werden kann, so ist die Unterhaltung mehrerer wenig- oder einklassigen Schulen nicht zu dulden. Die Schulen sind zusammenzulegen und dadurch leistungsfähige Systeme und Einrichtungen zu schaffen. Daran sollte weder die Gewohnheit noch insbesondere auch die Konfessionalität etwas ändern.

Die Schulen sollten über das Land nach denselben Grundsätzen verteilt werden wie die Postämter. Mittel- und Oberschulen sollten immer in Orten angelegt werden, die mit den billigsten Verkehrsmitteln am leichtesten zu erreichen sind. Auch in dieser Beziehung verdient das historisch Gewordene wenig Schonung. Es kommt darauf an, daß die Schulen gut eingerichtet und leicht erreichbar sind. Alles andere darf dabei keine Rolle spielen. Wenn der Gemeindeegoismus dem im Wege steht, so vereinige man die Gemeinden überhaupt, was auch für alle anderen Zwecke meist von Wert ist und die Verwaltung verbilligt, vereinfacht und verbessert. Das ist im preußischen Westen und in Süddeutschland in großem Umfange geschehen. Aber die Schule ist zum Teil davon nicht berührt worden.

8. Schulhäuser, Schulräume.

Über die Größe und Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer enthält die Mehrzahl der deutschen Volksschulgesetze nichts. Das badische Schulgesetz vom 13. Mai 1892 bestimmt:

„Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — der für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderliche Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben, ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein

geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein."

Das meiningische Gesetz vom 3. Januar 1908 enthält die Bestimmung, daß „bei Erbauung neuer Schulhäuser ein Spielplatz vorzusehen" ist.

In der Regel werden nur ganz allgemein gehaltene Bestimmungen getroffen, daß „die Schulgebäude in ihrer Lage, Größe und Einrichtung den Bedürfnissen für Lehrer und Schulkinder genügen, namentlich auch den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen" müssen (Reuß j. L.).

Diesem Stande der Gesetzgebung gegenüber ist es schwer, die Forderungen zu vertreten, die durch die Unterrichtsinteressen diktiert werden.

Es kann sich nicht nur darum handeln, ein hinreichend geräumiges, gut zu lüftendes und zu heizendes Schulzimmer zu gewährleisten. Der heutige Unterrichtsbetrieb verlangt vielmehr so mannigfache Hilfsmittel, daß auch für die einklassige Schule ein Schulhaus mit einer Reihe von Räumlichkeiten gebraucht wird.

Auch das einfachste Schulhaus müßte mindestens folgende Räume aufweisen:

1. einen Unterrichtsraum für die Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren;
2. einen Unterrichtsraum für die Kinder im Alter von mehr als 12 Jahren (die beiden Räume sind so anzulegen, daß sie zu einem Vortrags- und Versammlungsraume zusammengelegt werden können);
3. einen Garderobenraum;
4. einen Abort mit Wascheinrichtung;
5. ein Lehrmittelzimmer;
6. ein Sprech- und Arbeitszimmer für den Lehrer, das auch als Sitzungszimmer dienen kann;
7. Räume für die vorschulpflichtigen Kinder (Kindergarten), die zugleich als Kinderhort benutzt werden können;

8. eine Schulküche;
9. einen Turnsaal;
10. einen Spielplatz.

Größere Schulen müssen außerdem besondere Räume für den Zeichen- und Gesangunterricht, für den Koch- und Handarbeitsunterricht, für den Physik- und Chemieunterricht, einen Vortragssaal (Aula) und vor allem auch die nötigen Arbeits-, Konferenz- und Erholungsräume für die Lehrer haben, wie man sie in ausländischen Schulhäusern häufiger findet als in den besten inländischen Schulbauten.

Daß das alles für einen auf der Höhe stehenden Unterrichtsbetrieb nicht nur wünschenswert, sondern nötig ist, bestreitet niemand, der von der Sache einiges versteht. Höhere und mittlere Schulen, auch solche mit ganz geringer Schülerzahl, sind auch in der Regel so eingerichtet. Daß die Volksschule, insbesondere in kleinen Orten, dagegen zumeist mehr als armselig ausgestattet ist, hat nicht unterrichtstechnische, sondern wirtschaftliche, soziale und politische Gründe, die für die unterschiedliche Einrichtung der Schulen nicht maßgebend sein dürften, aber wohl noch eine Weile maßgebend sein werden.

9. Schulbücher, Lernmittel.

Württemberg.

„In der einfachen Volksschule sind Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung des Schulgelds freizulassen und mit den nötigen Lernmitteln zu versehen." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Eltern oder diejenigen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder obliegt, sind dafür verantwortlich, daß ihre schulpflichtigen Kinder . . . die erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel besitzen." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Gotha.

„Die Eltern und deren Stellvertreter haben ihren Kindern und Pflegebefohlenen die vorgeschriebenen Lehrmittel zu beschaffen."
(Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Eltern haber ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und sonstigen Lernmitteln versehen sind; für offenkundig arme Eltern hat in dieser Hinsicht die Gemeinde einzutreten." (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Reuß j. L.

„Die Eltern oder deren Stellvertreter ... haben auch dafür zu sorgen, daß sie (die schulpflichtigen Kinder) die erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel besitzen." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Lippe.

„Jedes Schulkind muß mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln versehen sein. Die Eltern, deren Stellvertreter oder die Dienstherrschaft sind verbunden, den Kindern die notwendigen Lehrbücher, Schreibbücher, Rechentafel, sowie das nötige Material für weibliche Handarbeiten anzuschaffen. Verhalten sie sich dabei säumig oder ablehnend, so bewirkt der Schulvorstand die Anschaffung auf ihre Kosten.

Für die Kinder unbemittelter Gemeindebewohner sollen die Lehr- und Schreibbücher, falls nicht besondere und hinreichende Stiftungen zur Verfügung stehen, aus den Mitteln der Schulkasse angeschafft werden." (Gesetzentwurf von 1913.)

Hamburg.

„Die Sorge für Anschaffung der nötigen Schulbücher bleibt zunächst den Eltern der einzelnen Schüler überlassen. Kinder bedürftiger Eltern erhalten Bücher und sonstige Schulutensilien auf öffentliche Kosten zur Benutzung resp. zum freien Eigentum." (Gesetz vom 11. November 1870.)

Die Forderung, daß in der Volksschule nicht nur der Unterricht selbst, sondern auch das notwendige Lernmaterial für alle Kinder unentgeltlich sein soll, enthält kein deutsches Schulgesetz. Die alten und auch manche neuere enthalten überhaupt nichts über den Gegenstand. Andere legen den Schulgemeinden die Verpflichtung auf, die Kosten für nicht rechtzeitig beschaffte Lernmittel vorzulegen, noch andere, insbesondere neuere Gesetze verlangen Unentgeltlichkeit der Lernmittel für Unbemittelte. Eine die Verschiedenheit der Standpunkte scharf kennzeichnende Beleuchtung der Frage enthalten die Berichte der Zwischendeputation der sächsischen ersten Kammer.

Die Regierungsvorlage verlangt:

„Die Eltern und Erzieher haben dafür zu sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel besitzen.

Wird die Beschaffung der Lehrmittel verzögert, so sind sie alsbald vom Schulvorstande auf Kosten des Erziehungspflichtigen anzuschaffen. Diese Kosten werden, dafern nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle darauf verzichtet, im Verwaltungswege eingehoben."

Die Mehrheit der Zwischendeputation der zweiten Kammer änderte den zweiten Satz wie folgt ab:

„Wird die Beschaffung der Lernmittel verzögert, so sind sie alsbald vom Schulvorstande auf Kosten des Erziehungspflichtigen anzuschaffen. Diese Kosten werden im Verwaltungswege eingehoben, wenn nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle darauf verzichtet. Für Kinder unbemittelter Eltern sind die Lernmittel aus der Schulkasse zu beschaffen."

Die sozialdemokratische Minderheit der Kommission verlangt in Übereinstimmung mit der Forderung des Erfurter Programms von 1891 („Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lernmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen"):

„Die erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel sind aus der Schulkasse zu beschaffen."

Die Zwischendeputation der ersten Kammer schloß sich dem Beschlusse der Zwischendeputation der zweiten Kammer an.

In Preußen blieben die Gemeinden bisher ohne gesetzlichen und behördlichen Zwang. Sie können in der Angelegenheit tun, was sie für rechtens halten. Größere Gemeinden, z. B. Berlin, verfahren bei der Bewilligung von Lernmitteln für Unbemittelte meist sehr liberal.

Überhaupt noch nicht gesetzgeberisch in Angriff genommen ist die Frage, wie die Schulbücher einzuführen sind, und wie bei der Herstellung und Zulassung zu verfahren ist. Die Bestimmung des § 34 des hamburgischen Schulgesetzes vom 11. November 1870:

„Die Wahl der Lehrbücher bleibt den Lehrern überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Hauptlehrer hat nach Beratung mit den übrigen Lehrern das Erforderliche darüber festzustellen,"

bezieht sich anscheinend nicht auf Schulbücher, sondern auf Handbücher für die Lehrer. Aus dem Auslande hingegen liegen mannigfache Erfahrungen vor. Es gibt Staaten, in denen den Lehrern bei der Einführung und beim Gebrauch der Schulbücher weitgehende Freiheiten eingeräumt sind, während in anderen Staaten ein staat-

licher Schulbücherverlag (Österreich) die Bücher bestimmt oder das Bestimmungsrecht der Lehrer stark einengt.

Für die gesetzliche Bearbeitung der Frage dürften folgende Grundsätze zu beachten sein:

Alle Schulbücher werden auf Kosten der Schulunterhaltungspflichtigen beschafft. Welche Aufwendungen dafür mindestens verlangt werden dürfen, setzt die Unterrichtsverwaltung fest. Innerhalb der festgesetzten Beträge — darüber hinaus nur mit Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen — dürfen sich die Lehrer und die Schulleiter bei der Beschaffung der Schulbücher frei bewegen und sind lediglich den Instanzen verantwortlich, die die pädagogische Arbeit der Schule zu überwachen haben, wodurch, soweit nötig, die Einheitlichkeit der Lernmittel in derselben Schule gewährleistet sein würde.

Die Abfassung und Herstellung der Schulbücher ist Sache der pädagogischen Schriftsteller und des Buchhandels. Staat und Gemeinde dürfen keinen eigenen Schulbücherverlag einrichten.

Alle neuen Schulbücher sind von einer unabhängigen, aus wissenschaftlichen und pädagogischen Autoritäten zusammengesetzten Deputation zu prüfen und, falls gegen ihre Verwendung kein Einwand zu erheben ist, zu approbieren. Die Prüfung und Approbation muß bei unverändert erscheinenden Büchern in gewissen Zeiträumen und für veränderte Auflagen jedesmal erneuert werden. Die Prüfungskommission darf nach keiner Seite hin, auch nicht indirekt, interessiert sein. Die Approbation darf erst eine Zeitlang nach der Veröffentlichung erfolgen, so daß die öffentliche Kritik Zeit und Gelegenheit zur Beurteilung findet. Die Ablehnung ist zu begründen, und die Gründe sind dem Verfasser mitzuteilen. Jeder Lehrer bzw. jedes Lehrerkollegium darf von den approbierten Unterrichtsbüchern die ihm am geeignetsten erscheinenden benutzen, soweit die Benutzung ohne

Störung des Lehrganges der Schule möglich ist. Im übrigen dürfen die Bücher, die für die betreffende Lehrstufe approbiert sind, ohne besondere Genehmigung benutzt werden. Neueinführungen sind nur beim Beginn eines neuen Lehrkursus zulässig.

Den Kindern dürfen weder direkt noch indirekt Ausgaben für Schulbücher zugemutet werden.

10. Schulzucht.

(Körperliche Züchtigung.)

Preußen.

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden."

(Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 12.)

Sachsen-Meiningen.

„Körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und erst dann anzuwenden, wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, oder wenn einer in anderer Weise nicht zu bemeisternden boshaften Neigung entgegenzutreten ist, oder bei Ausbrüchen sittlicher Roheit und Gefühllosigkeit. Das Schamgefühl darf nicht verletzt und die Gesundheit nicht benachteiligt werden." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise angewendet und in einer die Schicklichkeit nicht verletzenden und die Gesundheit nicht gefährdenden Weise vollzogen werden."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Namentlich ist körperliche Züchtigung nur in angemessener und schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Körperliche Züchtigung ist nur anzuwenden, wenn frecher Widersetzlichkeit, Roheit oder Unsittlichkeit entgegenzutreten ist. Die körperliche Züchtigung darf aber immer nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise erfolgen." (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Gegenüber den vorstehenden speziellen Vorschriften begnügt sich die Mehrzahl der deutschen Staaten mit einer der Bestimmung des Preußischen Allgemeinen Landrechts entsprechenden allgemeinen Äußerung über die Schulzucht, z. B. das Großherzogtum Sachsen („Die Schulzucht soll den väterlichen Charakter nicht verleugnen"), oder verzichtet ganz darauf, die körperliche Züchtigung im Gesetz selbst zu behandeln. In diesem Falle bleibt der Schulbehörde die Freiheit, innerhalb der allgemeinen Gesetzgebung die Schulzucht nach eigenem Ermessen zu regeln.

Aber Gesetze und Verordnungen vermeiden in sämtlichen Staaten ein direktes Verbot der Körperstrafe, wie es von immer weiteren Kreisen verlangt wird. Der Wert und die Bedeutung eines solchen Verbots wird aber, insbesondere von Laien, oft überschätzt. Es kommt nicht so sehr auf die Form der Strafe, als auf die Art des Strafens an. Eine Schule, in der viel gescholten wird, wo viele Lob- und Tadelstriche gegeben, viele Strafarbeiten angefertigt werden, ganze Kolonnen von Nachbleibern Tag für Tag aufmarschieren, ist sicherlich ebenso schlecht wie eine Schule, in der viel geschlagen wird. Nur dann ist es mit der Zucht gut bestellt, wenn die Strafe überhaupt überflüssig gemacht oder doch auf das geringste Maß beschränkt wird. Das ist nur möglich durch die Persönlichkeit des Lehrers, durch den gesunden Geist der ganzen Schule, durch vernünftige Einrichtungen im Unterrichte und eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Schulordnung. Den verhältnismäßig geringen Störungen aber, die auch in der musterhaftesten Schule vorkommen, muß durch wirksame Strafen begegnet werden. Wer Schulen, in denen der Stock das Regiment führte, und solche, in denen jede Körperstrafe verboten war, nebeneinander besucht hat, wird sich weder für das eine noch für das andere erwärmen können. Das Recht, körperlich zu strafen, bleibe dem Lehrer, aber jeder Lehrer mache es sich zur Pflicht, von diesem Rechte überhaupt nicht oder doch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Gebrauch zu machen. Wer sich das nicht selbst zur Pflicht macht, den muß die Behörde amtlich unter ein Ausnahmegesetz stellen.

In den in der Regel äußerst einseitigen Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung der Frage fehlt neben anderem eine wichtige Bestimmung: das Recht der Schule, die Eltern solcher Kinder, die durch eine unvernünftige Erziehung, insbesondere durch unmäßige Anwendung körperlicher Züchtigungen so verhärtet sind, daß mildere Zuchtmittel bei ihnen nichts vermögen, amtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Die Zucht der Schule ist auch in anderer Beziehung zum großen Teil direkt abhängig von der Zucht des Hauses: von der vernünftigen oder weniger vernünftigen Art, wie die Maßnahmen der Schule mit dem Kinde besprochen und die Autorität des Lehrers gewahrt oder nicht gewahrt wird. In der Mehrzahl der Fälle ist die Schulstrafe durch Fehler, ja durch direkte pädagogische Vergehen des Elternhauses bedingt und eine einseitige Besserung deswegen nicht möglich.

Die Regelung des Strafrechts der Schule gehört also zu denjenigen Gebieten, bei denen die größte Zurückhaltung geboten ist. Kann das Gesetz nicht beide Teile treffen, so wird es für den einen leicht zum Unrecht. Eine Besserung ist von der allgemeinen Verfeinerung des Empfindens mehr zu erwarten als von einseitigen gesetzlichen Vorschriften.

Für die Regelung der Frage durch Gesetz und Verordnung dürften folgende Grundsätze anwendbar sein: Körperliche Züchtigung sollte gesetzlich gestattet sein, aber das Strafrecht des Lehrers auf dem Verwaltungswege so eingeengt werden, daß jeder Mißbrauch und jedes Übermaß ausgeschlossen ist. Die pädagogische Tüchtigkeit des Lehrers ist insbesondere auch danach zu beurteilen, inwieweit er die höchsten Leistungen (pädagogisch gemessen) mit den einwandfreiesten und unbedenklichsten Mitteln zu erzielen vermag.

Häufige oder gar übermäßige Anwendung körperlicher Züchtigung ist auf dem Verwaltungswege durchaus zu verhindern. Lehrer, die darauf sich angewiesen glauben, müssen sich die Verwendung als untergeordnete Hilfskräfte gefallen lassen.

11. Schulhygiene (Schulärzte).

Die schulhygienischen Vorschriften der deutschen Schulgesetzgebung begnügen sich zumeist mit Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der Schulräume. Auch die Bestimmungen über die Schulzucht kommen hier in Betracht. Daß in den Definitionen der Aufgabe der Volksschule mehrfach die „ständige Fürsorge für die körperliche Wohlfahrt der Kinder“ verlangt wird, ist bereits hervorgehoben worden. Eine systematische hygienische Überwachung oder gar positive Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schulkinder werden aber bisher in den Schulgesetzen nicht verlangt. Die staatlichen Schulverwaltungen haben dafür auch noch keine oder doch nicht ausreichende Organe: es fehlen die Schulärzte im Hauptamt. Erst durch ihre Anstellung würde eine wirksame aktive Schulhygiene möglich sein.

Wenn auch für die praktische Gesetzgebungsarbeit eine umfassende hygienische Fürsorge dieser Art noch nicht in Betracht kommen wird, so soll doch in den nachfolgenden Vorschlägen kurz gekennzeichnet werden, was zu tun ist und was getan werden sollte.

Für mindestens je 10000 Schüler in den allgemeinen Bildungsanstalten ist ein Schularzt bzw. eine Schulärztin anzustellen. (Das würden für Preußen ca. 700 sein, d. h. für die größeren Stadt- und Landkreise je zwei und mehr, für die kleineren je einer.)

Die Schulärzte sind festangestellte Beamte, die keine Privatpraxis ausüben dürfen. Als Schulärzte dürfen nur Ärzte, die sich an Instituten oder in der Praxis bewährt haben, angestellt werden. Das Amt des Schularztes kann den anderweitig notwendigen Medizinalbeamten (Kreisärzten) übertragen werden, doch gilt auch in diesem Falle die Bestimmung, daß der Schularzt keine Privatpraxis ausüben darf.

Soweit begründete Zweifel vorliegen, daß die durch den Schularzt festgestellten Krankheiten oder körperlichen Mängel durch Maßnahmen der Eltern behoben werden, hat der Schularzt die erforder-

lichen ärztlichen Maßnahmen selbst zu treffen oder zu veranlassen. Aus Mangel an elterlicher Einsicht oder aus Mangel an Mitteln darf die Heilung körperlicher Defekte oder Krankheiten nicht unterbleiben.

Andererseits dürfen schulärztliche Maßnahmen in der Regel nicht ohne Verständigung mit den Eltern erfolgen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheiden dieselben Behörden, die die Konflikte zwischen Eltern und Lehrern zu behandeln haben.

Die gesundheitliche Überwachung der schulpflichtigen weiblichen Jugend, namentlich auch der Fortbildungsschülerinnen, soll nach Möglichkeit approbierten und als Kinderärztinnen bewährten Schulärztinnen übertragen werden, die ebenfalls als Beamtinnen anzustellen sind und keine Privatpraxis ausüben dürfen.

Den Schulärztinnen kann die besondere Aufgabe, den Gesundheitszustand der vorschulpflichtigen Jugend zu überwachen, zugewiesen werden.

Für die ärztliche Behandlung von Krankheiten seitens der Schulärztinnen gelten die für die Schulärzte angegebenen Bestimmungen.

Die Schulärzte können mit Zustimmung des Lehrers bzw. des Lehrkörpers gegen pflichtvergessene oder ihren Aufgaben nicht gewachsene Eltern die Entziehung der Kinder beantragen, ebenso zeitweilige Überweisung in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderbewahranstalt unter Entziehung oder Verkürzung des Erziehungsgeldes. Der letztere Vorschlag erfolgt unter Bezugnahme auf die von mir wiederholt geforderte Zahlung von staatlichen Erziehungsgeldern an alle Eltern, die unter einer bestimmten Einkommenshöhe bleiben. (Siehe „Pädagogisches Magazin“, Heft 475: „Familie und Familienerziehung“, Beyer u. Söhne, Langensalza.) Dadurch würde die pädagogische Funktion der Familie bedeutend gekräftigt werden und damit indirekt auch der Schule ein größerer Gewinn erwachsen, Veranlassung genug, diese Frage bei der Erörterung von Schulgesetzentwürfen zur Debatte zu stellen, wenn auch ein unmittelbarer praktischer Erfolg zunächst nicht zu erwarten sein dürfte.

12. Religionsunterricht.

1. Befreiung der Minoritäten vom Religionsunterricht der Schule und der Ersatzunterricht.

Württemberg.

„Zum Besuch des Religionsunterrichts kann ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht in der von dem Kind besuchten Volksschule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter nicht angehalten werden." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Bei dem Unterricht in der Religion sind die Kinder stets konfessionell getrennt."

„Die Kinder, in deren Religion kein Unterricht in der betreffenden Schule erteilt wird, sind nicht verbunden, an dem ihnen fremden Religionsunterrichte teilzunehmen; die Eltern oder deren Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den betreffenden Kindern Religionsunterricht erteilt wird." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Zur Teilnahme am Religionsunterrichte der Schule, die sie besuchen, sind die Kinder dann nicht verpflichtet, wenn in ihrer Konfession kein Religionsunterricht an der Schule erteilt wird."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil."

„Kinder von Eltern, die weder der evangelischen noch der katholischen Konfession angehören, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil, wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß sie einen genügenden Privatunterricht in der Religion erhalten." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Nimmt ein Kind ... am Religionsunterricht der Gemeindeschule nicht teil, so ist der Erziehungsberechtigte oder sein Stellvertreter verpflichtet, anderweit für angemessenen Religionsunterricht zu sorgen ... Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, so sind

a) Kinder von Dissidenten im obigen Sinne ohne weiteres und

b) Kinder, die katholisch oder in der jüdischen Religion erzogen werden, alsdann zur Teilnahme am Religionsunterricht der Gemeindeschule ver-

pflichtet, wenn der zur religiösen Fürsorge für solche Kinder zuständige Geistliche der Teilnahme schriftlich zustimmt.

Für Kinder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in den Landschulen erstreckt sich die Schulpflicht auch auf die Teilnahme an der für den Schulort bestimmten kirchlichen Kinderlehre der Landeskirche."

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Besuchen Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse die Volksschule eines Orts, so kann an ihr ein nach dem Bekenntnis unterschiedener mehrfacher Religionsunterricht von der Oberschulbehörde angeordnet werden."

„Besteht im Schulbezirke keine besondere Religionsschule für die Kinder der Angehörigen der Konfession der Minderheit, so ist für den Religionsunterricht derselben anderweit von dem Erziehungspflichtigen in einer auch von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen.

Ist dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder auch an dem Religionsunterricht einer anderen Konfession teilnehmen.

Schulpflichtige Kinder von Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen oder diesen Unterricht durch genügenden Privatunterricht zu ersetzen. Die Wahl steht dem Erziehungspflichtigen frei und ist bei dem Schulvorstande zur Anzeige zu bringen." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Der Religionsunterricht in der Volksschule ist der der evangelischen Landeskirche.

Kinder, welche einer anderen Kirche oder einer anderen als solcher anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sind auf Antrag ihrer Eltern oder Erzieher vom Religionsunterrichte in der Volksschule zu entbinden. Für den Religionsunterricht solcher Kinder ist von deren Eltern oder Erziehern in geeigneter Weise zu sorgen.

Kinder von Dissidenten, welche keiner als solcher anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sind vom Religionsunterrichte in der Volksschule zu entbinden, sobald nachweislich für ihren Religionsunterricht in anderer genügender Weise gesorgt wird."

(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Schüler der Volksschule, welche nach Bestimmung ihrer Eltern oder Erzieher resp. nach gesetzlicher Vorschrift in einem anderen Bekenntnisse erzogen werden sollen, als demjenigen, welchem der den Religionsunterricht

an der betreffenden Volksschule oder Schulabteilung erteilende Lehrer angehört, können von der Teilnahme an dem Religionsunterricht in der Volksschule auf Antrag der Eltern oder Erzieher entbunden werden."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die Eltern haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darüber zu bestimmen, in welchem Religionsbekenntnisse ihre Kinder erzogen werden sollen. Es steht ihnen daher das Recht zu, das schulpflichtige Kind von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule befreien zu lassen, wenn der ihn erteilende Lehrer einem anderen Bekenntnisse angehört, als in dem das Kind nach der Entschließung der Eltern oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erziehen ist. Doch sind sie in diesem Falle verpflichtet, auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dem Kinde Religionsunterricht zuteil werde."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Reuß j. L.

„Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, sind auf Antrag der Eltern von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule zu entbinden. In solchen Fällen ist nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

2. Aufstellung der Lehrpläne und Bestimmung der Lehrbücher und Lehrmittel.

Baden.

„Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschulen wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Bezüglich des Lehrplans und der übrigen generellen Anordnungen für den in der Schule zu erteilenden Religionsunterricht wird dasselbe (das Ministerium des Innern) sich zuvor mit den betreffenden oberen kirchlichen Behörden in Benehmen setzen."

„Die Bestimmung der für den Religionsunterricht zu wählenden Lehrbücher gehört unter Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern, gegen dessen Einsprache die betreffenden Bücher in den Schulen nicht gebraucht und eingeführt werden dürfen, zum Ressort der kirchlichen Behörden."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht bedarf der vorhergehenden Zustimmung der oberen Kirchenbehörde." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Lippe.

„Die Bestimmung der Lehrziele, der Lehrbücher und der Lehrmittel für den Religionsunterricht folgt unbeschadet des konfessionellen Charakters des Religionsunterrichts nach vorgängigem Benehmen mit der kirchlichen Behörde. Der letzteren steht das Recht zu, die hierüber von der Oberschulbehörde getroffenen Bestimmungen mit der Beschwerde an das Staatsministerium anzufechten." (Gesetzentwurf von 1913.)

3. Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

Württemberg.

„Der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen der Oberschulrat etwas anderes anordnet, unter angemessener Teilnahme der Lehrer von den Ortsgeistlichen zu erteilen."

„Die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher kommt unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts den Oberkirchenbehörden zu. Insbesondere steht es diesen zu, sich durch Anordnung von Visitationen von dem Stand des Religionsunterrichts in den Volksschulen Kenntnis zu verschaffen."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht."

„Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen."

„Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Die Überwachung des Religionsunterrichts steht, neben dem Schulvorstande und den oberen Schulbehörden, auch den im Schulvorstande befindlichen oder mit Genehmigung Unseres Ministe-

riums des Innern hiermit besonders beauftragten Geistlichen als solchen und beziehungsweise den oberen kirchlichen Behörden zu."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Bei Anordnung und Überwachung des Religionsunterrichts steht der kirchlichen Behörde das Recht der Mitwirkung zu, unter der entscheidenden Oberaufsicht des Staats."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die oberen Kirchenbehörden sind befugt, sich durch ihre Pfarrgeistlichen von dem Zustande der Schulen in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Schüler fortlaufend in Kenntnis zu halten, auch bei den Kirchenvisitationen die Schüler in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung prüfen zu lassen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden sie dem Oberschulkollegium mitteilen."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Lippe.

„Die Kirchenbehörde kann sich von der Art der Erteilung des Religionsunterrichts überzeugen. Zu diesem Zwecke kann sie geeignete ordinierte Geistliche beauftragen, dem Religionsunterricht in den Schulen einschließlich des Seminars mit dem Rechte der Fragestellung beizuwohnen. Über etwaige Ausstellungen hat sich die Kirchenbehörde mit der Oberschulbehörde ins Benehmen zu setzen.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt." (Gesetzentwurf von 1913.)

Die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Da es nach Artikel 112 der Verfassung bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes aber bei den geltenden Bestimmungen verbleibt, so ist diese Verfassungsbestimmung nicht geltendes Recht. Der Zedlitzsche Schulgesetzentwurf bestimmte u. a.:

„Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule teil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnis-

stande entsprechenden Form und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten, auch im übrigen befähigten Lehrer Religionsunterricht erteilt wird."

„Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen.

Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen."

„Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, jederzeit von dem Religionsunterricht an den Seminaren durch einen Kommissarius nach vorhergegangener rechtzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Provinzialschulkollegiums Kenntnis zu nehmen und etwa vorgefundene Mängel dem Provinzialschulkollegium mitzuteilen."

„Als Lehrer oder Lehrerin an öffentlichen Volksschulen kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauftragten mit Stimmrecht an der Prüfung zu beteiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistungen eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen."

In Bayern steht den kirchlichen Oberbehörden „die Bestimmung oder Auswahl und Approbation der Lehrbücher für den Religionsunterricht zu, deren Einführung in den Schulen jedoch nur mit landesherrlicher Zustimmung geschehen kann".

„Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, wofür die von der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend sind, ist Recht und Pflicht des betreffenden Pfarrers als des von Amts wegen berufenen und mit der oberhirtlichen Mission versehenen Religionslehrers seines Sprengels, und es hat daher derselbe auch den Religionsunterricht, insoweit er von anderen (Hilfsgeistlichen und Schullehrern) erteilt wird, zu leiten und zu beaufsichtigen."

„Die kirchlichen Oberbehörden ... haben das Recht der Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der reli-

giös-sittlichen Erziehung in den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten."

„Den kirchlichen Stellen kommt die Aufsicht auf die Religionslehrer und deren Lehrvorträge, und zwar nicht nur auf den ihnen hierin zunächst verantwortlichen Pfarrklerus und auf die übrigen geistlichen Katecheten, sondern auch auf die beim Religionsunterricht mitwirkenden Schullehrer zu."

(Englmann-Stingl, Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes.)

Die schulgesetzlichen Bestimmungen über den Religionsunterricht betreffen vor allem die Befreiung der Kinder der religiösen Minderheiten vom Religionsunterricht der Schule, wobei für die Kinder der Dissidenten vielfach eine besondere Regelung für notwendig gehalten wird, und die Verpflichtung, für Ersatzunterricht in der Religion zu sorgen, sowie die Maßnahmen, die getroffen werden können, wenn dies überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Weise geschieht.

Eine zweite Reihe von Bestimmungen regelt die Befugnisse der staatlichen und der kirchlichen Organe bei Aufstellung der Lehrpläne und Lehrgänge und der Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln für den Religionsunterricht.

Eine dritte Reihe von Bestimmungen setzt fest, ob, in welcher Art und in welchem Umfange staatliche und kirchliche Organe bei der Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts mitzuwirken haben.

Außerdem wird die Verpflichtung der Gemeinden, für den Religionsunterricht der Minderheiten zu sorgen, in einer Reihe von Gesetzen festgestellt. Das preußische Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 enthält z. B. die Bestimmung:

„Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens 12, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten."

Eine Kritik dieser Bestimmungen im einzelnen ist hier nicht beabsichtigt. Der Verfasser steht grundsätzlich auf einem anderen, in den nachstehenden Ausführungen kurz dargelegten Standpunkte.

Zwei Ansichten stehen sich vor allem gegenüber. Die eine will,

daß der Jugend der Glaube einer Kirche, die Religion im Gewande einer Konfession als heiliges Vermächtnis, als bindender Glaube übermittelt werde, wobei eine freiere Richtung die Dogmen kritisch behandelt und nur als glaubenswert beibehalten möchte, was dem Kulturbewußtsein unserer Zeit noch entspricht, während die andere, die orthodoxe, an der Überlieferung nicht gerüttelt wissen will. Die andere Ansicht verlangt, daß die Jugend erfahre, was geglaubt wurde und geglaubt wird, daß der Religionsunterricht geschichtlich angelegt werde und, wie jedes andere Wissensgebiet, ohne jeden Zwang und ohne jede Hindrängung auf die glaubensmäßige Aneignung des einen oder des anderen, die Religion als ein Bestandteil des menschlichen Kulturerbes behandelt werde. Die erstere Anschauung, auch die freiere Richtung innerhalb derselben, verlangt konfessionellen, der Kirchenlehre entsprechenden oder doch mit ihr korrespondierenden, die andere allgemeinen, für alle Konfessionen gemeinsamen Religionsunterricht. Die Begründung der einen wie der anderen Anschauung kann hier nicht ausreichend gegeben werden (vgl. „Schulkämpfe der Gegenwart“ 2. Vortrag, und „Moderne Erziehung in Haus und Schule“ 8. Vortrag). Ich muß mich hier im wesentlichen darauf beschränken, die gesetzliche Möglichkeit und Zweckmäßigkeit darzulegen.

Da der konfessionelle Unterricht kirchlich gebunden ist und in freierer oder weniger freier Form von der Kirche bestimmt wird, ist es das Nächstliegende, ihn auch der Kirche zu überlassen, ihn seitens der Kirche, völlig getrennt von der Schule (Frankreich) oder in der Schule selbst (Österreich) mit oder ohne Mitwirkung der Lehrer erteilen zu lassen. Der Staat kann diese kirchliche Erteilung des Religionsunterrichts seinerseits freundlich fördern, der Kirche ihre Aufgabe dabei erleichtern, Kollisionen zwischen Schule und Kirche nach Möglichkeit verhindern usw., wozu der Staat wegen der starken diesseitigen Wirkungen eines eindrucksvollen Religionsunterrichts hinreichende Veranlassung hat. (Vgl. „Moderne Erziehung in Haus und Schule.“) Der Dogmenstreit der Kirche braucht den Staat hier-

bei nicht zu kümmern. Er hat nur darüber zu wachen, daß in seinem Gebiete — Zusammenleben der Konfessionen, Verhältnis zwischen Glaubenslehre und Wissensunterricht — kein Schaden geschieht. Die völlige Trennung, also der Kirche den Religionsunterricht ganz zu überlassen, ist in diesem Falle das Empfehlenswertere.

Denn der Lehrer wird als Vertreter der Kirchenlehre immer eine prekäre Stellung haben. Dogmen sollen als Wahrheiten, nicht als Fiktionen gelehrt werden. Auch für rein historisch gefaßte Mitteilungen der religiösen Urkunden erhebt die Kirche diesen Anspruch. Zusammenstöße mit feststehenden Ergebnissen der Wissenschaft sind darum selbst in der Grundschule nicht zu vermeiden. Sie können verdeckt, gemildert und schonend behandelt werden, aber sie bleiben, und die Stellung des Lehrers wird schwierig und unsicher. Lehren andere das seinem Unterrichte Widersprechende, so kann er, vor unbequeme Fragen gestellt, ihnen die Verantwortung zuschieben.

Der Schule sollte darum kirchlicher Religionsunterricht auch in protestantischen Staaten nicht zugemutet werden. Sie könnte ihn erteilen, wenn die Kirche sich damit begnügen wollte, daß ihre Dogmen als der Glaube einer Gruppe, als Meinung, Ansicht, Hoffnung gelehrt würden. Dem Kinde gegenüber brauchte das, was Fiktion und was Wirklichkeit ist, trotzdem nicht immer und überall ängstlich geschieden werden, wenn nur die Scheidung zulässig und, wenn nötig, ohne weiteres selbstverständlich wäre.

Wird der Religionsunterricht der Kirche überlassen, so darf der Staat keinerlei direkten oder indirekten Zwang ausüben. Es müssen aber gewisse Tage oder Stunden von allen Schulforderungen (Unterricht, Spiel, Ausflüge) frei bleiben. Die Konfessionen und Religionsgesellschaften einschließlich der Dissidenten sind bei der Verpflichtung bzw. Nichtverpflichtung zum Religionsunterricht völlig gleich zu behandeln. Der Staat hat kein Recht, ein Kind in irgendeinen Glaubensunterricht hineinzuzwingen. Dagegen kann seine Befugnis, Kinder zur Teilnahme am allgemeinen, geschichtlich gerichteten Religionsunterricht zu verpflichten, nicht bestritten werden,

da Religion in dieser Beziehung ein Teil der allgemeinen Kultur ist. Wenn die Schule von sich aus Religionsunterricht erteilt, ist er darum, wie jeder andere Gegenstand, für alle Kinder gemeinsam und verbindlich.

Niemals und in keiner Hinsicht darf von der Schule im Religionsunterrichte verlangt werden, daß sie Fiktionen für Wirklichkeit ausgibt. Der Gläubige, von der Wahrheit seiner Sache Überzeugte darf auch auf dem Katheder die Dogmen seiner Konfession als seinen persönlichen Glauben vertreten. Aber jeder Zwang, jede auch rein geistige gewaltsame Einwirkung dieser Art auf die Jugend ist aus der Schule zu verbannen, und vor allem dürfen die Dogmen der einen Konfession niemals als lautere Wahrheit und die der anderen als Irrtum, Irrlehre, Lug und Trug von der Schule aus gegenübergestellt werden. Wie weit die innere Wahrheit und Unwahrheit einer Religion oder Konfession vor Schülern zu erörtern ist (erörtert werden kann), ist Sache der pädagogischen Untersuchung, deren Ergebnis die Schulgesetzgebung aber kaum wird verwenden können. Das gehört ebensosehr wie alles rein Pädagogische und Methodische in das eigenste Gebiet der Pädagogik.

Dem Einwande gegenüber, daß ein solcher Religionsunterricht an dem Widerstande der Kirche scheitern müsse, sei hier nur auf das Beispiel von Zürich hingewiesen. Laut Gesetz vom 11. Juni 1899 wird in den Primarschulen auch Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre erteilt, und dieser Unterricht wird „in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können“. Und diese Regelung hat keinen konfessionellen Unfrieden, keine kirchliche Auflehnung zur Folge gehabt in einer Stadt, aus der ein David Friedrich Strauß seinerzeit flüchten mußte und in der auch heute, wie bekannt, die religiöse Gleichgültigkeit kaum besonders groß ist. „Allgemeiner“ Religionsunterricht in derselben Form wird auch tatsächlich mehr erteilt, als unsere konfessionell gestalteten Schulgesetze vermuten

lassen, und zwar mit Wissen und unter stiller Billigung der mit der Aufsicht betrauten Geistlichen. Des Verfassers persönliche Ansicht geht sogar dahin, daß das lebendige Interesse für den Religionsunterricht, das in der deutschen Lehrerschaft vorhanden ist und das u. a. in Sachsen zu den bekannten Konflikten geführt hat, gerade da am größten ist, wo die Freiheit besteht, die Religion als Religion auf die jungen Geister wirken und den Wahrheitsgehalt der Dogmen auf sich beruhen zu lassen, während ich andererseits glaube, daß die passive Resistenz im Religionsunterricht nirgends so groß ist als da, wo man am besten dafür gesorgt hat, daß der Unterricht im Sinne buchstabensicherer Orthodoxie erteilt werde. Wie der Gehorsam nicht dadurch zu erzielen ist, daß man starres Gehorchen fortwährend verlangt, so ist frühzeitiges und stetiges Verlangen, zu glauben, kaum der rechte Weg zu wirklichem Glauben.

13. Die Fortbildungsschule.

1. Allgemeines.

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren."

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden."

(§ 120 der Reichsgewerbeordnung.)

Württemberg.

„Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagsschulen.

In diesen werden diejenigen Unterrichtsgegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Die Fortbildungsschule soll sich in der Regel an die Volksschule anschließen."

„Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Tätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt.“ (Gesetz vom 18. Februar 1874.)

Hessen.

„Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet. Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse kann jedoch die Kreisschulkommission nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde- und Schulvorstände von dieser Verpflichtung vorübergehend entbinden oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Fortbildungsschule genehmigen oder anordnen.“ (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Sachsen-Altenburg.

„Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der aus der Volksschule entlassenen Knaben, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Der Schulvorstand kann beschließen, daß auch Religion und Turnen in den Fortbildungsunterricht aufgenommen wird.“

(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Fortbildungsschule ist eine allgemeine oder eine Fachfortbildungsschule. Sie hat die Aufgabe, das Erziehungswerk der Volksschule fortzusetzen. Sie soll den aus dieser entlassenen Knaben und Mädchen unter möglichster Berücksichtigung ihres beruflichen Interesses weitere allgemeine Ausbildung zuteil werden lassen und sie in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten befestigen, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben von Nutzen sind. Die Knaben sollen zu tüchtigen und brauchbaren Gliedern der Gemeinde und des Staates, die Mädchen insonderheit für ihre spätere Tätigkeit im Haushalt und in der Familie, sowie für sonstige Berufsarbeit herangebildet werden.“ (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Reuß j. L.

„Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der aus der Volksschule entlassenen Knaben, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind; auch ist die sittlich-religiöse Charakterbildung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu pflegen.“

(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

2. Ressortmäßige Einordnung.

Großherzogtum Sachsen.

„Die Aufsicht über Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden, welche die einfache Volksschule zu beaufsichtigen haben, und in demselben Instanzenzuge ob."
(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Beaufsichtigung über die Fortbildungsschulen führt die Gemeindebehörde, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Kreisschulinspektors."
(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden ob, welche die Volksschule zu beaufsichtigen haben." (Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Gotha.

„Die Aufsicht wird von den zur Beaufsichtigung der Volksschule berufenen Behörden ausgeübt." (Gesetz vom 24. Juli 1897.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und Leitung der Fortbildungsschulen steht den zur Beaufsichtigung der Volksschulen berufenen Behörden zu." (Gesetz vom 11. Dezember 1875.)

Reuß j. L.

„Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden ob, welche die Volksschule zu beaufsichtigen haben." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

3. Schulpflicht.

a) für Knaben.

Bayern.

„Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit der Vollendung des 6. Lebensjahres und dauert regelmäßig zehn Schuljahre.

Hiervon treffen regelmäßig sieben Jahre auf die Werktagschulpflicht und drei Jahre auf die Sonntagschulpflicht."
(Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1903.)

Württemberg.

„Zum Besuche derselben (der allgemeinen Fortbildungsschule) sind die aus der Volksschule Entlassenen zwei Jahre lang verpflichtet, soweit sie

nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen des Ortsschulrats genügenden Unterricht erhalten." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Der Elementarunterricht der Kinder . . . wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen." (Gesetz vom 18. Februar 1874.)

Hessen.

„Ist in einer Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet, so sind die aus der Volksschule austretenden Knaben noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„In jedem Schulbezirke ist eine Fortbildungsschule zu errichten, welche die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Sachsen-Meiningen.

„Zur Teilnahme an demselben (dem Unterricht in der Fortbildungsschule) sind wenigstens zwei Jahre lang nach Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters alle Knaben und Mädchen verpflichtet, welche nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben oder für deren Fortbildung nicht nachweislich in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziele oder durch entsprechenden regelmäßigen Privatunterricht gesorgt ist."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Für den Besuch der Fortbildungsschule gilt: daß die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben, welche sich innerhalb des Schulbezirks aufhalten, noch zwei Jahre lang, von Zeit der Entlassung aus der Volksschule an gerechnet, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern nicht in anderweiter genügender Weise für den ferneren Unterricht derselben gesorgt oder aus sonstigen Gründen von der Schulbehörde Dispensation erteilt wird." (Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Im Anschluß an jede Volksschule ist eine Fortbildungsschule zu errichten, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind." (Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Zum Besuch der Fortbildungsschule sind verpflichtet alle einer anderen öffentlichen Schule nicht angehörigen männlichen Personen, sofern sie die Grenze der Volksschulpflicht noch nicht volle drei Jahre überschritten haben." (Gesetz vom 24. Juli 1897.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen zu errichten, welche die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben noch zwei bis drei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind."
(Gesetz vom 11. Dezember 1875.)

Reuß j. L.

„Durch Ortsstatut der zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinden oder durch Anordnung der höheren Schulbehörde kann bestimmt werden:

a) daß die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben, welche sich innerhalb des Schulbezirks aufhalten, noch zwei Jahre lang, von der Zeit der Entlassung aus der Volksschule an gerechnet, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind."
(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

b) für Mädchen.

Württemberg.

„Für die weibliche Jugend können durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit dem Ortsschulrat allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden, zu deren Besuch für die aus der Volksschule Entlassenen die festgesetzte Verpflichtung (zwei Jahre) besteht."
(Gesetz vom 17. August 1909.)

Großherzogtum Sachsen.

„Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben auf zwei Jahre erstrecken."
(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Sachsen-Meiningen.

„Bei den Mädchen kann das zweite Fortbildungsschuljahr durch den regelmäßigen Besuch eines mindestens sechswöchigen Haushaltungs-

oder Kochkursus ersetzt werden. Das Nähere hierüber wird im Verwaltungswege geordnet."
(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Durch Beschluß des Schulvorstandes kann für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen eine Fortbildungsschule errichtet werden; hierbei ist auf Ausbildung in Haushalt und weiblichen Handarbeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Die Dauer des Fortbildungsunterrichts kann auf ein Jahr beschränkt werden."
(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Der Schulvorstand ist berechtigt, den aus der Volksschule entlassenen Mädchen, welche in der Gemeinde des Schulorts oder in einer eingeschulten Gemeinde wohnen, oder der ersteren als Bewohner eines eximierten Grundstücks zugewiesen sind, die Verpflichtung aufzuerlegen, die Fortbildungsschule zwei Jahre lang zu besuchen, sofern an der betreffenden Volksschule besonderer Fortbildungsunterricht für Mädchen eingerichtet ist."
(Gesetz vom 21. April 1905.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Gemeinden sind berechtigt, Mädchenfortbildungsschulen zu errichten. Die Verpflichtung zum Besuch der Mädchenfortbildungsschulen kann für zwei Jahre nach der Entlassung aus der Volksschule durch Ortsgesetz ausgesprochen werden.

Auf die Mädchenfortbildungsschulen finden die für die Knabenfortbildungsschulen erlassenen Vorschriften sinngemäße Anwendung."
(Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Die Fortbildungsschule gilt in den meisten deutschen Staaten noch als eine Fortsetzung der Volksschule und ist darum auch in der Regel den Behörden unterstellt, denen die Beaufsichtigung der Volksschule obliegt. Die Gesetze betonen ihre allgemeinen Bildungsaufgaben stärker, als es dem Charakter der Schule entspricht. Die besonderen Aufgaben treten dabei nicht genügend hervor. In dieser Hinsicht ist das preußische System, die Fortbildungsschule demjenigen Ressort zu unterstellen, dem sie nach ihren wirtschaftlichen Aufgaben am nächsten steht, vorzuziehen. Die gewerbliche Fortbildungsschule ist in Preußen dem Ministerium für Handel und Gewerbe, die ländliche Fortbildungsschule dem Landwirtschaftsministerium unterstellt. Preußen hat, trotzdem die Fortbildungsschulpflicht noch

nicht gesetzlich ausgesprochen ist — eine Reihe von Spezialgesetzen: Provinzialgesetze für die ländliche Fortbildungsschule, das Berggesetz usw. ersetzen diesen Mangel zum Teil —, auf Grund der Reichsgewerbeordnung eine ziemlich gut entwickelte städtische und in einzelnen Provinzen (Hessen-Nassau, Hannover) auch gute Anfänge für die ländliche Fortbildungsschule erlangt.

Die zumeist nur zwei- bis dreijährige Schulpflicht ist unzureichend. Die durch die Reichsgewerbeordnung gestattete vierjährige sollte bei Knaben nicht unterschritten werden — abgesehen von der darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Teilnahme an den Leibesübungen. Für Mädchen ist eine dreijährige Schulpflicht notwendig.

Die Fortbildungsschule entwickelt sich auch in denjenigen Staaten, in denen sie herkömmlich mit der Volksschule verbunden ist, immer mehr zu einer eigenen Schulgattung, deren Stärke in der Erfassung des praktischen Lebens, der wirtschaftlichen Arbeit, liegt. Von der täglichen Arbeit und mit ihr die Schüler höher hinaufzuführen, auch über den Werktag hinaus, ist ihre große Aufgabe, von deren rechter Lösung es abhängt, ob alles das, was die Volksschule erreicht hat, erhalten bleibt oder im Staube des Alltags verloren geht.

Die Fortbildungsschule sollte auch in bezug auf Berechtigungen mit den Mittel- und Oberschulen gleich behandelt werden. Hervorragende Leistungen in ihr sollten entsprechend, z. B. durch Zuerkennung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, anerkannt werden.

III. Lehrerverhältnisse.

1. Lehrerbildung.

Von einer Wiedergabe der Bestimmungen über die Lehrerbildung kann hier abgesehen werden. Präparandenanstalt und Seminar, zusammen in fünf bis sechs Jahren zu absolvieren, sind die Vorbildungsanstalten der Volksschullehrer in allen deutschen Staaten —

höhere Lehranstalten (Vollanstalten), Universitätsstudium und anschließende Seminarausbildung und Probebeschäftigung ebenso gleichmäßig die Vorbildung der Oberlehrer. Ungleichmäßig sind nur die Bestimmungen über die Vorbildung der Schulleiter, über die weiter unten einige Angaben folgen. Für die Fortbildung der Lehrer bestehen gesetzliche Bestimmungen nur in Hamburg:

„Zur Fortbildung der Lehrer wird die Oberschulbehörde durch Veranstaltung fachwissenschaftlicher Vorträge im Anschluß an das Seminar oder andere höhere Bildungsanstalten Gelegenheit geben."

(Gesetz vom 11. November 1870.)

Die oben entwickelten Forderungen, den Aufbau der Schulen betreffend, verlangen natürlich eine entsprechende Gestaltung der Lehrerverhältnisse und vor allem der Lehrerbildung. Wo nur eine Schule, wenn auch vielfach gegliedert und abgestuft, aber in sich zusammenhängend, besteht, kann es auch nur einen ebenso vielfach gegliederten und abgestuften, aber ebenfalls in sich zusammenhängenden, auf derselben Grundlage stehenden Lehrerstand geben[1]).

[1]) Über die Notwendigkeit einer einheitlich geschlossenen Lehrerschaft schreibt auch Professor Rein, Jena, in der „Pädagogischen Warte": „Mit der Forderung eines in sich einheitlich organisierten Schulaufbaues verbindet sich von selbst der Gedanke einer einheitlich geschlossenen Lehrerschaft, in der persönliche Absonderungen, Eifersüchteleien und Rangstreitigkeiten keinen Platz haben. Sie werden aufgesogen von dem Bewußtsein, daß alle, die an der Emporentwickelung der Jugend des Volkes arbeiten, an einer großen und schwerwiegenden Aufgabe beteiligt sind, gleichviel an welcher Stelle innerhalb des einen nationalen Schulorganismus sie stehen. Die Würdigung einer Lehrerpersönlichkeit darf nicht nach seinem Standort bemessen werden, sondern nach der Art, wie er seine ihm gestellte Aufgabe löst, mit welcher Hingabe, mit welcher Gewissenhaftigkeit, mit welchem Erfolg. Ein einfacher Landlehrer, der in seiner Gemeinde als in sich gefestigter Charakter segensreich auf den Nachwuchs der einander folgenden Schülergenerationen einzuwirken wußte, hat eine weit größere Arbeit im nationalen Sinne geleistet als ein Gymnasialprofessor, der als Klassenlehrer durch Jahre hindurch die Pensen seiner Grammatik in gleicher Weise verarbeitete und in den Extemporalien die periodische Wiederkehr bestimmter Anwendungssätze feierte. Die Welt urteilt natürlich nach dem Schein: das große Publikum sieht nach Titel und Rang und bemißt danach den Wert. Aber über alledem steht die Wahrheit, daß, soweit Erziehung über dem Unterricht steht, soweit Erzieher über

Jeder Lehrer beginnt seine Laufbahn in der Grundschule und steigt, die entsprechende wissenschaftliche und pädagogische Befähigung vorausgesetzt, zur Mittelschule und von hier aus zur Oberschule auf. Amtsbezeichnungen, Titel, Besoldung, berufliche Stellung sind einheitlich geordnet. Dementsprechend muß auch die Vorbildung auf derselben Grundlage erfolgen.

Zu unterscheiden sind auf allen Stufen und in allen Schulen wissenschaftliche und technische Lehrer. Die allgemeine Vorbildung muß bei beiden Gruppen dieselbe, die fachliche dagegen eine verschiedene, aber gleichwertige sein. Stellung und Besoldung sind gleich.

Die allgemeine Vorbildung der Lehrer erfolgt ohne jede Einschränkung auf Schulen irgendwelcher Art, die zur Universitätsreife führen. Ob der Weg durch eine Spezialschule oder durch die normale Grund-, Mittel- und Oberschule führt, ist im Prinzip gleichgültig, für die Verwendung der Lehrer im einzelnen natürlich nicht ohne Bedeutung. Es ist von Vorteil, daß der Lehrer dieselbe Schule durch-

---

dem Lehrer. Erziehung heißt Beeinflussung des persönlichen Innenlebens des heranwachsenden Geschlechts nach festen Grundsätzen oder — wer das lieber hört — nach genialen Eingebungen. Wem das gelingt, hat das Höchste geleistet. Ob es in einem Gymnasium, oder in einer Realschule, oder in einer Dorfschule geschieht, ist ganz gleichgültig. Vor der Erziehung sind alle Lehrer gleich. Hier liegt ihre Stärke und ihre Einheit. Hier ihre Würdigung. Hier finden sich alle zusammen in einem Geiste, der eine mehr die Wissenschaft, der andere mehr die Kunst betonend. Die Verschiedenheit der Wissensgebiete, auf denen die einzelnen arbeiten, tritt dagegen zurück. Es sind Unterschiede, aber sie geben nicht den Ton an. Wer in dieses Bewußtsein sich eingelebt hat, wird gern darauf verzichten, sich als besonders gestempelter Lehrer zu fühlen je nach der Schulart, der er angehört; er wird sich wohl hüten, diese Äußerlichkeit und Zufälligkeit zur Überhebung zu benutzen und auf andere geringschätzig herabzusehen, die einen anderen Bildungsgang durchlaufen haben und vielleicht nicht so tief in die Mysterien eines einzelnen Wissensgebietes eingedrungen sind als er selbst. Wer das Bewußtsein von der Kraft und Bedeutung der Erziehung in sich trägt, wird bescheiden und ordnet sich gern in die gewaltigen Lehrerbataillone ein, die an der Erziehung unseres Volkes arbeiten, ohne daran zu denken, daß sein Nebenmann an einer andern Schulanstalt wirkt als er selbst. Ein Volk, eine nationale Kultur, eine nationale Einheitsschule, ein Lehrerstand!"

gemacht hat, an der er später selbst unterrichtet, da auf diese Weise viel wertvolle Pädagogik traditionell fortgeerbt werden kann.

Die pädagogische Sachbildung erfolgt für alle auf derselben pädagogischen Hochschule. Nach dreijährigem Studium erfolgt der Eintritt ins Amt. Das dreijährige Studium berechtigt zur Beschäftigung als Grundschullehrer. Die feste Anstellung als solcher kann nach einer praktischen Tätigkeit von 4 bis 5 Jahren erfolgen. Lehrer, die als Mittel- oder Oberschullehrer angestellt werden wollen, haben noch ein wissenschaftliches Studium zu absolvieren.

So würde sich der Bildungsgang eines Lehrers wie folgt gestalten:

6 Jahre Grundschule (6. bis 12. Lebensjahr),
6 Jahre Mittel- und Oberschule (12. bis 18. Lebensjahr),
3 Jahre pädagogische Hochschule (18. bis 21. Lebensjahr),
vom 21. Jahre ab praktische Tätigkeit als Grundschullehrer,
eventuell 2 weitere Jahre wissenschaftliches Studium,
dann Verwendung und Anstellung als Mittel- bzw. Oberschullehrer.

Die Berufung der Mittelschullehrer erfolgt aus der Zahl derjenigen Grundschullehrer, die die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Ein Recht auf Berufung an eine Mittelschule hat kein Lehrer. Pädagogische und wissenschaftliche Tüchtigkeit entscheidet über die Berufung.

Ebenso werden die Oberschullehrer, aber ohne besondere Prüfung, aus der Zahl der Mittelschullehrer berufen.

Die Mittel- und Oberschullehrer sollen ihr eigentliches wissenschaftliches Studium erst nach Absolvierung der pädagogischen Hochschule und nach praktischer Betätigung in den Schulen beginnen. Neben anderen Gründen ist dafür auch der Grund maßgebend, daß alles Wissen für den Lehrer zunächst nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel für die Jugenderziehung. Bloße Wissensmagazine können nicht lehren. Wem nicht bei Erlangung einer reiferen Erkenntnis der Gedanke die Wangen rötet, daß er damit die ihm anvertraute

Jugend beglücken könne, ist kein Lehrer. Das Verhältnis der Jugend zu den betreffenden Wissensgebieten muß immer der erste Gedanke des Lehrers sein.

Das jetzige rein wissenschaftliche Universitätsstudium der Oberlehrer verfehlt seinen Zweck. Was hat der Unterricht der Knaben in Sexta bis Untersekunda, und auch in den Oberklassen, mit den wissenschaftlichen Spezialstudien, mit denen die angehenden Oberlehrer sich zumeist beschäftigen müssen, zu tun? Der Lehrer muß wissen, was Wissenschaft ist und was nicht, wie Wissenschaft erworben wird und wie nicht. Im übrigen muß er wissen, was seine Jungen lernen sollen. Er kann nicht, ja er darf nicht bloßer Gelehrter sein, denn dann ist er in neun von zehn Fällen für die Schule verdorben. Er muß als Gelehrter Liebhaber bleiben und als Pädagoge Virtuos sein. Er darf sich nicht im Spezialwissen verirren und verlieren. Daraus entsteht das ganze Unglück unserer höheren Schulen, ihre unpädagogische, zum großen Teil unfruchtbare Arbeit. Wenn nicht so viele Lehrer durch ihr natürliches Bedürfnis, der Jugend zu helfen und mit der Jugend zusammenzukommen, auf einigermaßen gangbare Wege geführt würden, so würde es in unseren höheren Schulen noch weitaus trauriger aussehen.

Man würde in der Frage der Oberlehrerbildung längst zu anderen Ergebnissen gekommen sein, wenn die Ausbildung der Wissenschaftler (Forscher, Assistenten usw.) durch Studium irgendeiner Wissenschaft ohne pädagogischen Zweck gesondert betrieben würde. Die Dozenten der Hochschulen sollten aber ebenfalls die pädagogische Hochschule besuchen. Denn wenn ihre eigentliche Arbeit auch eine rein wissenschaftliche ist, so erfordert ihre Unterrichtstätigkeit im Hörsaal und Seminar doch eine pädagogische Vorbildung. Die Arbeit des Hochschuldozenten ist auch Unterricht, bei dem allerdings die wissenschaftliche Qualität des Lehrenden an erster Stelle steht. Dagegen hat die Ausbildung der Forscher, Assistenten usw. mit der Lehrerbildung als solcher nichts zu tun.

Daß man sich der Mängel in der Vorbildung der Oberlehrer

auf den Universitäten nicht genügend bewußt ist, beweist am schlagendsten die Tatsache, daß man gegen die Forderung des Hochschulstudiums der Volksschullehrer immer wieder einwendet, unsere Universitäten seien darauf nicht eingerichtet. Also: die Universitäten können keine Lehrer aufnehmen und vorbilden, und doch bilden sie Tausende von Lehrern vor! Sie haben philologische, mathematische, physikalische, chemische Seminare, aber keine pädagogischen Seminare im Sinne der Einrichtungen, wie sie für die praktische Schulung der Ärzte, der Chirurgen, der Tierärzte usw. bestehen. Es ist bedauerlich, daß unsere Universitäten die Vorbildung der Oberlehrer in die Hand nehmen und oft nichts weiter in dieser Hinsicht tun, als die Lehramtskandidaten in die zu lehrenden Wissenschaften ohne Rücksicht auf die praktische Verwendung des Wissens einführen und so nicht einmal dasjenige Wissen, das der Oberlehrer Tag für Tag braucht, übermitteln, während das, was sie bieten, zu neun Zehnteln nicht verwandt werden kann.

Die pädagogische Hochschule ist nach dem Muster der sonstigen Hochschulen so einzurichten, daß die Vorbildung für den Beruf, die theoretische und praktische Pädagogik im Mittelpunkt des Studiums steht. Das theoretische Studium umfaßt die Pädagogik mit ihren Hilfswissenschaften und Hilfsfächern, das praktische Studium die Handhabung des Unterrichts und der Erziehung. Die allgemeine Vorbildung muß an sich als abgeschlossen gelten. Indessen, da das Wissen und Können das Handwerkszeug des Lehrers sind, gehört die Aneignung und vielseitige Verwendung des Lehrstoffes und die Übung der in der Schule zu lehrenden Künste und Fertigkeiten (Zeichnen, Turnen, Singen) mit zur praktischen Pädagogik. Es handelt sich also nicht nur um die methodische Behandlung der Unterrichtsstoffe, sondern auch um ihre volle Beherrschung seitens des Lehrenden, insbesondere auch um Literaturkenntnis, die Fähigkeit, sich schnell und sicher zu orientieren, allgemeine Tatsachen durch Beispiele zu illustrieren, aus einzelnen Tatsachen allgemeine Ergebnisse zu gewinnen usw., kurz so im Lehrstoff zu Hause zu sein, wie es der Umgang mit

der Jugend verlangt, z. B. eine fremde Sprache wirklich sprechen zu können und nicht nur über gewisse sprachwissenschaftliche Gelehrsamkeit zu verfügen.

Daneben ist in einem oder in einigen Fächern wissenschaftlich zu arbeiten. Es sind also Vorlesungen zu hören und wissenschaftliche Übungen zu besuchen zur Einführung in die Wissenschaft und ihre Methode. Denn das Wissen und Können des Lehrenden, vor allem die Art und das Maß seiner Fortbildung in dem Wissen, das er zu lehren hat, seine eigenen, mit steter Beziehung auf sein Lehramt betriebenen Studien, sind immer der eigentliche Wert seiner Wirksamkeit. Wer selbst wenig weiß, kann trotz aller Methodik nicht viel lehren. Tüchtiges eigenes Wissen und Geschick in der Übermittelung seines Wissens machen den Lehrer.

Die Aufgabe der pädagogischen Hochschule besteht also darin, das Wissen und Können der allgemeinen Bildungsanstalten pädagogisch auszumünzen, die pädagogische Wissenschaft und Kunstlehre zu pflegen, die pädagogische Technik zu üben und Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit in einzelnen Gebieten zu geben. Letzteres darf indessen niemals zur Hauptsache werden. Die pädagogischen Studenten müssen die volle pädagogische Unbefangenheit sich erhalten, sich bewußt bleiben, daß sie keine andere Aufgabe zu erfüllen haben, als zu unterrichten und zu erziehen. Darum dürfen sie nicht zu früh auf ein wissenschaftliches Spezialgebiet geistig sich verengen.

Das Studium selbst ist völlig frei. Indessen werden für jede Anstellung gewisse Fakultas verlangt. So müssen z. B. die Lehrer an kleinen Grundschulen eine theoretische und praktische Vorbereitung in allen Fächern nachweisen, haben also zu Spezialstudien wenig Zeit. Lehrer, die nur an mehrklassigen Schulen verwandt werden wollen, können neben der notwendigen Orientierung über das Ganze sich mit gewissen Gebieten eingehender beschäftigen. Erstere werden ihrer ganzen Vorbildung nach zumeist in der Grundschule bleiben und aus ihnen die Schulleiter und Aufsichtsbeamten für diese Gruppe zu wählen sein, letztere sind von vornherein mehr auf be-

sondere wissenschaftliche Studien eingestellt. Sie werden häufig die Berechtigung zur Anstellung an Mittel- und Oberschulen anstreben.

Der Staat hat kein Interesse, die zur Mittelmäßigkeit drängende allseitige Ausbildung allen aufzuzwingen. Nur ist dafür zu sorgen, daß die Studenten genau wissen, welcher Bedarf an Lehrern der einen und der anderen Kategorie besteht, um Überfüllung an der einen und Mangel an der anderen Stelle zu vermeiden. Für die nötigen Ausweise sorgt der Staat.

Die praktische Ausführung dieser Forderungen ist leichter, als es im ersten Augenblick den Anschein haben mag. Will man den Abschluß der Volksschullehrerbildung nicht auf die Universitäten, wie sie sind, unter Einrichtung von pädagogischen Seminaren, psychologischen Instituten für Kinderforschung, Übungsschulen usw. verlegen, was der Eigenart unseres Hochschulwesens am meisten entsprechen würde, so müssen die bestehenden Lehrerbildungsanstalten hochschulmäßig eingerichtet und umgebildet werden, was durch Vereinigung einer größeren Anzahl von Seminaren zu einer Anstalt und durch Abtrennung der Unter- und Mittelstufe, denen die allgemeine Vorbildung jetzt obliegt, geschehen könnte.

Technische Lehrer.

Die Lehrer für die kleinsten Schulen müssen nach Möglichkeit so vorgebildet werden, daß sie in sämtlichen Lehrfächern der Grundschule und der Fortbildungsschule, einschließlich der technischen Fächer, Unterricht erteilen können. Aber bei mehrklassigen, bereits bei wenigklassigen Schulen ist eine Teilung der Arbeit möglich und nötig. Vor allem ist anzustreben, daß die technischen Unterrichtsfächer von besonderen Lehrkräften erteilt werden. Die besonders in der Volksschulverwaltung vertretene Anschauung, ein Lehrer müsse alles können, widerstreitet der alltäglichen Erfahrung: niemand kann alles, und auch der, der vielerlei kann, kann nicht alles gleich gut. Darum Teilung der Arbeit.

Die Vorbildung der technischen Lehrer soll der der wissenschaft-

lichen gleichwertig sein. Die Bedeutung ihrer Fächer ist nicht geringer als die der wissenschaftlichen Gegenstände. Sie erhalten bis zum 18. Jahre dieselbe allgemeine Vorbildung wie die wissenschaftlichen Lehrer. Auf der pädagogischen Hochschule bestehen für ihre praktische Schulung besondere Abteilungen. Das theoretische Studium dagegen ist dasselbe wie bei den übrigen pädagogischen Studenten.

Die technischen Lehrer an Mittel- und Oberschulen haben ein zweijähriges Studium an Kunstakademien und ähnlichen Anstalten zur weiteren Ausbildung zu betreiben.

Die Beschäftigung, Anstellung, Besoldung und Beförderung der technischen Lehrer ist dieselbe wie die der übrigen Lehrer.

Für die fachliche Ausbildung der Fortbildungsschullehrer und Fachschullehrer sind besondere Einrichtungen an den technischen, landwirtschaftlichen und Handelshochschulen zu treffen.

Die Gewerbelehrer für Handfertigkeitsunterricht und Werkstattunterricht erhalten eine besondere pädagogische Ausbildung.

Schulmuseen.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrenden und der Pflege der pädagogischen Wissenschaft hat der Staat Schulmuseen einzurichten, in denen alle im Staatsgebiet erscheinenden Lehrmittel, Schulbücher und pädagogischen Schriften aufgestellt und ausgelegt werden. Von Schulutensilien, deren Größe die Aufstellung verbietet, müßten Skizzen, Modelle, Beschreibungen usw. darin vorhanden sein.

Im Deutschen Reiche ist ein Reichsschulmuseum einzurichten, womit sich die Einrichtung staatlicher Schulmuseen geringeren Umfangs für die kleineren Staaten und für Preußen indessen nicht erübrigt.

Jedes Buch und jedes Lehrmittel ist mit einer kurzen, aber erschöpfenden Beschreibung zu versehen, so daß sein Wert und seine Stellung in der Literatur bzw. in der Lehrmittelindustrie auf schnellstem Wege festgestellt werden kann.

Die Abfassung dieser Urteile ist Sache einer wissenschaftlichen und

pädagogischen Deputation, die auch das Schulmuseum verwaltet. Die Benutzung des Schulmuseums ist zu Studienzwecken jedem Interessenten ohne jede Förmlichkeit und Erschwernis zu gestatten. Ausleihungen, soweit Duplikate vorhanden sind, erfolgen an jeden Interessenten.

Zur Fortbildung der Lehrer gehört auch der Besuch der Lehrstunden anderer Lehrer und fremder Schulen. Es könnte jedem jungen Lehrer zur Pflicht gemacht werden, neben seiner eigenen praktischen Tätigkeit eine Anzahl Lehrstunden zu besuchen und vor seiner endgültigen Anstellung eine Anzahl fremder Schulen kennen zu lernen. Es ist wichtiger, junge Lehrer Informationsreisen machen zu lassen, als alte Seminarlehrer und Seminardirektoren, die nur noch in geringem Maße in der Lage sind, das Neue vorurteilslos auf sich wirken zu lassen und in der eigenen Praxis nachzuschaffen. Zur fruchtbaren Aufnahme gehört jugendliche Beweglichkeit.

Ebenso wichtig wie die systematische Fortbildung der Lehrer ist ihre wissenschaftliche und literarische Tätigkeit auf pädagogischem Gebiete.

Lehrer, die für wichtige pädagogische Arbeiten, Forschungen, Untersuchungen, Herstellung von Schulbüchern und Lehrmitteln eines Urlaubs bedürfen, müßten diesen ohne Gehaltsentziehung oder -verkürzung, eventuell mit Unterstützung, erhalten. Die Genehmigung dürfte von den Schulbehörden ohne das Urteil der zur Prüfung der Lehrmittel und Schulbücher bestehenden pädagogischen Deputation nicht gewährt oder versagt werden. Die Ergebnisse dieser Arbeiten müßten, wenn sie nicht veröffentlicht werden, Eigentum des Staates sein und der pädagogischen Deputation ausgehändigt werden. Die Deputation dürfte nicht berechtigt und verpflichtet sein, die Arbeiten zu veröffentlichen, müßte sie aber jederzeit dem Verfasser zum Zwecke der eigenen Veröffentlichung wieder aushändigen. Erfolgt die eigene Veröffentlichung in einer festzusetzenden Frist nicht, so müßte die Arbeit an das Schulmuseum zurückgegeben werden.

2. Anstellung der Lehrer.

Preußen.

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten."

„Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die Verleihung der Lehrstellen kommt in der Regel der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zu."

„Wo ein Patronats-, Präsentations- oder Vorschlagsrecht auf einen Schuldienst besteht, kommt der Kreisregierung nur das Bestätigungsrecht zu."

(Englmann-Stingl, Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes.)

Württemberg.

„Dem Oberschulrat steht zu den ständigen Lehrstellen das Ernennungsrecht, soweit jedoch dasselbe Standesherren oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Hinsichtlich der Anstellung ... der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen ... finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 entsprechende Anwendung (d. h. die Anstellung erfolgt durch den Staat)."

„Erledigte Hauptlehrerstellen (d. h. ständige Lehrerstellen) werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„In Gemeinden, in welchen die Städteordnung keine Anwendung findet, erfolgt die definitive Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) an Volksschulen in Unserm Auftrage durch Unser Ministerium des Innern."

„In Gemeinden, in denen die Städteordnung Anwendung findet, werden dem betreffenden Schulvorstande . . . drei zur Bekleidung der

betreffenden Schulstelle befähigte Lehrer oder Schulamtsaspiranten (Lehrerinnen, Schulamtsaspirantinnen) bezeichnet, aus denen der betreffende Schulvorstand einen Lehrer etc. (Lehrerin etc.) auszuwählen und vorzuschlagen hat, dem in Unserem Auftrage von Unserem Ministerium des Innern die Stelle übertragen werden wird."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Nach dieser provisorischen Verwendung, die in der Regel zwei Jahre währt, und nach bestandenem zweiten Examen erfolgt die definitive Anstellung (der Lehrer) durch die oberste Schulbehörde mittelst Ministerialdekrets."

„Diejenigen Gemeinden, welche ohne Staatshilfe für die Besoldungen ihrer Lehrer, einschließlich der Alterszulagen, und die sonstigen Bedürfnisse ihrer Schulen sorgen, haben das Recht der Anstellung ihrer Lehrer unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts der obersten Schulbehörde."

„In allen übrigen Gemeinden des Großherzogtums werden die Schulstellen von der obersten Schulbehörde besetzt."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Braunschweig.

„Die Anstellung (der Leiter, Unterleiter und Lehrkräfte der Gemeindeschulen) erfolgt durch die Landesregierung mittels Anstellungsurkunde."

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Für die feste Anstellung der ordentlichen Lehrer steht in den Städten, welchen ausschließlich oder in Verbindung mit eingeschulten Landgemeinden das Wahlrecht für die Schulstellen zusteht, der Gemeindevertretung das Recht der Wahl unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts der Oberschulbehörde auch ferner zu."

„Alle übrigen festen Anstellungen ordentlicher Lehrer gehen unmittelbar von der Oberschulbehörde aus.

Letztere hat jedoch über den von ihr in Aussicht genommenen Lehrer vor dessen wirklicher Anstellung den Gemeinderat zu hören und dessen Einwendungen zu prüfen." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Den Magistraten zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie dem Stadtrat zu Königsberg steht auch ferner das Wahlrecht für die an den Volksschulen dieser Städte anzustellenden Lehrer zu. Desgleichen steht jeder Landgemeinde eines Schulorts, welche mindestens seit fünf Jahren keinen auf Grund des Volksschulgesetzes verwilligten Staatsbeitrag zu den Ausgaben für ihre

Volksschule bezogen hat, die Befugnis zu, die an ihrer Volksschule anzustellenden Lehrer zu wählen."

„In allen Fällen, für welche nicht . . . . . . ein Wahlrecht begründet oder rechtzeitig ausgeübt worden ist, hat die Staatsregierung die notwendige Besetzung der Lehrerstellen an der Volksschule in der Weise vorzunehmen, daß sie der Gemeinde des betreffenden Schulortes einen für die in Frage kommende Lehrerstelle geeigneten Mann bezeichnet und diesen dann, wenn binnen 14tägiger Präklusivfrist nichts Begründetes von seiten der Gemeindebehörden gegen denselben vorgestellt worden ist, mittelst Anstellungsdekrets als Lehrer bestellt."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen mindestens seit fünf Jahren keinerlei Staatsbeiträge zu dem ihnen obliegenden Aufwande für ihr Schulwesen bezogen haben, mit Ausnahme etwaiger stiftungsmäßiger Leistungen örtlicher Art, sowie mit Ausnahme der infolge der Bestimmungen der §§ 6 und 48 vom Staate geleisteten Zuschüsse, haben die Befugnis, ihre Lehrer zu wählen, vorbehaltlich jedoch des Patronatrechts."

„In Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen innerhalb der letzten fünf Jahre außer den etwaigen stiftungsmäßigen Leistungen örtlicher Art, sowie außer den infolge der Bestimmungen der §§ 6 und 48 aus Staatsmitteln erhaltenen Zuschüssen Staatsbeiträge zum Aufwand für ihr Schulwesen bezogen haben, hat vorbehaltlich des Patronatrechts die Staatsregierung die erledigten Stellen zu besetzen."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Anstellung der Lehrer und Erzieher in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten gebührt — unter Berücksichtigung des in Gesetz oder rechtsbegründetem Herkommen beruhenden Mitwirkungsrechtes von Gemeinden und Patronen — dem Staate allein."

(Gesetz vom 21. Februar 1873.)

Reuß j. L.

„Wenn eine Schulgemeinde zu den ihr obliegenden Leistungen für Schulzwecke seit fünf Jahren Staatsbeiträge nicht bezogen hat, so soll ihr, wenn nicht ein Dritter das Patronat hat, das Wahlrecht bei Erledigung ihrer Schulstellen eingeräumt werden." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Die Besetzung ständiger Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den Volksschulen in Unserm Fürstentume geschieht von Uns durch die Oberschulbehörde." (Gesetz vom 4. März 1875.)

Lippe.

„Die Anstellung (der Lehrer) geschieht im Namen des Landesherrn."
(Gesetzentwurf von 1913.)

Die Anstellung der Lehrer in der staatlichen Schule kann naturgemäß nur von dem Staate selbst erfolgen. Aber soweit der Staat Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Verwaltung und Unterhaltung der Schule heranzieht, sollte diesen Stellen auch eine Mitwirkung bei der Anstellung der Lehrer in Form eines Wahl- oder Vorschlagsrechtes zugestanden werden. Ihre Mitwirkung an einer der wichtigsten Stellen auszuschalten, wäre eine Inkonsequenz. Wo dagegen die Verwaltung und Unterhaltung der Schule ganz vom Staate übernommen wird, wobei die Selbstverwaltung aber, wenn auch nicht als kommunale Funktion, in weitgehendem Maße in Anwendung kommen kann, müssen die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrer demgemäß sein. Im übrigen muß hier auf die in den Abschnitten über die Schulverwaltung enthaltenen Ausführungen verwiesen werden.

3. Lehrerbesoldung.

Die immer noch recht buntscheckigen, aber auf dem Wege zur Vereinheitlichung befindlichen Besoldungsgesetze hier aufzuführen, erübrigt sich. Die gesetzlich festgestellten Volksschullehrergehälter bewegen sich heute im Mindestbetrage (Anfangsgehalt bei fester Anstellung) um 1300 und 1400 M. herum, im Höchstbetrage (Endgehalt) um 3000 und 3300 M. In einigen Fällen werden diese Beträge über- und unterschritten.

Aber es kommt bei der Besoldung nicht auf die absolute, sondern auf die relative Höhe der Beträge an. Die Besoldung der Beamten muß einerseits in angemessenem Verhältnis zu der Einkommenshöhe der Bevölkerung stehen und andererseits in sich sachgemäß abgestuft sein.

Ob das erstere der Fall ist, kann hier nicht erörtert, daß aber in letzterer Beziehung die Volksschullehrerbesoldung nicht entsprechend

geregelt ist, muß ohne weiteres als Tatsache bezeichnet werden. Der große Unterschied zwischen den Gehältern der Oberlehrer und der Volksschullehrer in Preußen (2700 bis 7200 bzw. 1400 bis 3300 M.), der in sämtlichen deutschen Staaten, wenn auch nicht immer in derselben Schroffheit, so doch auch nur wenig gemildert, wiederkehrt, ist nur verständlich aus der Geschichte des deutschen Schulwesens, nicht aber aus seiner heutigen Verfassung, noch weniger dann, wenn man selbst von sehr gemäßigt fortschrittlichem Standpunkte die niederen und höheren Schulen einander gegenüberstellt.

Für den Verfasser sind die Besoldungsforderungen mit der von ihm vertretenen einheitlichen Schulverfassung gegeben. Eine Schule — ein Lehrstand; ein Lehrstand — eine Besoldungsordnung, die aber selbstverständlich den Verschiedenheiten der Vorbildung und der Leistungen gerecht werden muß. Von diesem Standpunkte aus sind die folgenden Vorschläge gemacht worden.

Für alle Lehrer und Lehrerinnen des Staates besteht eine einheitliche Besoldungsordnung.

Die Besoldung setzt sich zusammen aus einem überall und für jeden Lehrer gleichen Grundgehalt (für die Lehrerinnen aller Grade einer gleichen Quote des betreffenden Lehrergehaltes), 2. den Alterszulagen, 3. einer Mietsentschädigung oder einer Amtswohnung, 4. einer Funktionszulage für Lehrer und Lehrerinnen mit besonderen Funktionen und 5. aus den Erziehungsgeldern.

Als besondere Funktionen gelten: Leitung einer Schule, Anstellung an einer Mittel- oder Oberschule, Fachschule usw., Aufsichtsämter, Zugehörigkeit zu wissenschaftlichen und pädagogischen Deputationen.

Die Grundgehälter, Alterszulagen, Mietsentschädigungen und Funktionszulagen der Lehrer und der Lehrerinnen sind nach Maßgabe der durchschnittlichen Befähigung und Leistung zueinander in ein gesetzlich bestimmtes Verhältnis zu bringen (3 : 2 oder 4 : 3).

Die neben dem Gehalte zu zahlenden Erziehungsgelder werden nach der Zahl und dem Alter der Kinder für alle Lehrer gleich bemessen.

So würde sich das Gehalt eines verheirateten Grundschulleiters mit vier unerzogenen Kindern, der im Alter von 46 Jahren steht, etwa wie folgt stellen:

1. Grundgehalt	2000	M.
2. 7 Alterszulagen à 300 M.	2100	"
3. Mietsentschädigung	600	"
4. Funktionszulage	600	"
5. Erziehungsgelder für 4 Kinder	1200	"
zusammen	6500	M.

Die Bezüge eines Mittelschulleiters in demselben Alter und denselben Familienverhältnissen würden betragen:

1. Grundgehalt	2000	M.
2. 7 Alterszulagen à 300 M.	2100	"
3. Mietsentschädigung	600	"
4. Funktionszulage	1200	"
5. Erziehungsgelder für 4 Kinder	1200	"
zusammen	7100	M.

Ein Leiter einer Oberschule würde unter denselben Verhältnissen beziehen:

1. Grundgehalt	2000	M.
2. 7 Alterszulagen à 300 M.	2100	"
3. Mietsentschädigung	600	"
4. Funktionszulage	1800	"
5. Erziehungsgelder für 4 Kinder	1200	"
zusammen	7700	M.

Grundgehälter, Alterszulagen, Mietsentschädigungen und Erziehungsgelder pro Kind würden also für alle Lehrer

gleich sein. Die höhere Entlohnung der Mittel- und Oberschullehrer und der besonderen Funktionäre würde lediglich durch Funktionszulagen erfolgen.

4. Amtsbezeichnungen und Titel.

Die Amtsbezeichnungen sollen die amtliche Stellung und die tatsächlichen Aufgaben der Lehrer so einfach und klar als möglich bezeichnen. Die gegebenen Amtsbezeichnungen sind Grundschullehrer, Mittelschullehrer, Oberschullehrer bzw. Grundschulleiter, Mittelschulleiter, Oberschulleiter. Die Aufsichtsbeamten heißen Räte (Kreisschulräte, Bezirksschulräte, Landesschulräte).

Über die Titel, die neben den Amtsbezeichnungen noch verliehen werden, ist etwas Allgemeingültiges schwer zu sagen. Die Titel mögen für die gewöhnliche menschliche Eitelkeit nicht ganz ohne Bedeutung sein, und deswegen mag ihre Verleihung im staatlichen Interesse liegen. Im ganzen haben sie indessen keinen großen Wert, und vor allem ist es schwer, ihnen einen Sinn unterzulegen. Titel werden selten an verdiente jüngere Personen verliehen. Sie sind im ganzen nur die offen zutage tretende Bescheinigung, daß jemand in einem Amte ein gewisses Alter erreicht hat, was nicht immer ein Verdienst und noch weniger ein Beweis für besondere Pflichttreue und hervorragende Leistungen ist. Das immer mehr sich auswachsende Titelwesen verträgt sich mit dem ganzen Charakter unserer Zeit nicht. Wichtige Ämter wie das Lehramt besagen an sich genug. Durch Titel ganz besondere Verdienste zu entlohnen, hätte indessen noch Sinn. Aber wenn jeder Oberlehrer nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren den Professortitel erhält, so ist das keine Auszeichnung mehr, sondern bedeutet lediglich eine Dienstaltersbescheinigung. In Deutschland ist nur das Militär von allen überflüssigen Titeln frei. Jeder Offizier führt seine Amtsbezeichnung als Titel, nichts weiter. Dafür kann freilich auch jeder, der bei der Fahne belassen wird, avancieren. Das ist in bürgerlichen

Verhältnissen nicht möglich. Darum Schein für Sein! Für schwache Seelen mag's ja auch ein Trost sein, und diese Dinge werden auch wohl bestehen bleiben. Dann ist aber dafür zu sorgen, daß sie nicht gar zu sehr ins Kraut schießen, und die pädagogischen Titel, die an ältere Lehrer verliehen werden (Oberlehrer, Professor), müßten in allen Schulen dieselben sein. (Wissenschaftliche und künstlerische Grade, die durch wissenschaftliche und künstlerische Leistungen erworben werden, sollten nicht von der Unterrichtsbehörde, sondern von den betreffenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Stellen verliehen werden und kommen hier nicht in Betracht.)

5. Schulleitung.

Preußen.

„In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern, zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe."

(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Württemberg.

„Umfaßt die Volksschule eines Bekenntnisses drei oder mehr Klassen, so wird vom Oberschulrat ein Lehrer der Schule, der bei sieben und mehr Klassen die Befähigung zum Amt eines Bezirksschulaufsehers besitzen muß, als Schulvorstand bestellt. Bei Schulen von mehr als sieben Klassen können nach Bedarf mehrere solche Schulvorstände bestellt werden. Die Befugnisse der Schulvorstände werden im Wege der Verordnung bestimmt."

„Welche Anforderungen an die Vorbildung der Bezirksschulaufseher gestellt werden, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers" (Oberlehrer) einzunehmen hat. Es ist hierbei tunlichst

auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer" kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen."

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„In Gemeinden mit einer größeren Anzahl Schulen können für einzelne Abteilungen derselben von der obersten Schulbehörde einzelne Lehrer als Oberlehrer bestellt und diesen die Funktionen eines Schulinspektors für die betreffenden Schulen übertragen werden. Diese Oberlehrer werden Mitglieder des betreffenden Schulvorstandes, können jedoch nicht zu dessen Vorsitzenden ernannt werden." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Schulen, an denen wenigstens drei Lehrer in ebenso viel Klassen tätig sind, können als gegliederte Schulen der Leitung des ersten Lehrers unterstellt werden, auf welchen alsdann zugleich die nächste Aufsicht über die ganze Schule übergeht. Ist die Zahl der Schulklassen so groß, daß nach dem Ermessen der obersten Schulbehörde diese Einrichtung nicht mehr genügt, so ist zur Anstellung eines Rektors zu schreiten."

„Die Anstellung als Rektor setzt in der Regel eine wohlbestandene besondere Rektoratsprüfung voraus."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Dem Hauptlehrer einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Seine Befugnisse und Verpflichtungen werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen durch eine Dienstanweisung geregelt."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Sachsen-Meiningen.

„Den Schulleitern liegt die unmittelbare Aufsicht über die Schule, ihre Vertretung im Schulvorstande und den Eltern gegenüber, die Überwachung des Unterrichts und der Zucht und unter Beratung mit dem Lehrerkollegium die äußere Schulordnung, die Veranstaltung von Schulfeierlichkeiten, die Entwerfung des Lehrplans und die Anschaffung und Erhaltung der Lehrmittel ob. Sie haben für ihre Schule — unbeschadet der Aufsicht des Herzoglichen Kreisschulinspektors — die in Artikel 79 unter a—d aufgeführten Befugnisse." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„In denjenigen Volksschulen, für welche Schuldirektoren bzw.

Rektoren angestellt sind, sind diese die nächsten Vorgesetzten der übrigen Lehrer an der betreffenden Volksschule."

„Sie sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Berufspflichten in jeder Beziehung erfüllen."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„In den Volksschulen, an deren Spitze Schuldirektoren (Rektoren) stehen, sind diese die nächsten Vorgesetzten der übrigen Lehrer und haben als solche namentlich darüber zu wachen, daß die letzteren ihre Berufspflichten nach allen Richtungen hin erfüllen."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Übertragung eines Rektoramtes hat den Nachweis über erfolgreiche Ablegung der Mittelschullehrer- oder Rektorprüfung oder der „Pädagogischen Prüfung" zur Voraussetzung."

„Ausnahmsweise können auch im praktischen Schuldienst bewährte Lehrer ohne diesen Nachweis in ein Rektoramt berufen werden."

„An mehrklassigen Schulen wird von der Landesschulbehörde ein Lehrer als „Hauptlehrer" für die Ortsschulleitung bestimmt."

„Die Übertragung der Ortsschulleitung an den Hauptlehrer erfolgt widerruflich.

Den Hauptlehrern kann von der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisschulamtes eine nach dem Umfange ihrer Tätigkeit zu bemessende Vergütung gewährt werden."

(Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Reuß j. L.

„Die Leitung von einfachen Volksschulen,

a) an denen vier oder mehr Lehrer wirken, ist einem Oberlehrer,

b) an denen acht oder mehr Lehrer tätig sind, ist einem Rektor,

vorbehaltlich der dem Schulvorstande zugewiesenen Zuständigkeiten, zu übertragen.

Oberlehrer und Rektoren haben in der Regel zugleich die Stelle des ersten Lehrers zu verwalten."

(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Die Frage der Schulleitung und Schulaufsicht beschäftigt die deutsche Lehrerschaft, auch die der höheren Schulen, fortgesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Volksschulgebiete werden in einer von der Statistischen Zentralstelle des Deutschen Lehrervereins herausgegebenen Schrift „Schulaufsicht und Schulleitung in den deutschen Staaten" von C. L. A. Pretzel (Leipzig und Berlin, Julius Klink-

hardt) ausführlich dargestellt. Das Buch enthält außer einer Übersicht über die Schulaufsichtsbehörden in den deutschen Staaten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über die Leitung mehrklassiger Schulen, ferner eine Reihe vergleichender Übersichten (amtliche Bezeichnung der Schulleiter, der vom Schulleiter geforderte Befähigungsnachweis, die Zahl der von den Schulleitern erteilten Stunden, die Zahl der einem Schulleiter unterstellten Klassen, Bestimmungen über die Besoldung der Schulleiter) und als Anhang eine Übersicht über Schulleitung und Schulaufsicht in einigen außerdeutschen Staaten und Beschlüsse von Versammlungen und Vereinen zur Schulaufsichts- und Schulleitungsfrage. Der Stand der Angelegenheit ist aus dieser Schrift, soweit nicht neuere Gesetze schon wieder Änderungen gebracht haben, zu ersehen.

Nicht alle diese Materien sind gesetzlich geordnet. In der Regel ist nur bestimmt, in welchem Falle, bei welcher Klassenzahl eine besondere Leitung zu bestellen ist und ob ein besonderer Befähigungsnachweis gefordert wird. Letzteres ist nicht der Fall bzw. es bestehen keine Bestimmungen darüber in Bayern, Sachsen, Baden, Oldenburg, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Elsaß-Lothringen. In den übrigen Staaten werden besondere Prüfungen (Mittelschullehrer-, Rektoren-, Pädagogische Prüfung) gefordert.

Die Berechtigung und der Nutzen dieser besonderen Prüfungen dürfte schwer zu erweisen sein. Die Leitung einer Anstalt erfordert neben den Qualitäten eines tüchtigen Lehrers besondere persönliche Eigenschaften, die nicht am Prüfungstische nachgewiesen werden können.

Aber wichtiger ist die Sicherung der nötigen amtlichen Selbständigkeit der Lehrer gegenüber der Schulleitung, eine Frage, die vor allem die sächsische Lehrerschaft stark beschäftigt und in der Forderung eines ausreichenden Konferenzrechtes einerseits und in der Ablehnung des Hospitierrechtes der Direktoren andererseits ihren Ausdruck gefunden hat. Welche Behandlung die

Frage in der Beratung des sächsischen Schulgesetzentwurfes gefunden hat, siehe S. 175.

Der kollegiale Geist wird am meisten dadurch gestört, daß der Schulleiter sich mehr als Verwaltungsbeamter als als Lehrer fühlt und durch ein Übermaß von Verwaltungsgeschäften dazu gedrängt wird. Diesem Übelstande ist dadurch zu begegnen, daß die von der Schule selbst nicht zu trennenden statistischen und Bureauarbeiten von einem Lehrer gegen Stundenermäßigung oder von einem besonders dazu bestellten Beamten besorgt werden, alle eigentlichen Verwaltungsgeschäfte aber den Verwaltungsbehörden, die dafür ihre geschulten Organe haben, überlassen bleiben und aus den Schulen entfernt werden. Der Schulleiter braucht dann nur eine geringe Stundenermäßigung, so daß er in erster Linie als Lehrer tätig ist und mit der Schularbeit selbst immer in unmittelbarem Zusammenhange bleibt. Das Kollegium ist dann eine Arbeitsgemeinschaft, keine Korporalschaft unter Befehl eines einzelnen, wie es leider in großen Schulen vielfach der Fall ist. Der Direktor muß der Musterlehrer seiner Anstalt sein und bleiben. Dann regelt sich das meiste, was jetzt oft so bittere Fehden heraufbeschwört, ganz von selbst.

Man könnte in Konsequenz dieser Forderungen verlangen, daß auch die Schulräte noch Unterricht erteilten; soweit sie nur die Schulen eines Ortes zu beaufsichtigen, also keine Reisen zu machen haben, wäre dagegen auch nichts einzuwenden. Die Kirchenbeamten (Konsistorialräte) sind vielfach auch seelsorgerisch tätig. Im übrigen aber liegen die Verhältnisse bei den Schulleitern und den Schulräten doch recht verschieden. Die Schulräte sind durchschnittlich älter als die Schulleiter, haben länger praktiziert und auch in ihrem Amte so viel unmittelbar Pädagogisches zu erledigen, daß sie sich auf einen kleinlichen Verwaltungsstandpunkt nicht so leicht verengen und dadurch den Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit selbst verlieren können.

Daneben spielt die Altersfrage der Schulleiter und Schul-

aufsichtsbeamten eine große Rolle. Schulleiter sollten nicht vor vollendetem 20. Dienstjahre und nicht vor vollendetem 40. Lebensjahre berufen werden. Die Unterstellung der Lehrer unter jugendliche Leiter ist kränkend und drückt die Amtsfreudigkeit herab. Daran wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß junge Direktoren oft eine besondere Initiative entwickeln. Die Initiative des einen bringt sehr häufig Apathie aller anderen mit sich. Es ist aber besser, viele leben und wirken mit voller Kraft, als einer oder wenige. Das Ergebnis wird im ganzen immer ein größeres sein.

Darüber hinaus Vorschriften zum Schutze der amtlichen Selbständigkeit der Lehrer auch den Organen der Schulaufsicht und der Schulpflege (Schulvorstände) gegenüber in der Gesetzgebung zu treffen, ist nicht leicht.

Sie sind schwer so zu fassen, daß sie nicht auf das pädagogische und methodische Gebiet hinübergreifen. So würden z. B. Vorschriften in der Richtung, daß die Lehrer möglichst mit denselben Kindern zusammenbleiben und dieselben Lehrfächer zusammenhängend in den aufsteigenden Klassen zu betreiben haben (Durchführung der Schulklassen) gegenüber der Zersplitterung der Kräfte, die in den deutschen Schulen trotz der offensichtlichen Besserung in dieser Beziehung noch besteht, nicht nur in unterrichtlicher und erziehlicher Beziehung von Wert sein, sondern den einzelnen Lehrer als Vertreter einer streng abgegrenzten und in sich zusammenhängenden Arbeit weitaus selbständiger stellen, als es in einer Schule mit wechselnden Lehrern und Kindern überhaupt möglich ist. Bestimmungen dieser Art können aber für die Gesetzgebung kaum in Betracht kommen. Auch behördliche Verfügungen dieses Inhaltes würden bedenklich sein.

Wo für eine genügende Beteiligung aller Lehrer an der inneren und äußeren Verwaltung der Schule gesetzlich und durch Verfügungen gesorgt ist, kann man die Regelung derartiger Fragen auch der pädagogischen Arbeit überlassen. (Siehe Schulverwaltung [Sachvertretungen und Schulvertretungen] S. 149 u. 166).

Aber die Notwendigkeit, die freie Bewegung im Berufe zu fördern,

eine weitgehende Selbstverantwortlichkeit im inneren Schulleben zu pflegen und der Bureaukratisierung der Schule und der Entgeistigung des pädagogischen Lebens vorzubeugen, wird mit der Einordnung der Schule in die Staatsverwaltung dringender. Den daraus entspringenden Gefahren muß auf jeden Fall begegnet werden[1]).

[1]) „Der Lehrer als Beamter hat „seinen Dienst" zu tun wie jeder andere Beamte: pünktlich, gewissenhaft, ohne äußere Verstöße, streng abgemessen, so daß das Auge des kontrollierenden Vorgesetzten keinen Fehl und keinen Tadel zu entdecken vermag. Eine Arbeit, die so gemessen und bewertet wird, muß äußerlich leicht erkennbar sein. Die Lehrerarbeit hat derartige Bestandteile: korrekt geführte Listen, regelrecht absolvierte Pensen, gute Disziplin, gute Prüfungsresultate, gute Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel usw. Aber liegt in diesen Äußerlichkeiten der Wert und das Wesen der Schule? Sie sind Beiwerk, ohne das eine gute Schule bestehen kann. Sie sind das Unwesentliche, das man nicht unterschätzen soll, das aber, als das Wesentliche betrachtet, die Eigenart der Schule erdrückt. Es ist die Form, in der tote Steingebilde leichter Platz haben als lebendige Wesen.

Jede Organisation, die die Schularbeit schematisiert, mechanisiert und bureaukratisiert, ist der Tod für die Schule. Unterricht und Erziehung sollen nicht satte, fertige Menschen schaffen, die man wägen und messen und abschätzen kann, sondern hungernde, verlangende Wesen, die ausschauen nach mehr und nach Höherem und Größerem, für die alles, was sie erreicht haben, nur der Antrieb zu weiterem Suchen, Sinnen und Streben ist.

Das kann nur eine individuelle, freie Erziehertätigkeit bewirken, eine Erzieherarbeit, bei der der Mensch zum Menschen kommt und in der unwägbare und unmeßbare geistige Einflüsse von dem voraufschreitenden älteren Wesen in das nachfolgende jüngere überströmen. Das Beste, was der Erzieher tut, kann er weder ins Pensenbuch schreiben noch dem inquirierenden Aufsichtsbeamten ad oculos demonstrieren. Ob eine Schule gut ist, kann freilich auch der Fremde wahrnehmen, wenn er ein feinfühlender und psychologisch geschulter Mensch ist, der sich von Bureaukratenwitz und Bureaukratendünkel möglichst fernhält.

Der Staat kann das Seine tun, daß eine solche Kulturarbeit sich entwickelt. Die Schule kann als freie Tochter des Staates dies alles werden, nicht aber als die willenlose Dienstmagd der Staatsbureaukratie. Eine so gestellte Schule kann sich im Staate, von ihm gestützt und gefördert, unterhalten und vermehrt, in derselben Weise entwickeln, wie sich die höchsten Bildungsinstitute, die Universitäten, Akademien usw., entwickelt haben. Der Lehrer muß dem Staate gegenüber dieselbe Stellung haben wie der Richter und der Universitätsprofessor." (Aus „Schulkämpfe der Gegenwart", S. 153 ff.)

6. Kirchendienste der Lehrer.

Bayern.

„Als mit dem Schuldienste im allgemeinen vereinbarliche Nebenfunktionen gelten außer den niederen Kirchendiensten: die Gemeindeschreiberei sowie die Armenpflegeschreiberei und die Kirchenverwaltungsschreiberei, Agenturen, Postexpeditionen u. dgl.“

„Daher ist eine große Zahl von Schullehrern zugleich niedere Kirchendiener.“

(Englmann-Stingl, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes.)

„Auf gleichem Wege (durch Erlaß der Kreisregierungen) kann Schulverwesern und Hilfslehrern, Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen die Verpflichtung auferlegt werden, den Inhabern von Schul- und Kirchendiensten bei der Versehung des Chordienstes unentgeltliche Beihilfe zu leisten.“ (Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

Artikel 17 des Gesetzes vom 8. August 1907 spricht die Verpflichtung des Lehrers aus, der Kirchengemeinde als Organist, als Kantor, als Chordirigent bzw. als Vorsänger zu dienen, ohne daß der Lehrer seinerseits die Möglichkeit hätte, irgend einmal diesen Dienst zu kündigen.

Baden.

„Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bzw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.“

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Wortlaut des Paragraphen nach der Fassung vom 17. Juli 1902.)

Hessen.

„Die Lehrer an den Volksschulen sind verbunden, die kirchlichen Funktionen als Organist, Kantor oder Vorleser in denjenigen Gemeinden gegen angemessene Vergütung zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Funktionen mit der betreffenden Schulstelle herkömmlich ist, vorausgesetzt, daß diese Funktionen nicht in die ordentliche Schulzeit fallen.

Die Dienste eines Glöckners und sonstige niedere Kirchendienste sollen die Schullehrer für die Folge nicht mehr übernehmen."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Die dem Lehrer nach jedes Orts Herkommen obliegenden kirchlichen Funktionen ist derselbe auch künftig zu verrichten verbunden. Dagegen ist er zu dem Glocken- und Uhrdienst, dem Gregorius- und Neujahr-Singen, dem Gevatterbrieftragen, Hochzeitsbitten und Chorrocktragen nicht verpflichtet."

„Die Übertragung von Kirchendiensten an den einzelnen Lehrer seitens der obersten Schulbehörde kann nur mit Zustimmung des betreffenden Kirchgemeindevorstandes, bezüglich der höheren kirchlichen Behörde geschehen." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Lehrer sind verpflichtet, den Organistendienst an der Kirche ihrer Gemeinde zu übernehmen, es sei denn, daß das Oberschulkollegium die Übernahme im einzelnen Falle für unzweckmäßig erachtet.

Die obere Kirchenbehörde kann den Organistendienst im Einverständnis mit dem Organisten oder bei Erledigung seines Dienstes von dem Lehrerdienst trennen." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Die bisherige feste Verbindung einzelner Schulstellen mit dem Opferei- und Organistenamt oder einem dieser Ämter kommt jeweils mit Erledigung der jetzigen Besetzung eines solchen fest verbundenen Amts in Wegfall."

„Jeder Lehrer an einer Landschule ist verpflichtet, in seiner Kirchengemeinde den Opfereidienst und, wenn er dazu geeignet ist, auch den Organistendienst zu übernehmen." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Den Lehrern ist gestattet, den Kantor- und Organistendienst zu übernehmen.

Die Genehmigung ist nur aus dienstlichen Gründen zu versagen oder zu widerrufen."

„Niedere Kirchendienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Der Kirchendienst bleibt in der bisherigen Weise seinem ganzen Umfange nach mit den Lehrerstellen verbunden.

Das Reinigen der Kirchen und ihrer Zugänge, das Einheizen in der

Sakristei, das Läuten, das Aufziehen der Turm- oder Kirchenuhr sowie andere ähnliche niedere Verrichtungen, über welche im Zweifelsfalle die kirchliche Oberbehörde endgültig befindet, sind dem Lehrer gegen Wegfall der nachweislich für die eine oder die andere dieser Verrichtungen speziell geordneten Emolumente abzunehmen und von der Kirchengemeinde für eigene Rechnung besorgen zu lassen, wenn nicht der Lehrer auf Beibehaltung dieser Verrichtungen anträgt."

(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Gotha.

„Die Lehrer an den Landschulen sind verbunden, die Obliegenheiten als Kantoren und Organisten in den Ortschaften auch ferner zu übernehmen, in denen die Verbindung dieser Obliegenheiten mit der Schulstelle herkömmlich ist." (Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Dagegen sollen niedere Kantor- und Küsterdienst-Verrichtungen, wie namentlich das Glockenläuten, das Gevatterbrieftragen, Hochzeitbitten, den Schullehrern künftig nicht mehr angesonnen werden."

„Mit Ausnahme des vorerwähnten Kirchendienstes ist der Ertrag von Nebenämtern, wie z. B. des Gemeindeschreiberdienstes, nicht zur Besoldung einzurechnen." (Gesetz vom 22. März 1861.)

Aus dem früheren und zum Teil weiterbestehenden Verhältnis der Volksschule zur Kirche erklären sich die gesetzlich auferlegten bzw. beschränkten Verpflichtungen der Lehrer zu Kirchendiensten, zu den sogenannten höheren (Kirchengesang, Organistendienst, Vorlesen von Predigten) und den niederen (Glockenläuten, Altardienst, Reinigen der Kirche usw.).

Es ist kaum etwas dagegen einzuwenden, daß Lehrer den kirchenmusikalischen Teil des Gottesdienstes besorgen. Nur daß sie dazu gesetzlich oder durch die Schulverwaltung verpflichtet werden, ist nicht zu billigen.

Im übrigen kann man den Lehrern ihre Kirchendienste ruhig lassen. Bei einer Erörterung des bayerischen Meßnerdienstes wurde darauf hingewiesen, daß auch Offiziere diese Dienste verrichteten. Als freier Mann kann auch der Lehrer alles tun, was sich mit den Gesetzen der Sittlichkeit und der Stellung seines Amtes verträgt und ihm persönlich wertvoll erscheint. Als freier Mann kann er auch

den Altardienst und noch geringeres als das verrichten. Aber eben nur als freier Mann. Ohne gesellschaftlichen und ohne amtlichen Zwang. Wo die Schule diese Stellung hat, kann man es dem Lehrer persönlich überlassen, ob und wie er sich als dienendes Glied der Kirche betätigen will, soweit sein Amt dadurch nicht leidet. Überzeugte Politiker verteilen auch Stimmzettel an den Wahllokalen und leisten Schlepperdienste. Eine freie äußere Stellung vorausgesetzt, bedeutet die innere Stellung zu der Sache, der man dient, alles.

Es gab Zeiten, in denen die Lehrerschaft die niederen Kirchendienste scharf bekämpfen mußte. Hier und da ist diese Stellungnahme auch heute noch notwendig. Anderswo ist bereits eine freiere Stellungnahme dazu möglich. In dem Augenblicke, wo man die Schule von dem letzten Reste der Unterordnung unter die Kirche befreit hat, hat die Lehrerschaft keine Veranlassung mehr, der Kirche irgendwelche Verlegenheiten durch Verweigerung von angemessenen Diensten zu bereiten. Dann — aber auch erst dann — kann es jeder in dieser Hinsicht halten, wie es seiner Stellung zur Sache entspricht.

IV. Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung setzt sich aus drei nicht immer vollständig vorhandenen und nicht gleichmäßig ausgebildeten Reihen von Organen zusammen:

1. dem staatlichen Beamtenkörper, der vom Lehrer bis zum Unterrichtsminister aufsteigt;
2. den besonderen Organen der Gemeinden bzw. der Schulgemeinden und kommunalen Verbände für die Besorgung äußerer Schulangelegenheiten, insbesondere der Schulunterhaltung, und zur Teilnahme an der inneren Schulverwaltung;

3. den in der Regel nur in den unteren Instanzen und in unvollkommenen Formen vorhandenen Schulvertretungen.

Das Knochengerüst der Schulverwaltung bilden die besoldeten Schulbeamten des Staates: Lehrer, Schulleiter, Kreis-, Bezirks- und Provinzialschulräte und die Zentralunterrichtsverwaltung mit dem Unterrichtsminister an der Spitze. Inwieweit diese Stellen, insbesondere die oberen, als Kollegialbehörden zu bilden, in welchem Umfange und welcher Weise sie mit den sonstigen Verwaltungskörpern (die Kreisschulinspektoren mit den Landräten) in Verbindung zu bringen sind und inwieweit ihnen Beamte aus anderen Ressorts zur Verfügung stehen müssen (Polizeiverwaltung, Medizinalverwaltung, Bauverwaltung), kann nicht das Schulgesetz bestimmen, sondern muß in den Gesetzen über die allgemeine Landesverwaltung geregelt werden.

Dagegen wird die Zusammenfassung der Schulbeamten der einzelnen Instanzen zu beratenden und beschließenden Körperschaften (Konferenzen, Sachvertretungen, Schulsynoden) im Schulgesetze selbst und nicht in Verordnungen der obersten Schulbehörde zu regeln sein, weil damit wichtige Rechte der betreffenden Schulbeamten festgestellt oder nicht festgestellt sind.

Die Schulorgane der Gemeinden und kommunalen Verbände haben vor allem in der Frage der Schulunterhaltung eine wichtige Aufgabe. Ihre Stellung wird überhaupt von der Art, wie die Schulunterhaltung geregelt ist, im wesentlichen bestimmt. Würden alle Schulaufwendungen aus der Staatskasse gedeckt, so würde auch die Beteiligung der Gemeinden und kommunalen Verbände an der Schulverwaltung eine sehr untergeordnete sein oder überhaupt in Wegfall kommen. So wird sich die wichtige Frage, ob die Schule reine Staatsanstalt werden oder ob sie von nachgeordneten politischen Körperschaften mitverwaltet werden soll, danach erledigen, ob Gemeinden, Kreise, Bezirke an der Schule durch Unterhaltungspflichten direkt beteiligt bleiben oder nicht. Im letzteren Falle ist auch eine völlig gesonderte Ressortbildung für den öffentlichen Unterricht

zu erwarten; denn werden die nachgeordneten Körperschaften von der Schulunterhaltung und Schulverwaltung ausgeschlossen, so ist die Schule auch ohne weiteres ein besonderes staatliches Ressort mit eigenen Beamten, wie Post, Eisenbahn, Gericht usw., und damit auch der ganze Verwaltungskörper ein anderer.

Die Verwaltung der Schule wird vervollständigt durch beratende und beschließende Körperschaften auf allen Stufen, also durch Schulvertretungen, die sich, dem Wesen der Schule entsprechend, aus Pädagogen und Nichtpädagogen zusammensetzen (siehe S. 166).

1. Die Schulunterhaltung.

1. Schullasten (Schulsteuern).

Preußen.

„Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt."

„In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht."

„In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen sowie die Feststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staats sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen."

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde ... aus Gemeindemitteln zu bestreiten und nötigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rück-

sicht auf das Religionsbekenntnis der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen."

„Die Kosten einer mehreren Orten (Gemeinden oder Teilgemeinden) gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel ein anderes bestimmen, zwischen den beteiligten Orten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile an der Gesamtsumme verteilt." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen, einschließlich der Fortbildungsschulen, sind ... von der politischen Gemeinde insoweit aufzubringen, als nicht ein besonderer und genügender Fonds hierfür vorhanden ist oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorliegt."

„Die Kosten der ... als öffentliche Volksschulen anerkannten Konfessionsschulen sind, sofern nicht der Gemeindevorstand die Übernahme dieser Kosten auf die Gemeindekasse ausdrücklich beschließt, nicht zu Lasten der politischen Gemeinde, sondern zu Lasten der betreffenden Konfessionsgemeinde ... aufzubringen." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Jede politische Gemeinde bildet für sich allein oder mit anderen politischen Gemeinden zusammen eine Schulgemeinde."

„Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa Kirchkassen oder andere Institute oder Personen zufolge eines Privatrechtstitels beitragspflichtig sind, zunächst den Schulgemeinden ob."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der ihrem Bedürfnis entsprechenden Gemeindeschulen aufzubringen." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Das Vermögen der Ortsschule ist Bestandteil des Gemeindevermögens, und die auf das Schulwesen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben

bilden einen Teil des Gemeindehaushaltes. Über Schulstiftungen ist unter besonderem Titel Rechnung zu führen."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„Jeder bisherige Kirchen- und Schulverband, mag derselbe aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen, bildet zum Zweck der Unterhaltung und Verwaltung seiner Volksschulen eine Schulgemeinde."

(Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877.)

Sachsen-Coburg.

„Die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung der Volksschulen nach Vorschrift dieses Gesetzes, insbesondere auch die Aufbringung der Mittel zur Deckung der zu bestreitenden Ausgaben, liegt den Gemeinden ob."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Anhalt.

„Der gesamte Aufwand für das Volksschulwesen, insoweit er nicht

a) aus den Einkünften des Schulvermögens und den zur Stellendotation gehörigen oder sonstigen auf Grund privatrechtlicher Titel den Schulen zustehenden Nutzungen und Einkünften bestritten werden kann,

b) durch den der Staatskasse zufließenden Anteil am Schulgelde gedeckt wird, oder endlich

c) von den Schulverbänden, Kirchenäraren, Nutznießern der Schulwohnungen und sonstigen Verpflichteten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu tragen ist, wird fortan aus den Mitteln der Staatskasse bestritten."

„Die Mittel zur Erfüllung der den Schulverbänden obliegenden Verpflichtungen werden gleich und mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Beträgen aufgebracht."

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Kosten der Volksschule sind von der Gemeinde, soweit der Ertrag des Schulvermögens nicht ausreicht, soweit namentlich nicht für Schulzwecke besondere Fonds, Nutzungen, Stiftungen oder auf Gesetz, Herkommen oder anderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter vorhanden sind, auch sonstige Einnahmen für Schulzwecke ihr nicht zufließen, aus Gemeindemitteln zu bestreiten."

(Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Schaumburg-Lippe.

„Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa besondere Fonds dazu vorhanden, oder einzelne Personen, Korporationen oder Institute beitragspflichtig sind, den Schulgemeinden ob."

„Die Unterhaltungskosten der Schule sind aus der Schulkasse der Schulgemeinde zu bestreiten.

Der letzteren steht zu dem Ende das Recht der Erhebung von Schulsteuern zu.

Diese Schulsteuern bestehen:

1. in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, und bedürfen dieselben der Genehmigung der Oberschulbehörde, wenn sie 50 Prozent dieser Steuern überschreiten oder nicht nach gleichen Sätzen auf die verschiedenen Steuern verlegt werden sollen,
2. in besonderen direkten oder indirekten Steuern, welche der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen, wenn sie neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen abgeändert werden sollen."

(Gesetz vom 4. März 1875.)

Lippe.

„Der gesamte Aufwand für das Volksschulwesen, soweit er nicht auf privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Leistungen für Schulzwecke beruht, wird aus Staatsmitteln bestritten."

„Die Erhebung von Schulgeld unterliegt der gesetzlichen Regelung."

„Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse sachlicher Art unter Leitung und Oberaufsicht des Staates selbst zu sorgen."

(Volksschulgesetzentwurf von 1913.)

2. Schulgeld.

Bayern.

„Schulgeld darf als Gebühr für die Gemeinde- oder Schulkasse erhoben werden. Die Höhe des Werktagsschulgelds darf vierteljährlich 72 Pf., des Sonntagsschulgelds vierteljährlich 36 Pf. nicht übersteigen."

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Die Gemeinden oder Schulverbände sind befugt, für den Besuch der Volksschule mit Ausschluß der allgemeinen Fortbildungsschule und der Sonntagsschule ein Schulgeld im Rahmen von 1 M. bis zu 3 M. für das Jahr zu erheben."
(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages ist als ‚Schulgeld' für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3,20 M. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten."

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Die Erhebung von Schulgeld in den Gemeindeschulen hängt von dem Beschlusse des betreffenden Gemeindevorstandes ab."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„In Betreff des Schulgeldes gelten folgende Bestimmungen: die Einführung eines Schulgeldes da, wo gegenwärtig keins erhoben wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des bestehenden Schulgeldes erfolgt durch ein Ortsstatut, das der Bestätigung der obersten Schulbehörde bedarf."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben."

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„In jeder Gemeindeschule ist für jedes Kind ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe dem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhobenen Betrage entsprechen soll." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Gemeinde kann ein Schulgeld erheben."

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Es steht ihnen (den Gemeinden) zu, durch Gemeindebeschluß zu bestimmen, daß für jeden in ihrem Gemeindebezirk wohnhaften Schüler der Volksschule . . . ein Schulgeld an die Gemeindekasse jährlich zu entrichten ist." (Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die Erhebung von Schulgeld hängt von dem Beschlusse der Gemeinde ab und erstreckt sich auf alle Kinder, welche die Volksschule besuchen, mit Ausnahme der Waisenpfleglinge und der Kinder eines Volksschullehrers."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Anhalt.

„Der Schulverband ist verpflichtet, durch den Schulvorstand die Erhebung und Verrechnung des Schulgeldes besorgen zu lassen.

Die Kinder bedürftiger Eltern können von Entrichtung des Schulgeldes ganz oder teilweise entbunden werden."

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Gemeinde kann zur Aufbringung der Schullasten für die Gewährung des Unterrichts Schulgeld erheben." (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Gemeinden sind befugt, von den zum Besuche der Volksschule verpflichteten und von dieser Pflicht nicht entbundenen Kindern für die Gewährung des Unterrichts Schulgeld zu erheben."

(Gesetz vom 14. Dezember 1878.)

„Das Schulgeld ist durch die Gemeindeverwaltung einzuheben und nach dem in der Besoldungsdesignation veranschlagten Betrage in vierteljährigen Raten postnumerando an den Lehrer abzugewähren."

(Gesetz vom 22. März 1861.)

Reuß j. L.

„Der Betrag des Schulgeldes für den Besuch der Volksschule kann für einzelne Schulgemeinden durch Statut festgestellt werden."

„Den Gemeinden steht es frei, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind beträgt in der einfachen Volksschule 4 M." (Gesetz vom 4. März 1875.)

Hamburg.

„Das pränumerando zu entrichtende Schulgeld wird von der betreffenden Schulkommission nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der Eltern . . . für jedes Kind festgestellt." (Gesetz vom 11. November 1870.)

Die Pflicht der Unterhaltung der Volksschule liegt in der übergroßen Mehrheit der deutschen Staaten den bürgerlichen Gemeinden ob, in einigen wenigen (in Sachsen und der Mehrzahl der thüringischen Staaten) besonderen Schulgemeinden, und in Anhalt, in Zukunft wahrscheinlich auch in Lippe, dem Staate. Die Gemeinden sind berechtigt und zum Teil verpflichtet, ein Schulgeld zu erheben. In den Fällen, in denen den bürgerlichen und den Schulgemeinden die Schulunterhaltungspflicht obliegt, sind staatliche Unterstützungen entweder ausdrücklich gesetzlich festgelegt (Preußen) oder nach Bedürfnis in Aussicht gestellt, oder sie werden ohne gesetzliche Verpflichtung durch den Staatshaushaltsetat bewilligt.

Was das Schulgeld anbetrifft, so erübrigt sich ein näheres Eingehen darauf. Unter den heutigen Verhältnissen erscheint eine besondere Besteuerung der Familien mit schulpflichtigen Kindern, auch der wohlhabenden, deren Kinder höhere Schulen besuchen, nicht nur unzulässig, sondern das Gegenteil, die staatliche Unterstützung der Familie mit unerzogenen Kindern, ein dringendes Bedürfnis. (Zur näheren Begründung dieser Stellungnahme verweise ich auf meine Broschüre „Familie und Familienerziehung".)

Die Frage der Schulunterhaltung selbst kann nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten behandelt werden. In Deutschland dürfte bei der Höhe der Schullasten und bei dem Umstande, daß die Staaten bereits durch Militärlasten ungemein stark in Anspruch genommen werden, das fast allgemein angewandte und in der Entwickelung begriffene System, den politischen Gemeinden die Schullasten aufzuerlegen und den Staat nur zum subsidiären Eintreten zu verpflichten, das aussichtsreichste sein.

Werden alle für die Zwecke des Staates und der Gemeinde erforderlichen Mittel durch direkte Steuern aufgebracht, so ist es allerdings an sich vollständig gleichgültig, ob die Schullasten vom Staate allein oder von Staat und Gemeinde gemeinsam getragen werden. Die Belasteten bleiben in beiden Fällen dieselben, und die Höhe der Lasten wird im einzelnen nicht sehr verschieden sein. Überlastungen können auch im zweiten Falle durch staatliches Eintreten vermieden werden. Nur steuertechnisch besteht ein erheblicher Unterschied. Sollen die sehr bedeutenden Schullasten lediglich durch Staatssteuern aufgebracht werden, so muß das staatliche Einschätzungs- und Steuereintreibungssystem schon weitaus schärfer durchgreifen als heute, wo wenigstens die größeren und mittleren Gemeinden an der richtigen staatlichen Einschätzung stark interessiert sind, da sie auf der Grundlage der staatlichen Besteuerung ihre eigenen erheblichen Steuerbedürfnisse decken müssen. Gehen die Schullasten vollständig auf den Staat über, so werden auch in mittleren und größeren Gemeinden die kommunalen Bedürfnisse geringer, und das kommunale

Interesse an der staatlichen Steuereinschätzung wird vermindert. Ob eine sachgemäße Steuereinschätzung behufs Aufbringung der Staatssteuern dann mit den jetzigen Organen der Selbstverwaltung noch möglich ist, kann bezweifelt werden. Andererseits ist wieder zu bezweifeln, ob der moderne Staat für ein mehr bureaukratisches staatliches Steuereinschätzungssystem zu haben sein wird. Ob für entsprechende Gesetzesvorlagen eine Mehrheit sich finden würde? Eine gerechte, alle gleichmäßig treffende Besteuerung ist dagegen sehr viel leichter durchzuführen, wenn sämtliche Gemeinden nicht unerhebliche direkte Aufwendungen auf Grund der staatlichen Einschätzung zu machen haben. Die bekannte, nicht gerade erfreuliche laxe Steuereinschätzung in kleinen Gemeinden hat ihren wesentlichen Grund darin, daß diese Gemeinden heute nur unerhebliche kommunale Aufwendungen zu machen haben. So könnte man aus diesem Grunde eher eine Rückkehr zu stärkerer Heranziehung auch der kleineren Gemeinden empfehlen als eine weitere Übernahme der Schullasten auf die Staatskasse.

Die Neigung zur Steuerhinterziehung steigt in dem Maße, als es sich um Aufwendungen für größere Verbände handelt, und die Nötigung zu oft harten, verbitternden Zwangsmaßregeln wächst in demselben Maße. Alles das wird durch direkte Beteiligung kleiner Verbände an den Lasten vermieden. Nur ist es notwendig, daß unabhängige Behörden die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten in der Hand haben und über die Höhe der Lasten bindende staatliche Vorschriften bestehen. Der Staat muß auch bei kommunaler Unterhaltungspflicht, und dann erst recht, das Heft in der Hand behalten. Auf die Höhe der Leistungen dürfen nachgeordnete Instanzen überhaupt keinen Einfluß haben. Sowohl die persönlichen als die sachlichen Aufwendungen müssen durch Gesetz bestimmt werden. Nur die Art der Aufbringung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften (direkte Besteuerung, Ertrag wirtschaftlicher Unternehmungen) bleibt ihnen überlassen.

Die gegenwärtige Entwickelung erfolgt auch nicht in der Richtung

der völligen Verstaatlichung. Die Staatszuschüsse sind zwar bedeutend erhöht worden, aber im wesentlichen — und in Preußen ganz besonders — nur in kleinen Gemeinden. Größere Gemeinden, auch die wenigbemittelten, decken ihre Schulunkosten selbst. Daß Städte wie Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Hannover, Wiesbaden, Frankfurt, Düsseldorf, Köln und Aachen ohne einen Pfennig Staatsunterstützung ihre Schulausgaben aufbringen, versteht sich ohne weiteres von selbst, aber daß auch große Gemeinden wie Neukölln (2,406 Mill. Volksschullasten) nur 33000 M., Essen (3,661 Mill.) 50000 M., Posen (1,500 Mill.) 53000 M., Halle a. S. (1,760 Mill.) 41000 M. und Königsberg (2,238 Mill.) und Stettin (2,719 Mill.) je 69000 M. Staatsunterstützung erhalten, beweist doch, daß die Staatsleistungen den Gemeindeaufwendungen gegenüber an diesen Stellen ungemein gering sind.

Nicht anders ist es bei den höheren Schulen. Für die höheren Knabenschulen wandte der preußische Staat im Jahre 1903 seinerseits 12859867 M. auf, die Gemeinden wandten 17077225 M. auf, im Jahre 1912 der Staat 19406822 M., die Gemeinden 30204755 M. Außerdem stieg das Schulgeld in derselben Zeit von 20577604 M. auf 34379245 M. Die stärkere Heranziehung der Gemeinden ist also offensichtlich.

Eine unterschiedliche Behandlung der Grund-, Mittel- und Oberschulen in bezug auf die Unterhaltung ist im Prinzip nicht berechtigt. Nur sollten die betreffenden Schulen von denjenigen Gebieten unterhalten werden, für die sie bestimmt sind, also Mittel- und Oberschulen nicht von kleinen Gemeinden, sondern von den Bezirken, aus denen die Schüler sich rekrutieren, wobei der Schulort als bevorzugte Gemeinde eine entsprechend höhere Quote leisten könnte. So könnten die Mittelschulen von kleineren, die Oberschulen von größeren Bezirken unterhalten werden, also die Unterhaltung der Mittelschulen in Preußen z. B. aus Kreismitteln, die der Oberschulen aus Mitteln der Regierungsbezirke oder der Provinzen bestritten werden. Die größeren Gemeinden würden dabei eigene Bezirke bilden und auch ihre Mittel- und Oberschulen selbst unterhalten.

Dem einheitlichen Charakter des gesamten Schulwesens entspräche diese Regelung der Schulunterhaltung ebenfalls mehr als die jetzigen Zustände, bei denen rein staatliche und rein kommunale höhere Lehranstalten und staatlich-kommunale Volksschulen sich gegenüberstehen.

Was darüber hinaus für die Beteiligung der politischen Gemeinden an der Schulverwaltung und für ihre selbständigen Befugnisse auf diesem Gebiete geltend gemacht wird, erscheint nur zum Teil stichhaltig.

Die Gemeinden leisten in der Regel nur, was Gesetz und Staatsverwaltung verlangen, eher weniger als mehr. Hiernach ist auch ihre Autonomie zu begrenzen. Ob dabei das in manchen Staaten angewandte Prinzip, daß der Umfang der kommunalen Schulrechte sich danach bemißt, ob die Gemeinden ihre Schulen ganz aus eigenen Mitteln erhalten, durchgeführt werden soll, mag dahingestellt bleiben. So verführerisch dieser Grundsatz auch auf den ersten Blick erscheint, so kann er doch einerseits unbemittelte Gemeinden in ihrer Beteiligung an der Verwaltung des Schulwesens stark beschränken und andererseits auch dazu führen, daß in Rücksichtnahme auf die Gemeindeautonomie notwendige staatliche Leistungen unterbleiben.

Die Bedeutung der Gemeinde für die Entwickelung des Schulwesens wird jedenfalls auf der einen Seite ebensooft überschätzt als auf der anderen Seite unterschätzt. Die Möglichkeit, sich zu beteiligen, ruft Anteilnahme und praktisches Interesse hervor, das sich in Leistungen realisieren kann. Die Gemeinden können auf dem Schulgebiete viel leisten, wenn eine recht begrenzte Selbstverwaltung ihnen die Möglichkeit dazu gibt und nicht etwa nur dazu dient, gesetzliche Forderungen überflüssig erscheinen zu lassen, oder, wenn vorhanden, in ihrer Wirkung abzuschwächen. Wenn das Gesetz unzweideutige und ausreichende Forderungen stellt, so kann im einzelnen für individuelle Betätigung Raum gegeben werden. Die Gemeinden werden dann vielfach ein starker, vorwärtsdrängender Faktor in der Schulentwickelung sein. Zahlreiche Gemeinden haben auf dem Gebiete

der Volksschule wichtige Pionierdienste geleistet, insbesondere die Großstädte. Sie gingen oft über das staatliche Normalmaß bedeutend hinaus, errichteten monumentale Schulgebäude, statteten sie zeitgemäß aus, sorgten für Lehr- und Lernmittel und besoldeten ihre Lehrer wesentlich höher, als der Staat es verlangte, so daß in Preußen und später auch in anderen Staaten sogar die Bremse an diese kommunalen Kulturüberschreitungen gelegt werden mußte.

Aber die Mehrzahl der Gemeinden war jederzeit vorsichtig und zurückhaltend und ohne selbständiges Urteil in der Sache der Schule. Ihre Beschlüsse lauteten in der Regel so wie die Regierungserlasse. Wo die Regierungen den Gesetzen eine schulfreundliche Deutung gaben, taten es im großen und ganzen auch die Gemeinden, und in Staaten, in denen eine weitgehende staatliche Betätigung auf dem Schulgebiete noch fehlt, sind auch die Leistungen der Gemeinden im ganzen gering (Rußland, Mecklenburg) und selbst hervorragende Einzelleistungen kaum zu verzeichnen.

Die in zahlreichen Staaten noch bestehenden und gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) scheiden als Träger von Rechten und Pflichten und als Verwaltungsorgane aus. Sie sind der Kirche nachgebildete Formen, die nur so lange Berechtigung hatten, als die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule seitens der politischen Gemeinden und des Staates sich noch nicht voll durchgesetzt hatte, als es zur Pflege des Gedankens der Volkserziehung noch besonderer Verbände bedurfte, die in der Lage und bereit waren, Pflichten zu übernehmen, die der Gesamtheit nach dem Stande der Entwickelung noch nicht zugemutet werden konnten.

Die besondere Schulgemeinde ist da, wo man, wie in Preußen, der Entwickelung freien Lauf gelassen hat, ganz von selbst abgestorben, und die politischen Gemeinden haben die Schulen übernommen. Nur da, wo konfessionelle Schulgemeinden innerhalb derselben politischen Gemeinde nebeneinander bestanden, haben sie sich länger als lebenskräftig erwiesen (Posen, Schlesien, Westfalen) und konnten nur durch die Gesetzgebung beseitigt werden, nachdem der

eine Teil, zumeist die katholischen Schulgemeinden, ihren materiellen Verpflichtungen trotz staatlicher Unterstützungen schon längst nicht mehr nachkommen konnten und von den politischen Gemeinden unterstützt wurden, oder der ganze Schuletat bei Fortbestehen der Sozietät auf die politische Gemeinde übernommen wurde. Das preußische Schulunterhaltungsgesetz bestimmt deswegen auch kurz und bündig:

„Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband über."

Selbst da, wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, bringt das Bestehen einer besonderen Schulgemeinde mannigfache Nachteile. Die Schule bestreitet in diesem Falle ihre Ausgaben entweder ganz oder teilweise aus besonderen Schulsteuern, die drückend empfunden werden. An den besonderen Einnahmen der politischen Gemeinde (Erträge der Wasserwerke, Gasanstalten, Straßenbahnen, Schlachthöfe, Elektrizitätswerke usw.) ist die Schulgemeinde nicht beteiligt. Die Zuschüsse, die die politischen Gemeinden leisten, erscheinen als ein sehr erheblicher Betrag im Gemeindeetat und werden als eine besondere Last empfunden. Die Vorteile, die eine besondere Schulgemeinde insofern bietet, als sie die Einrichtung einer besonderen Schulverwaltung erleichtert, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, da die finanzielle Abhängigkeit von der bürgerlichen Gemeinde eine unabhängige Haltung der Schulgemeinde doch nicht aufkommen läßt.

Jedenfalls verschwindet die Berechtigung besonderer Schulgemeinden um so mehr, je mehr Staat und Gemeinde ihre Aufgabe, die Volkserziehung in die Hand zu nehmen, auch praktisch anerkennen, und ihre Stellung wird um so schwieriger, je ausgedehnter der Apparat der Volkserziehung wird und je bedeutender die Mittel anwachsen, ohne daß diesem Anwachsen ein entsprechendes Wachstum der Einnahmen, wie beim Staate und der politischen Gemeinde, gegenübersteht.

2. Die staatliche Schulverwaltung.

1. Die obersten Schulbehörden.

In Preußen sind die staatlichen Schulaufsichtsbehörden:

1. der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten;

2. die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den Königlichen Regierungen;

3. die Kreisschulinspektoren;

4. die Ortsschulinspektoren.

In Bayern ist oberste Landesschulbehörde das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dem seit 1905 ein beratendes Kollegium, die Landesschulkommission, zur Seite steht. Die nachgeordneten Behörden sind dieselben wie in Preußen.

Württemberg.

Oberste Behörde ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

„Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Oberschulrat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat.

Die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Oberschulbehörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Oberschulrat" führt.

Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Oberschulbehörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Das Kultus- und Unterrichtswesen, einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste, wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt."

(Landesherrliche Verordnung vom 19. Mai 1911.)

Hessen.

„Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens gehört zum Ressort Unseres Ministeriums des Innern." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Oberste Schulbehörde ist das Staatsministerium, Departement des Kultus.“ (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Leitung des gesamten Schulwesens, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen und der Fachschulen, wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen von zwei oberen Schulbehörden wahrgenommen.

Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, die obere Schulbehörde für das katholische Schulwesen ist das Katholische Oberschulkollegium in Vechta.“ (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Die Leitung des gesamten Gemeindeschulwesens und demgemäß die Aufsicht über die Gemeindeschulen . . . liegt dem Konsistorium ob.“

„Das der Landesregierung zustehende Oberaufsichtsrecht über das gesamte Gemeindeschulwesen wird durch das Staatsministerium wahrgenommen.“ (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Oberschulbehörde des Herzogtums ist die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen, ihr steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens im Herzogtum zu.“

„Das Referat für Schulsachen in der Oberschulbehörde hat regelmäßig der Schulrat.“ (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Altenburg.

„An Stelle des Gesamtministeriums tritt allenthalben das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten.“

(Gesetz vom 12. Februar 1889.)

Sachsen-Coburg.

„Die oberste Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen führt das Staatsministerium nach Vorschrift des Organisationsgesetzes vom 17. Juni 1858.“

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen führt das Staatsministerium, wie es das Organisationsgesetz vom 11. Juni 1858 vorschreibt.

Die Generalinspektion über das gesamte Volksschulwesen ist einem praktisch geübten Schulmanne zu übertragen, der in den das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Volksschule betreffenden Angelegenheiten zugleich als Rat des Staatsministeriums zu wirken hat."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Anhalt.

„Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde werden von dem Herzoglichen Konsistorium ausgeübt. (Durch höchste Verordnung vom 16. November 1874 ist die obere Leitung und Beaufsichtigung des Landesschulwesens auf die Herzogliche Regierung, Abteilung für das Schulwesen, vom 1. Januar 1875 an, übergegangen.)"

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die staatliche Beaufsichtigung des Volks- und des Fortbildungsschulwesens wird zunächst von dem Kreisschulamte ausgeübt, das aus dem Landrat des Kreises als Vorsitzendem und dem Kreisschulinspektor besteht."

„Die oberste Schulbehörde (Landesschulbehörde) ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen. Ihr steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens im Fürstentume zu."

(Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Reuß ä. L.

Durch Konsistorial-Reskript vom 6. Juli 1880 ist die Instruktion für die Lokalschulinspektionen (mit einem Nachtrag vom 11. März 1882) angeordnet, ebenso durch Konsistorial-Reskript vom 23. Juni 1880 die Instruktion für den Landesschulinspektor.

Nach derselben steht die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen im Fürstentum der Kirche bzw. den kirchlichen Behörden zu, dergestalt, daß die unmittelbare Leitung und Aufsicht den Pfarrern, die obere dem Ephorus (Superintendenten), die oberste nebst dem allgemeinen Verfügungsrechte dem Fürstlichen Konsistorium zukommt.

Zu diesem Behufe hat mit Serenissimi Höchster Genehmigung Fürstliches Konsistorium die Einrichtung getroffen, daß bis auf anderweite Bestimmung ein weiterer mit dem Schulwesen vertrauter Beamter die obere Inspektion der Landesschulen unter der Oberleitung und Aufsicht Fürstlichen Konsistoriums besorge. Es bleibt jedoch dem Ephorus vorbehalten, die Schulen mit oder ohne Vorwissen des Lokal- und Landesschulinspektors zu besuchen und die Kirchenvisitationen wie bisher auch ferner auf die Amtsführung und den Wandel der Lehrer zu erstrecken.

Für die Stadt Greiz gilt die Höchste Verordnung vom 14. April 1906, die Fürstliche Stadtschulinspektion in Greiz betreffend.

Das Stadtpfarramt in Greiz führt als die der Leitung der dortigen Bürgerschule zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde die Bezeichnung: Fürstliche Stadtschulinspektion.

Reuß j. L.

„Die Oberaufsicht über das Schulwesen liegt der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen als obere Schulbehörde ob."
(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Die Oberschulbehörde ist Unsere Regierung. Sofern es sich bei den Verhandlungen der Oberschulbehörde um das Interesse der lutherischen Kirche handelt, wird sich die Oberschulbehörde des Beirats des Landessuperintendenten bedienen." (Gesetz vom 4. März 1875.)

Hamburg.

„Das gesamte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde, teils unmittelbar, teils mittelbar geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesamte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde."

„Die Oberschulbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Senats, sechs von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen, zwei Deputierten des Ministeriums, je einem vom Senat ernannten Vertreter des Gelehrtenschulwesens und des Real- und Gewerbeschulwesens, dem Schulrat, dem Seminardirektor und zwei aus der Zahl der Leiter von öffentlichen oder Privatschulen erwählten Deputierten der Schulsynode. Besoldete Beamte können Mitglieder dieser Behörde sein." (Gesetz vom 11. November 1870.)

2. Geistliche als Schulaufseher.

Preußen.

In Preußen hat der Staat volle Freiheit in der Wahl der Schulaufsichtsbeamten.

„Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.
(Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.)

Tatsächlich besteht die nebenamtliche Aufsicht in der Orts-

wie in der Kreisinstanz in weitem Umfange. Neben 420 Kreisschulinspektoren im Hauptamte (Etat für 1913), waren zu gleicher Zeit etwa 900 nebenamtliche Kreisschulinspektoren, zumeist Geistliche, tätig. Von der Ortsaufsicht durch Geistliche sind die Schulen, die einem Rektor unterstellt sind, mit Ausnahme einiger Regierungsbezirke, durchweg befreit.

Bayern.

„Die Distriktsschulinspektoren, bei deren Auswahl darauf zu sehen ist, daß sie „nicht nur redliche und tätige Männer, sondern auch im Besitze einer gründlichen pädagogischen Bildung seien“, werden in der Regel aus dem Stande der Dekane und Pfarrer genommen. Den Protestanten ist dies durch § 6 des II. Anh. zur II. Vf.-Beil. verfassungsmäßig garantiert. Nach dem Prinzipe der Parität aber kann man die Katholiken nicht anders behandeln als die Protestanten.“

„Was den dem Lokalschulinspektor obliegenden Besuch der Schulen betrifft, so wurden wenigstens in der Instruktion für die ehemaligen Lokalschulkommissionen vom 3. August 1803 die Pfarrer angewiesen, bei eigener Verhinderung an Erfüllung dieser Pflicht ihren Kaplänen den öfteren Besuch der Schulen aufzulegen. In verschiedenen Regierungsbezirken ist eine noch weiter gehende Mitwirkung der Hilfsgeistlichen (!!) im Schulwesen zugestanden und herkömmlich.“

(Englmann-Stingl, Handbuch des Bayerischen Schulrechtes.)

Württemberg.

„Soweit es keiner Beratung und Entschließung durch den Ortsschulrat bedarf . . ., wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule (Schulpflege) im Namen des Ortsschulrats von dem mitvorsitzenden Ortsgeistlichen . . . ausgeübt. An die Stelle des Ortsgeistlichen tritt, wo dem Ortsschulrat der Vorstand einer sieben- oder mehrklassigen Volksschule angehört, dieser und unter mehreren solchen Vorständen der dienstälteste.“

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Anhalt.

„Neben den für die bereits bestehenden Schulkreise ernannten Schulinspektoren führt jeder Pfarrgeistliche über die in seinem Kirchspiel befindlichen Volksschulen die örtliche und besondere Aufsicht.“

(Höchste Verordnung vom 14. März 1854.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörigen Geistlichen sind nach wie vor verpflichtet, sich der Lokalaufsicht über die Volks-

schulen ihrer Parochie, insoweit ihnen dieselbe vom Staate übertragen wird, zu unterziehen." (Gesetz vom 21. Februar 1873.)

Ein Schulministerium hat kein deutscher Staat. Die Verwaltung des Unterrichtswesens erfolgt seitens des Kultusministeriums, seitens des Ministeriums des Innern oder in kleineren Staaten seitens des Staatsministeriums oder des Konsistoriums, in Hamburg durch die Oberschulbehörde. Wie eng in der Mehrzahl der deutschen Staaten die Unterrichtsverwaltung mit der Kultusverwaltung noch verbunden ist, geht aus den angeführten Gesetzesbestimmungen deutlich genug hervor. Die Verbindung ist in der höchsten Instanz ausnahmslose Regel. Die Trennung des Unterrichts vom Kultus, vor allem auch an der obersten Stelle, mit dem er in seinem Wesen nichts zu tun hat, müßte die erste Forderung jeder Schulvorlage gegenüber sein.

Ebenso selbstverständlich ist, daß die recht bedeutenden Reste, die von der ehemaligen geistlichen Aufsicht in vielen Staaten noch übrig geblieben sind (vgl. auch den Abschnitt „Kommunale Schulverwaltung" S. 158), beseitigt werden müssen. Die geistliche Kreisschulaufsicht haben nur noch Preußen und Bayern, während die Lokalschulaufsicht neben diesen beiden Staaten noch in einer Reihe von anderen Staaten besteht, wenn auch vielfach nur indirekt, indem die Geistlichen als Mitglieder und Vorsitzende im Schulvorstande ein Aufsichtsrecht ausüben. Auch die direkte Beaufsichtigung der Volksschule durch die Ortsgeistlichkeit findet noch in einer Reihe von deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen (Schulen ohne Direktor), Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe) statt. Daß die Beseitigung der direkten geistlichen Aufsicht, zunächst in der Kreisinstanz und in absehbarer Zeit auch in der Ortsinstanz, erfolgen wird, kann keine Frage sein. Mit jedem neuen Schulgesetz fällt ein Stück davon, freilich, indem gleichzeitig Vertreter der Kirche einen breiten Platz in den Schulvorständen einnehmen.

Aus einer vom absoluten Staate aufgezwungenen Pflicht, gegen

die sich die Geistlichkeit in einigen Landesteilen übrigens energisch gewehrt hat (Bayern), ist die Beaufsichtigung der Schulen durch Organe der Kirche im Laufe der Zeit ein für wertvoll gehaltenes kirchliches „Recht“ geworden. Der Staat glaubte die für den Schuldienst nötigen Beamten sparen zu können. Man gab sich dem Wahn hin, ein großes staatliches Schulwesen mit den Organen der Kirche an leitender Stelle betreiben zu können. Der ganze Jammer unserer Schulen in der Vergangenheit und zumeist auch in der Gegenwart fließt zumeist aus diesem Irrtum. Der Staat hat sich als Gesetzgeber zu viel zugetraut und als Betriebsunternehmer und Betriebsleiter es sich zu leicht gemacht, dabei ist die Meinung, daß die Erziehung ein dem Staate fremdes Gebiet sei, geflissentlich vor allem von der Kirche genährt worden. Freilich hätte der Staat seine Schulbeamten zunächst von der Kirche übernehmen müssen, aber es sind bekanntlich auch nicht die schlechtesten Schulleute gewesen, die den Kirchenrock ganz auszogen oder der Theologie von vornherein den Rücken kehrten, um der Schule mit Leib und Seele sich zu verschreiben.

Eine zweite Forderung ist, daß die staatliche Aufsicht durch wirkliche Fachleute erfolgt. An anderer Stelle ist bereits auf die besonderen Anforderungen hingewiesen, die an die Leiter und Aufseher der Grundschule zu stellen sind (siehe S. 120). Als Leiter und Aufseher von Grundschulen kommen in erster Linie Grundschullehrer in Betracht, die die facultas für alle Zweige des Grundschulunterrichts mit Ausnahme der technischen Fächer, für die besondere Beamte nötig sind, haben. Die Beaufsichtigung des inneren Betriebes der Mittel- und Oberschulen untersteht wegen ihrer geringen Zahl der Aufsicht von Beamten für einen größeren Bezirk. Eine Trennung von Mittel- und Oberschulen ist dabei nicht erforderlich. Die Beamten müssen das Lehrerzeugnis für Mittel- und Oberschulen haben. Die Mittel- und Oberschullehrer haben auch ihre Konferenzen für sich. Dagegen sind die Schulverwaltungskörper der Gemeinden und kommunalen Verbände und die Schulvertretungen einheitlich für alle Schulen desselben Gebietes gemeinsam einzurichten. Es ist dabei

natürlich dafür Sorge zu tragen, daß die Fachleute in den Bezirks- und Staatsschulvertretungen nicht sämtlich einer Gruppe angehören. Das Wahlreglement muß Vorschriften enthalten, die eine abwechselnde Wahl eines Vertreters der einen oder der anderen Gattung von Schulen vorschreiben, so daß die einzelnen Schulgruppen in jeder Wahlperiode gleichmäßig vertreten sind.

In fast allen deutschen Staaten besteht in der Kreisinstanz eine Verbindung zwischen der allgemeinen Staatsverwaltung und der Schulverwaltung. Es wird eine Behörde aus dem ersten politischen Beamten des Kreises und dem Kreisschulinspektor gebildet. Mißstände scheinen sich hierbei nicht ergeben zu haben, denn in allen neueren Schulgesetzen wird die vorhandene Kreisbehörde dieser Art beibehalten und in anderen Schulgesetzen die Neueinführung vorgenommen. In Preußen ist dieselbe Organisation zwar nicht gesetzlich festgelegt, sie besteht aber tatsächlich insofern, als die Landräte an vielen Schulangelegenheiten in Verbindung mit den Kreisschulinspektoren beteiligt sind. Preußen wird auch wahrscheinlich in absehbarer Zeit dieselbe Verwaltungsform bei Einführung der hauptamtlichen Schulaufsicht vollständig durchführen. Unter der Firma „Dezentralisation der Schulverwaltung" ist diese Regelung insbesondere vom Freiherrn von Zedlitz immer wieder verlangt worden. Eine allgemeine Verwaltungsreform in derselben Richtung befindet sich in Preußen seit längerer Zeit in Vorbereitung. In dieser „Eingemeindung" der Schulverwaltung bei der Allgemeinen Landesverwaltung kann man mit Recht eine unheilvolle Unterstellung schulamtlicher Angelegenheiten unter Organe der — Polizei erblicken, und insbesondere aus politischen Gründen ist, auch von dem Verfasser, entschiedener Widerspruch gegen diese Maßnahmen erhoben worden. Aber sie hat zur Zeit das für sich, daß auf diesem Wege gewisse notwendige Verwaltungsgeschäfte am einfachsten, sichersten und billigsten erledigt werden können. Die Schulverwaltung hat in der Kreisinstanz keine besonderen bureaumäßig geleiteten Amtsstellen. Bei weiterer Entwicklung des

Unterrichtswesens wird der Umfang der Verwaltungsgeschäfte voraussichtlich aber so groß werden, daß eine Abtrennung der Schulverwaltung schon in der Kreisinstanz aus rein praktischen Gründen nötig werden wird.

Daß aber in Preußen auch in der Bezirksinstanz die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen immer mehr zurückgedrängt worden und an ihre Stelle die Regierungspräsidenten getreten sind, kann kaum noch als eine technisch notwendige und zweckmäßige Maßnahme, noch weniger als ein Fortschritt gelten. Auf jeden Fall bedarf die Frage, ob die staatliche Schulverwaltung selbständig zu stellen oder ob sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der allgemeinen Verwaltung in nähere Verbindung zu bringen ist, einer eingehenden Erörterung. Die technische Seite der Frage kann jedenfalls nicht allein entscheidend sein. Die politischen Konsequenzen können unter Umständen so stark ins Gewicht fallen, daß trotz der technischen Vorteile der Verbindung die selbständige Stellung der Unterrichtsverwaltung notwendig erscheint.

3. Sachvertretungen (Konferenzen, Schulsynoden).

Königreich Sachsen.

„Sämtliche Bezirksschulinspektoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstaltenden Konferenz zusammen, um über Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel, notwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulanstalten usf. zu beraten. Über die Ergebnisse dieser Beratungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landes-Medizinalkollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschließung zu fassen.“

(Gesetz vom 26. April 1873.)

Baden.

„§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

§ 2. Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landesschul-

rat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3. Der Landesschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landesschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

§ 4. Der Landesschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landesschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

§ 5. Wenn dem Landesschulrat Fragen, die den Religionsunterricht berühren, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landesschulrats zu entsenden.

§ 6. Den Vorsitz im Landesschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landesschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landesschulrat wird vom Ministerium erlassen.

§ 7. Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

§ 8. Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt."

(Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911.)

Sachsen-Gotha.

„Zu den Konferenzen der Schulinspektoren können nach dem Ermessen

des Staatsministeriums auch die Direktoren der städtischen Schulen, sowie andere tüchtige Lehrer zugezogen werden."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Hamburg.

„Die Schulsynode besteht aus den Vorstehern und festangestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburgischen Staats."

„Die Schulsynode versammelt sich auf Anforderung der Oberschulbehörde oder nach ihrer eigenen Geschäftsordnung zur Vornahme der ihr überwiesenen Wahlen, sowie zur Beratung der von der Oberschulbehörde erforderten Gutachten und der etwa an die letztere in Schulangelegenheiten zu stellenden selbständigen Anträge." (Gesetz vom 11. November 1870.)

Eine Sachvertretung in der Bezirks- und Landesinstanz sieht auch das österreichische Schulgesetz vor:

„In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspektors eine Lehrerkonferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Beratung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichts, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m."

„Sämtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirkskonferenz teilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Konferenz zu beteiligen.

In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Konferenzen von Abgeordneten der Bezirkskonferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors statt (Landeskonferenzen)."

(Gesetz vom 14. Mai 1869.)

Der von der Zwischendeputation der II. sächsischen Kammer zum Schulgesetzentwurf geforderte Landesschulbeirat würde keine Sachvertretung, sondern eine Landesschulvertretung aus Pädagogen und Nichtpädagogen sein. (Siehe S. 166 und 180.)

Der Gedanke der Selbstverwaltung, soweit er in der Organisation der Lehrkörper behufs kollegialer Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten und Teilnahme an der Gesetzgebung und Fortbildung der gesetzlichen Grundlagen durch Verordnungen zum Ausdruck kommt, hat in der deutschen Schulgesetzgebung fast noch keinen Boden gefunden. Die in den vorstehenden Bestimmungen behan-

delten Fachvertretungen sind Landes- und Bezirksvertretungen. Die Fachvertretungen in den einzelnen Schulanstalten bezw. in den einzelnen Schulorten, die Lehrerkonferenzen, werden fast in der gesamten Schulgesetzgebung überhaupt nicht erwähnt. Die Beratung der sächsischen Schulvorlage hat aber auch diese Frage in bemerkenswerter Weise angeschnitten (siehe Seite 175).

Auf der Beteiligung der Lehrkörper an der Verwaltung und an der Vorberatung und Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen beruht der Erfolg der Schularbeit zum nicht geringen Teile. Mitraten und mittaten! So nur können die Kräfte im Lehrkörper ganz mobil gemacht werden. Als bloßes ausführendes Organ kann die Lehrerschaft ihre Kräfte nicht voll entwickeln. Darum gehören das Konferenzrecht in den einzelnen Schulen und die Fachvertretungen in großen und kleinen Bezirken zu den notwendigen Organen des öffentlichen Unterrichtswesens. Die Regelung dieser Materie kann der oberen Schulverwaltung nicht überlassen werden, es ist vielmehr eine gesetzliche Grundlage notwendig, die den Organismus der Vertretung und die Befugnisse der einzelnen Instanzen feststellt.

4. Die kommunale Schulverwaltung.

1. Die Befugnisse der bürgerlichen Gemeinden.

Preußen.

1) Stadtgemeinden.

„Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten."

2) Landgemeinden und Gutsbezirke.

„Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für

die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung."

„In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen . . . ein Schulvorstand einzusetzen."

3) Gesamtschulverbände.

„Die Verwaltung der in § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Oldenburg.

„Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

2. Vorsitz im Schulvorstande.

Preußen.

„Die Mitglieder (der Schuldeputation) aus dem Gemeindevorstande (Beigeordnete, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen."

„Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Württemberg.

„Die Geschäfte des Ortsschulrats werden geleitet:

a) in Gemeinden mit ein= bis sechsklassigen Schulen von dem Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher,

b) in Gemeinden mit sieben= oder mehrklassigen Schulen von dem Ortsvorsteher und dem Schulvorstand [1]) oder, wo mehrere Schulvorstände dem Ortsschulrat angehören, von dem dienstältesten derselben." (Gesetz vom 17. August 1909.)

[1]) d. h. dem Schulleiter.

Hessen.

„Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der obersten Schulbehörde nach Anhörung der Kreisschulkommission aus den Mitgliedern desselben auf Widerruf ernannt."

„Ist kein besonderer Schulinspektor oder Oberlehrer bestellt, so wird die dem Schulvorstande übertragene Schulaufsicht zunächst durch den Vorsitzenden ausgeübt." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Bürgermeister, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Braunschweig.

„Der Vorsitz im Schulvorstande steht

1. in den Landschulen und in den Bürgerschulen der Flecken dem dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen,
2. in den Bürgerschulen der Städte dem dem Vorstande angehörigen Mitgliede des Stadtmagistrats zu." (Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Coburg.

„In den Schulvorständen der Städte Coburg, Neustadt, Rodach und Königsberg führt der Bürgermeister, in den Schulvorständen der Landschulen der Gemeindevorstand des Schulortes den Vorsitz."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„In den Landgemeinden wählen die Mitglieder des Schulvorstandes unter sich nach relativer Mehrheit ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf drei Jahre; Schuldirektoren (Rektoren) und Lehrer können jedoch nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen ist das Mitglied des Stadtrates der Vorsitzende des Schulvorstandes."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Anhalt.

„Wo besondere Schulvorstände bestehen, führen die Ortsschulinspektoren (Geistliche) zugleich den Vorsitz in denselben."

(Höchste Verordnung vom 14. März 1854.)

Reuß j. L.

„Den Vorsitzenden (des Schulvorstandes) und den Stellvertreter desselben wählt der Schulvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte."

„Der Ortslehrer ist nicht wählbar." (Gesetz vom 31. Juli 1900.)

3. Lehrer im Schulvorstande.

Preußen.

„Die Schuldeputation besteht aus:

. . . . . .

3. mindestens der gleichen Zahl (wie Magistratsmitglieder [1—3]) von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule."

„Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind."

„Der Schulvorstand besteht aus . . .

einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule."

(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Zu den Schulsitzungen sind die Schullehrer, und zwar auf dem flachen Lande und in Märkten nur der erste Lehrer, in größeren Städten zwei bis sechs Lehrer unter entsprechender Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses, jedoch vermöge ihrer ordnungsmäßigen Stellung zur Ortsschulbehörde nur mit beratender Stimme, beizuziehen. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Grenze und die Auswahl der Lehrer, welche den Sitzungen anzuwohnen haben, steht in größeren Städten der Lokalschulbehörde zu. Ausgeschlossen ist die Anwesenheit der Lehrer, wenn Fragen zur Erörterung gelangen, bei denen das Lehrpersonal persönlich beteiligt ist, in welcher Beziehung der Vorsitzende das Nötige anzuordnen hat."

(Englmann-Stingl, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes.)

Württemberg.

„Mitglieder des Ortsschulrats sind:

. . . . . .

3. Lehrer, und zwar:
   a) bei einklassigen Schulen der Lehrer;
   b) bei zweiklassigen Schulen der dienstälteste ständige Lehrer;
   c) bei drei- bis sechsklassigen Schulen der Schulvorstand und der dienstälteste der übrigen ständigen Lehrer;
   d) bei sieben- und mehrklassigen Schulen der Schulvorstand oder, wo mehrere Schulvorstände bestellt sind, der dienstälteste derselben . . ., sodann von den übrigen ständigen Lehrern oder Lehrerinnen diejenige Zahl gewählter Vertreter, welche mit Genehmigung

des Oberschulrats von den bezeichneten örtlichen Organen festgesetzt wird."

„Die Vertreter der Lehrerschaft, die ... außer den Schulvorständen dem Ortsschulrat angehören sollen, werden von den ständigen Lehrern und Lehrerinnen der Schule mit verhältnismäßiger Stimmenmehrheit gewählt." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Der (Schul)-Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Der Schulvorstand besteht:

. . . . . .

4. aus dem dienstältesten Lehrer, und, wenn mehr als vier Schulen beziehungsweise Schulklassen in der Gemeinde bestehen, aus den zwei dienstältesten Lehrern an den Volksschulen. Sind in einer Gemeinde für die Schulen oder einzelne Gruppen Oberlehrer bestellt, so treten diese in den Schulvorstand."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Der Schulvorstand besteht in einfachen Schulgemeinden:

. . . . . .

c) aus dem Schullehrer — wo mehrere an einer Schule angestellt sind, aus dem ersten derselben —, wo gegliederte Schulen mit wenigstens fünf Lehrern bestehen, aus dem Leiter jeder Schule und einem von dem Lehrerkollegium jährlich zu wählenden weiteren Lehrer dieser Schule."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„In den Stadt- und Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

. . . . . .

c) den beiden dienstältesten Hauptlehrern der Volksschulen, oder, wenn nur eine Volksschule der betreffenden Konfession in der Gemeinde ist, dem Hauptlehrer dieser Schule."

„Die Lehrer haben den Beratungen nicht beizuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, es sei denn, daß der Schulvorstand etwas anderes beschließt." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„In den Landschulen der einzelnen Ortsgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

. . . . . .

3. dem etwaigen Schulleiter, sonst dem ersten Lehrer, in Ermangelung eines solchen dem dienstältesten angestellten Lehrer."

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Der Schulvorstand besteht:

1. in den Magistratsstädten und in Orten mit über 5000 Einwohnern

. . . . . .

b) aus dem Schuldirektor,

. . . . . .

2. in den übrigen Schulgemeinden

. . . . . .

b) aus dem Rektor oder dem aufsichtführenden oder ersten oder einzigen Lehrer der Ortsschule." (Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Der Schulvorstand besteht:
1. für die Stadt Coburg aus . . .
b) dem Schuldirektor
2. für die Städte Neustadt, Rodach und Königsberg aus . . .
b) dem Schuldirektor bezw. Rektor.
3. für Landgemeinden aus . . .
b) dem ersten Lehrer der betreffenden Volksschule."

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

. . . . . .

dem Lehrer, oder, wo mehrere vorhanden sind, zweien von ihnen."

„In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen besteht der Schulvorstand aus:

. . . . . .

dem Stadtschulinspektor, wo ein solcher vorhanden ist,
einem Schuldirektor oder Rektor,
einem der unwiderruflich angestellten Lehrer."

„Der Schuldirektor (Rektor) wird von den an den städtischen Volks- und Fortbildungsschulen angestellten Schuldirektoren (Rektoren), der Lehrer von den an den städtischen Volks- und Fortbildungsschulen unwiderruflich angestellten Lehrern . . . gewählt."

„Von den Lehrern einer drei- oder mehrklassigen Schule gehört der Rektor oder der Hauptlehrer, wo solche vorhanden sind, andernfalls der dienstälteste Lehrer dem Schulvorstande an. Das andere Mitglied wird von den an der Schule unwiderruflich angestellten Lehrern auf drei Jahre gewählt."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Anhalt.

„Der Schulvorstand besteht aus:

. . . . . .

2. den Rektoren, sowie den ersten Lehrern derjenigen selbständigen Schulanstalten, welche keinem Rektor unterstellt sind; da, wo der Rektor den Vorsitz im Schulvorstande führt, tritt der an Dienstjahren älteste Lehrer der ihm unterstellten Anstalten noch hinzu."

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Lippe.

„Ständige Mitglieder des Schulvorstandes vermöge ihres Amtes sind:

. . . . . .

c) der Lehrer einer einklassigen Schule, bei mehrklassigen Schulen der erste Lehrer oder der Schulleiter;

d) an solchen Schulen, an denen mehrere Lehrer mit Familienwohnung tätig sind, werden aus der Zahl dieser Lehrer weitere Schulvorstandsmitglieder durch Wahl der Lehrpersonen bestimmt, und zwar werden bei Vorhandensein von zwei bis vier wahlberechtigten Lehrpersonen 1, bei fünf bis sechs 2, bei mehr als sechs 3 Vertreter der Lehrer mit einfacher Stimmenmehrheit in den Schulvorstand gewählt."

(Gesetzentwurf von 1913.)

4. Geistliche im Schulvorstande.

Preußen.

„Die Schuldeputation besteht aus: . . .

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein."

„Der Schulvorstand besteht (in Landgemeinden) aus . . . dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen

Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören."
(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Württemberg.

„Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. der Ortsgeistliche des Bekenntnisses, dem die Lehrer der zu beaufsichtigenden Schule angehören." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

Siehe S. 156 und 164.

Hessen.

„Dieser (der Schulvorstand) soll bestehen:

. . . . . .

2. aus dem für die Gemeinde angestellten Geistlichen, beziehungsweise, wenn verschiedene für sich bestehende Konfessions-(Religions-)Gemeinden in der Gemeinde vorhanden und bei den Schulen beteiligt sind, aus je einem für die betreffende Konfessions-(Religions-)Gemeinde angestellten Geistlichen. Sind mehrere Geistliche derselben Konfession für die Gemeinde angestellt, . . . so tritt derjenige Geistliche in den Schulvorstand ein, den seine vorgesetzte Behörde dazu bezeichnet."
(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Der Schulvorstand besteht

1. in einfachen (und zusammengesetzten) Schulgemeinden:

. . . . . .

b) aus dem oder den Geistlichen des Orts, in deren Konfession Unterricht in der Volksschule erteilt wird; — wo mehr Geistliche je einer solchen Konfession am Orte sind, bestimmt die oberste Schulbehörde denjenigen von ihnen, welcher dem Schulvorstande angehören soll."
(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„In den Stadt- und Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus

. . . . . .

b) dem Pfarrgeistlichen der Kirchengemeinde, zu der die Schulen gehören, oder, wenn in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrgeistliche angestellt sind, dem ersten Geistlichen." (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„In den Landschulen (und in den Bürgerschulen) der einzelnen Ortsgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

1. demjenigen Geistlichen, dem der Vorsitz in dem für die Ortsgemeinde zuständigen evangelischen Kirchenvorstande obliegt."

„In den Schulverbänden . . . demjenigen Geistlichen, dem der Vorsitz in dem evangelischen Kirchenvorstande der Schulortsgemeinde obliegt."

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Coburg.

„Der Schulvorstand besteht für Landgemeinden (und für die Städte Neustadt, Rodach und Königsberg) aus:

. . . . . .

d) dem Ortsgeistlichen."

(In der Stadt Coburg sitzt kein Geistlicher im Schulvorstande.)

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus:

. . . . . .

dem Geistlichen, oder, wo mehrere vorhanden sind, dem ersten von ihnen,

in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus . . . einem Geistlichen."

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Lippe.

„Ständige Mitglieder des Schulvorstandes vermöge ihres Amtes sind:

. . . . . .

b) der Pfarrer oder Pfarrvikar der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Schulgebäude liegt."

(Gesetzentwurf von 1913.)

5. Frauen im Schulvorstande.

Württemberg.

„Ebenso ist die Wahl von Frauen (zu Vertretern der Schulgemeinde im Ortsschulrat), bei welchen im übrigen die in den angeführten Gesetzesbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, mit Ausschluß der Lehrerinnen an der Volksschule zulässig." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Siehe auch Verhandlungen über den sächsischen Schulgesetzentwurf S. 179.

6. Aufsichtsbefugnisse des Schulvorstandes.

Preußen.

„Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten." (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Hinsichtlich des Lehrpersonals kommen der Ortsschulbehörde folgende Befugnisse zu:

1. Die Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesamten Lehrpersonals mit dem Rechte, dasselbe wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule usw. zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen mit protokollarischen Verweisen zu beahnden."

(Englmann-Stingl, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes.)

Württemberg.

„Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen auf dem Gebiet der Schulpflege steht dem Ortsschulrat zu.

Zum Geschäftskreis des Ortsschulrats gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

. . . . . .

7. Beschwerdeführung über dienstliche Verfehlungen der Lehrer bei dem Bezirksschulaufseher." (Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens einer Gemeinde steht einem beziehungsweise mehreren Schulvorständen zu."

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Die ihm nach § 54 zugewiesene Aufsicht über die Ortsschule muß der Schulvorstand unter obigem Vorbehalte (Wahrung der eigenen Aufsichtspflicht) an eines seiner Mitglieder übertragen. Diese Wahl findet auf drei Jahre statt; scheidet das für diese Aufsicht gewählte Mitglied früher aus, so muß eine Neuwahl erfolgen."

„Das mit der Aufsicht über die Ortsschule beauftragte Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, dem Schullehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu erteilen." (Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Der Schulvorstand verwaltet das Schulwesen der Gemeinde, führt die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer und pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus."

„Der Schulvorstand muß entweder den Vorsitzenden und das geistliche Mitglied gemeinsam oder das geistliche Mitglied allein damit beauftragen, die örtliche Aufsicht in seinem Namen auszuüben. Selbständig Anordnungen zu treffen, sind sie nicht befugt."

„Der Vorsitzende ist berechtigt, die Schulen in demselben Umfange wie das geistliche Mitglied zu besuchen.“ (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Der Schulvorstand hat im Wege der Schulpflege den Schulbetrieb sowie das Verhalten des Schulpersonals in und außer dem Amte zu überwachen. . . . Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist befugt, dem Unterrichte beizuwohnen und etwaige Bedenken außerhalb der Unterrichtsstunden mit dem Lehrer zu besprechen. Der Schulvorstand kann beschließen, daß auch ein anderes Mitglied einzelnen Unterrichtsstunden beiwohnt. Den innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen des Schulvorstandes hat das Schulpersonal Folge zu leisten.“

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Insbesondere hat er (der Schulvorstand) die Lehrerschaft bei Durchführung der erziehlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu unterstützen. Er hat das Recht der Beschwerde über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer.“

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Der Schulvorstand hat ... insbesondere noch folgende Befugnisse und Pflichten:

. . . . . .

4. die Berufstreue der Lehrer in Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwachen und gegen dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflichten mit Warnung und Zurechtweisung vorzuschreiten.“

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Der Schulvorstand hat . . . insbesondere noch folgende Rechte und Pflichten:

. . . . . .

4. die Berufstreue der Lehrer in Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwachen, soweit diese nicht nach § 110 der besonderen Überwachung der Schulinspektoren unterliegt, und sie wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Pflichten zur Verantwortung zu ziehen; auch nötigenfalls mit Warnung und Zurechtweisung gegen sie vorzugehen.“

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Reuß j. L.

„Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, die Schule zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen. Der Vor-

sitzende des Schulvorstandes soll von diesem Rechte tunlichst allmonatlich einmal Gebrauch machen. Die Abstellung dabei etwa wahrgenommener Mängel ist im Schulvorstande zu beantragen."

„Der Schulvorstand ist die nächstvorgesetzte Behörde der Lehrer in der Schulgemeinde. Er hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, nötigenfalls denselben Ermahnungen zu erteilen, auch, wenn solche nicht fruchten, Disziplinarstrafen eintreten zu lassen, und eventuell behufs Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens weitere Anträge bei der vorgesetzten Schulbehörde zu stellen."

(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Die heutigen Schulvorstände (Schuldeputationen, Ortsschulräte usw.) können nicht lediglich als kommunale Schulverwaltungsorgane bezeichnet werden; sie gelten vielfach auch als staatliche Schulaufsichtsorgane. Zumeist aber schwankt ihre Stellung zwischen beiden Auffassungen.

Preußen scheidet scharf die Befugnisse der bürgerlichen Gemeinden als solcher und die Befugnisse der städtischen Schuldeputationen und der Schulvorstände in den Landgemeinden. Die mit der Schulunterhaltung zusammenhängenden Befugnisse üben die Gemeindeorgane als solche aus, während die Schuldeputationen und Schulvorstände „die nach dem Gesetz vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht" ausüben und hierbei „als Organe der Schulaufsichtsbehörde" handeln und verpflichtet sind, „insoweit deren Anordnungen Folge zu leisten".

Wenn man die Änderungen, welche die Bestimmungen über die Schulvorstände in der deutschen Schulgesetzgebung während eines größeren Zeitraumes erfahren haben, überblickt, so sind als Entwicklungstendenzen ohne weiteres zu erkennen:

1. das Zurücktreten der Geistlichen in den Schulvorständen vom ersten Platze, dem Amte des Vorsitzenden, in den Rang eines gewöhnlichen Mitgliedes,
2. das stärkere Hervortreten des pädagogischen Elementes, insbesondere eine Vermehrung der Fälle, in denen die Lehrer ihre Vertreter selbst wählen,

3. eine Verminderung der Aufsichtsrechte des Schulvorstandes über die Lehrer und den Schulbetrieb,
4. eine stärkere Betonung des kommunalen Charakters des Schulvorstandes, die in einem Falle, Baden[1]), so weit geht, daß von der Einsetzung eines besonderen Schulvorstandes überhaupt abgesehen werden und die Befugnisse der Ortsschulbehörde der Gemeinderat unter Zuzug von Pfarrern und Lehrern ausüben kann. Auch dann, wenn — was zulässig ist — für diesen Zweck eine besondere Schulkommission gebildet wird, führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

Eine Neuerung enthält der Lippesche Schulgesetzentwurf[2]) mit der Einsetzung eines Schulgemeindeausschusses und eines Schulvorstandes, offenbar in Analogie des Zweikammersystems in der Gemeinde- und Kirchenverwaltung.

---

[1]) „Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt."

„Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist." (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

[2]) „In jeder Schulgemeinde wird ein Schulgemeindeausschuß . . . gewählt:

1. Der Schulgemeindeausschuß . . . besteht je nach ihrer (der Schulgemeinden) Größe in der Regel aus 6 bis 24 Mitgliedern. Die Zahl muß durch drei teilbar sein."

„Die Zahl der (in den Schulvorstand) gewählten Mitglieder beträgt in der Regel sechs, sie ist aber gegebenenfalls soweit zu erhöhen, daß sie die der ständigen um drei übersteigt. Die Wahl dieser Mitglieder findet durch den Schulgemeindeausschuß statt." (Gesetzentwurf von 1913.)

Immer aber bleibt die Stellung und der Charakter der Schulvorstände schwankend. Ein zeitgemäßes Schulgesetz müßte vor allem diesen Zustand beseitigen. Der Schulvorstand muß entweder rein kommunales Schulverwaltungsorgan werden oder lokale Schulvertretung. Die Befugnisse eines staatlichen Schulaufsichtsorgans müssen auf die vom Staate bestellten Schulbeamten übergehen. Wird der Schulvorstand rein kommunales Schulverwaltungsorgan, so sind auch die eigentlichen pädagogischen Funktionen, die er heute noch ausübt, abzulösen und der Schulvertretung (siehe S. 166) zu überlassen.

Die Kirche als solche hat auf Vertretung im Schulvorstande kein Anrecht. Der Pfarrer wird als Glied der bürgerlichen Gemeinde auch dann hinreichende Gelegenheit finden, sich im Interesse der Schule, als gewähltes Mitglied des Schulvorstandes oder sonstwie, zu betätigen, wenn er der Mann dazu ist und in der Gemeinde ein Bedürfnis dafür besteht, dem Vertreter der Kirche einen größeren Einfluß auf die Schule einzuräumen.

Die Zusammensetzung der Schulvorstände bedarf im übrigen kaum einer großen Änderung. Der Schulvorstand als kommunales Schulverwaltungsorgan ist eben eine Gemeindekommission, die aus Vertretern der Gemeindekörperschaften (Magistrat, Stadtverordnete) zusammengesetzt und durch Vertreter der Schule ergänzt wird. Das letztere ist notwendig, um die Absichten der Schule, soweit sie auf die Entscheidungen der kommunalen Organe von Einfluß sein können, zu deklarieren und den Zusammenhang mit den im wesentlichen pädagogischen Schulvertretungen (siehe S. 166), in denen die kommunale Schulverwaltung ebenso vertreten sein muß, herzustellen.

In derselben Weise ist die Schulverwaltung der kommunalen Verbände (Kreise, Bezirke), deren Aufgaben bei Übernahme der Mittel- und Oberschulen und bei größerer Konzentration der Grundschulen erheblich wachsen müssen, zusammengesetzt.

Die Unterordnung des Lehrkörpers unter den Schulvor-

stand sucht eine Reihe von Gesetzen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß sie dem Lehrer und Schulleiter die Wählbarkeit zum Vorsitzenden im Schulvorstande absprechen. In Preußen, wo eine solche Bestimmung nicht besteht, es aber ebenfalls geheiligte Tradition ist, den Lehrer von dieser Stelle auszuschließen, hat sich übrigens vielfach die Notwendigkeit ergeben, Lehrer zu Vorsitzenden der Verbandsschulvorstände zu machen, ihnen also eine Stellung einzuräumen, die über die eines gewöhnlichen Schulvorstandsvorsitzenden erheblich hinausgeht, denn der Verbandsvorsteher ist in dem Verbandsschulvorstande „die ausführende Behörde". Daß ein zeitgemäßes Schulgesetz jede Unterordnung des Lehrers unter den Schulvorstand beseitigen muß, ist bereits ausgesprochen. Damit fällt auch jeder Grund weg, die Lehrer in den Schulvorständen anders zu behandeln als die Sachleute in den sonstigen kommunalen Verwaltungskörpern.

5. Schulvertretungen.

Königreich Sachsen.

„Der obersten Schulbehörde steht ein Landesschulbeirat zur Seite, der die unter § 67, 2a und o bezeichneten Angelegenheiten mit vorzuberaten hat. Dieser besteht aus 12 Sachleuten — nämlich 3 Bezirksschulinspektoren, 4 Schuldirektoren und 5 Volksschullehrern — und aus 6 anderen Mitgliedern.

Die Bezirksschulinspektoren werden bei der in § 68, 3 genannten Jahreszusammenkunft, die Direktoren und Lehrer durch die Gesamtheit der von der Lehrerschaft zu den Bezirksschulbeiräten erwählten Personen gewählt, die 6 nichtfachmännischen Mitglieder vom Ministerium berufen. Die Wahl gilt auf fünf Jahre." (Antrag der Zwischendeputation der sächsischen zweiten Kammer bei der Beratung des Volksschulgesetzentwurfes.)

Württemberg.

„Der Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen besteht aus 18 Mitgliedern, die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die Dauer von vier Jahren, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, aus den Vorständen und Hauptlehrern der Gewerbe- und Handelsschulen, aus Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe, sowie aus Vertretern der beiden Oberschulbehörden für die Volksschulen, der Ministerialabteilung für die höheren Schulen, der Kunstgewerbeschule und der Baugewerkschule auf Vorschlag des Gewerbe-Oberschulrats berufen werden."

(Verfügung vom 20. Dezember 1906.)

Der hier für die oberste Verwaltungsstelle geforderte Beirat ist für alle Stufen der Unterrichtsverwaltung notwendig. Verfasser hat diese Forderung wiederholt eingehend begründet und auch die Funktionen der Beiräte oder Schulvertretungen eingehend dargelegt.

Es handelt sich vor allem darum, wichtige pädagogische Fragen in unmittelbarer Anwendung auf die bestehenden Schulen an einer mit den nötigen Befugnissen ausgerüsteten amtlichen Stelle zu erörtern, Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben, Ansprüche zu erheben, die gehört und beachtet werden müssen. Hervorragend für das Erziehungswesen interessierten Personen, die weder Lehrer noch Schulbeamte sind und auch außerhalb des politischen und kommunalpolitischen Lebens stehen, aber von ihrem Gebiete aus zur Förderung der Schulfrage beitragen können, ist dadurch Gelegenheit zu tatkräftiger Mitwirkung auf dem Schulgebiete zu geben. Die Schulvertretungen würden bei allen nicht lediglich technischen und Verwaltungsangelegenheiten, z. B. bei Anstellungen, Beförderungen, Schulgründungen, Schulerweiterungen und -beschränkungen, Lehrplanänderungen, Schulbauten und der Schaffung von allgemeinpädagogischen Einrichtungen zu hören, zu Anträgen in diesen und anderen Angelegenheiten, z. B. auch zu Vorschlägen für Einrichtung von Spielplätzen, Kinderlesehallen, Kinderhorten, Speisung armer Kinder usw. berechtigt sein.

Es würde dadurch die Pflege und Ausnützung des pädagogischen Lebens, das außerhalb der Schule sich entwickelt und die Heranziehung und Nutzbarmachung aller der Kräfte, die das Kulturleben befruchten können, ermöglicht werden.

In diesen neben der Schulverwaltung bestehenden Schulvertretungen müssen alle Kulturkreise vertreten sein, und sie dürfen nicht bei den Ortsvertretungen aufhören, sondern müssen bis zum Unterrichtsministerium hinauf systematisch aufgebaut und mit Rechten ausgestattet werden, die auch eine wirksame Geltendmachung der in der Kulturgemeinschaft lebenden Erziehungsgedanken garantieren. Erziehung ist nicht das Geschäft eines einzelnen Standes. Der Lehrer-

stand ist nicht ein Berufsstand wie jeder andere. Seine technische Schulung bedeutet nicht seine ganze Aufgabe, sondern er ist das Organ, durch das die lebende Kultur dem neuen Geschlecht sich mitteilen will. Seine Technik gehört ihm allein. In der Lehrkunst kann kein Laie ihm die Wege weisen. Aber das „Was" — der Bildungsstoff — wird von dem Leben selbst dargeboten und kann auch nur dann zweckmäßig gewählt werden, wenn nicht eine einzelne Berufsgruppe, deren Blick auf das Gesamtleben immer ein beschränkter ist, sondern die Berufensten und Tüchtigsten aus den verschiedensten Lebenskreisen zur Mitwirkung gelangen.

Die besten Muster für so aufgebaute Vertretungen bieten die Unterrichtsverwaltungen der größeren Schweizer Kantone (Zürich, Basel, Bern). Auch die österreichische Schulgesetzgebung hat in dieser Hinsicht Vorbildliches geschaffen.

Die Schulvertretungen können wie folgt gebildet werden:

a) Für jede Schule wird eine Schulvertretung eingesetzt, die aus dem Lehrer (den Lehrern), aus ebenso vielen aus freier Wahl hervorgehenden Mitgliedern der Gemeinde bzw. des Schulbezirks und aus Vertretern des Gemeinde- und Schulvorstandes besteht. In der Vertretung der einzelnen Schule haben sämtliche Lehrer Sitz und Stimme. Den Vorsitz führt der Lehrer (Schulleiter).

b) Wo nur eine Schule besteht, ist deren Vertretung zugleich die Ortsschulvertretung. In kleineren Orten mit mehreren Schulen bilden sämtliche Vertretungen der einzelnen Schulkörper zusammen die Ortsschulvertretung. In Orten mit mehreren größeren Schulsystemen wird die Ortsschulvertretung aus den Vertretungen der einzelnen Schulen durch Wahl je eines Lehrers und je eines Laien unter Hinzutritt von Mitgliedern des Gemeinde- und Schulvorstandes gebildet. Ein Schulleiter mit dem Titel Stadtschulrat führt den Vorsitz.

c) Die Vertretungen der größeren Schulen wählen aus ihrer

Mitte je einen Lehrer und je einen Laien für die Kreisschulvertretung, der der Landrat und einige Mitglieder des Kreisausschusses beitreten. Kleinere Schulen bzw. Schulorte treten zum Zweck der Wahl für die Kreisschulvertretung zu Wahlverbänden zusammen. In größeren Orten (Stadtkreisen) gilt die Ortsschulvertretung zugleich als Kreisschulvertretung. Den Vorsitz in der Kreisschulvertretung führt der Kreisschulrat.

d) In derselben Weise (durch Wahl je eines Lehrers und eines Laien) werden aus den Kreisschulvertretungen unter dem Vorsitze des Bezirksschulrates Bezirksschulvertretungen gebildet. Zu den gewählten Lehrern und Laien treten der Regierungspräsident, Mitglieder der Abteilung für das Schulwesen und Mitglieder des Bezirksausschusses hinzu. Den Vorsitz führt der Bezirksschulrat bzw. der Leiter der Schulabteilung.

e) Aus den Bezirksschulvertretungen wird in derselben Weise eine Landesschulvertretung gebildet, die unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers und unter Beteiligung von Ministerialräten zusammentritt.

f) Die Schulvertretung muß bei allen Lehrer- und Schulbeamtenwahlen das Recht, Vorschläge zu machen bzw. sich gutachtlich zu äußern, erhalten und in allen wichtigeren Schulangelegenheiten gehört werden.

g) Die Kompetenzen der einzelnen Instanzen sind gesetzlich festzustellen und abzugrenzen.

Die Lehrer dürfen in bezug auf ihre Amtsführung und ihre persönlichen Verhältnisse natürlich nur den Unterrichtsbeamten und -behörden unterstellt sein und in keinerlei direkte berufliche Abhängigkeit von den Schulvertretungen kommen.

V. Die Hauptstreitpunkte in den Verhandlungen über den sächsischen Schulgesetzentwurf.

Einen lehrreichen Überblick über die wichtigsten Abweichungen in den Anschauungen über die Volksschule im engeren Sinne geben die Anträge und Beschlüsse der Zwischendeputation der zweiten und ersten Kammer des sächsischen Landtages zu dem Entwurf eines Volksschulgesetzes vom 12. Januar 1912. Für das wichtigste Gebiet der Schulkämpfe der Gegenwart, die Beteiligung der Geistlichen an der Leitung und Beaufsichtigung der Schule im allgemeinen und des Religionsunterrichtes im besonderen können die sächsischen Verhandlungen allerdings nicht als typisch gelten. Hierfür eignen sich Staaten wie Baden und Hessen mit starken konfessionellen Minderheiten besser als das fast ganz protestantische Sachsen, wo außerdem noch die katholischen Interessen wegen der Zugehörigkeit des Königshauses zu dieser Konfession von allen Parteien mit einer starken Zurückhaltung behandelt werden. Im übrigen aber können die Anträge bei den Verhandlungen als Schulbeispiele für die Anschauungen hüben und drüben gelten.

Die Regierungsvorlage war in ihren schulpolitischen und insbesondere in den konfessionellen Partien konservativ, in allen schultechnischen Bestimmungen dagegen liberal und mäßig fortschrittlich gehalten. So bot sich beiden Richtungen, den Konservativen wie den Liberalen, Gelegenheit zu Zustimmung und Ablehnung.

In der Zwischendeputation der zweiten Kammer hatten Nationalliberale und Fortschrittler, oft verstärkt durch die Sozialdemokratie, eine sichere Mehrheit. Sie konnten ihre Anschauungen in den Änderungen und Ergänzungen der Vorlage in vollem Umfange zum Ausdruck bringen. Der sehr ausführliche Bericht (Berichte

usw. der zweiten Kammer Nr. 530) teilt auch die Anträge der Minderheiten der Rechten wie der Linken mit. Stark beeinflußt wurden die Beschlüsse durch mehr oder weniger unpolitische, die Lebensinteressen der Schule fest im Auge behaltende Persönlichkeiten, insbesondere durch den Berichterstatter Dr. Seyfert. Seine und seiner engeren Gesinnungsgenossen Anträge lassen sowohl da, wo sie mit der Mehrheit Änderungen und Ergänzungen der Vorlage herbeizuführen vermochten, als auch da, wo sie von ihren Parteigenossen dissentierten, die pädagogischen Anforderungen an ein modernes Schulgesetz scharf hervortreten. Die konservative Minderheit der zweiten Kammer stellte sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Regierungsvorlage, in einigen schultechnischen Bestimmungen blieb sie hinter dieser öfter zurück. Die konservativen Anträge konnten in der nachfolgenden Übersicht wegen dieser Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage vielfach unberücksichtigt bleiben.

Die Beschlüsse der Zwischendeputation der ersten Kammer bringen die Anschauungen der ausgesprochen konservativen und der Regierung mehr oder weniger nahestehenden Kreise zum Ausdruck. Sie befinden sich im ganzen in Übereinstimmung mit der konservativen Vertretung der zweiten Kammer, sind aber zum Teil in der Fassung und auch inhaltlich radikaler als diese.

In bezug auf die Einzelheiten kann auf die Berichte selbst verwiesen werden. Hier sind nur einige besonders wichtige Punkte hervorgehoben und nebeneinander gestellt.

Aufgabe der Schule.

Reg.-V.:

„Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht, Übung und Erziehung die geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes wirksam zu entfalten und ihm die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und vaterländischer Gesinnung sowie die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht, Arbeit und Erziehung sowie durch Leibesübung die geistigen und körperlichen Kräfte des

Kindes wirksam zu entfalten. Sie soll, die natürliche Entwicklung des Kindes stetig beachtend, diesem eine tüchtige, auf sittlich-religiöser und vaterländischer Grundlage beruhende volkstümliche Bildung vermitteln."

Die Sozialdemokratie wollte in dem Beschluß der Mehrheit die Worte „religiöser Bildung und vaterländischer Gesinnung" gestrichen und die Zwischendeputation der ersten Kammer die Worte hinzugefügt wissen:

„Die Liebe zu König und Vaterland, zu Kaiser und Reich ist zu wecken und zu pflegen."

Religionsunterricht.

Reg.-V.: Keine Bestimmung.

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Der den Kindern der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse zu erteilende Religionsunterricht soll im Geiste der betreffenden Kirche ohne Bindung an den Buchstaben der Bekenntnisformeln durch lebendige Einführung in das Leben und die Lehre Christi an der Hand der heiligen Schrift erteilt werden."

Allgemeine Volksschule.

Reg.-V.:

„Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, ob sie eine allgemeine Volksschule oder ob sie mehrere Arten — einfache, mittlere, höhere Volksschule — unterhalten will."

Die Zw.-Dep. d. II. Kamm. beantragt Wegfall dieser Bestimmung.

Zw.-Dep. d. I. Kamm.:

„Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, ob sie neben ihrer Volksschule eine höhere Volksschule unterhalten will."

Konfessionelle Schule.

Die Reg.-V. verlangt die Einrichtung konfessioneller Schulen. Auf eine Erklärung der Staatsregierung, daß sie auf die konfessionelle Trennung der Schulen nicht verzichten könne und daß ohne diese das Gesetz für sie unannehmbar sein würde, entschloß sich die nationalliberale Fraktion,

„das für sie überaus große Opfer zu bringen und die Forderung

der Regierung auf Trennung der Volksschule nach den Bekenntnissen der Mehrheit und der Minderheit" anzunehmen.

Sozialdem. Antrag:

„Die Schulen sind nicht konfessionell zu trennen, vielmehr von den Kindern aller Konfessionen zu besuchen."

Dissidenten.

Reg.-V.:

„Kinder solcher Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben am Religionsunterrichte einer im Lande zugelassenen Religionsgesellschaft teilzunehmen."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Kinder solcher Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), sind vom Religionsunterrichte der Schule befreit. Auf Wunsch der Erziehungspflichtigen können sie am Religionsunterrichte der Schule oder einer im Lande zugelassenen Religionsgesellschaft teilnehmen."

Antr. Dr. Seyfert u. Gen.:

„Für Kinder von Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben die Erziehungspflichtigen für die religiös-sittliche Unterweisung durch einen zur Erteilung von Privatunterricht berechtigten Lehrer zu sorgen. Dieser hat eine Übersicht über die von ihm zu lehrenden Grundsätze bei der Bezirksschulinspektion einzureichen. Die Entscheidung darüber, ob der Unterricht genügt, steht der obersten Schulbehörde zu. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Unterricht mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit nicht vereinbar ist. Ist zu solchem Unterrichte keine Gelegenheit vorhanden, so haben die Kinder am Religionsunterrichte einer im Lande zugelassenen Religionsgesellschaft teilzunehmen. Die Wahl der Religionsgesellschaft steht dem Erziehungspflichtigen frei. Die Erklärung hierüber ist von ihm bei der Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben. Wird die Erklärung unterlassen oder verweigert, so haben die Kinder am Religionsunterrichte der Schule teilzunehmen, die sie besuchen."

Schulgeld.

Reg.-V.:

„Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, von den Eltern oder Erziehern der Kinder, für welche die Schulgemeinde ihre Schule einzurichten und zu erhalten verpflichtet ist, ein gewisses Schulgeld zu erheben."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Schulgeld wird in der öffentlichen Volksschule nicht erhoben."

Zw.-Dep. d. I. Kamm.:

„Von den Eltern oder Erziehern der Kinder, für welche die Schulgemeinde ihre Schulen einzurichten und zu unterhalten hat, ist ein gewisses Schulgeld zu erheben. Bei der Fortbildungsschule kann von Erhebung des Schulgeldes abgesehen werden. Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise zu befreien. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung."

Klassenbesetzung der einfachen Volksschule.

Reg.-V.:

„Die Schülerzahl einer Klasse darf 50 nicht übersteigen. An einer zweiklassigen Volksschule dürfen einem Lehrer nicht mehr als 80 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.: Unverändert.

Konf. Minderh.:

„An einer zweiklassigen Volksschule dürfen einem Lehrer nicht mehr als 100 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden."

Zw.-Dep. d. I. Kamm.: Desgleichen.

Klassenbesetzung der mittleren und höheren Volksschule.

Reg.-V.:

„Die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen."

Eine Änderung hierin wird weder von der Mehrheit noch von der konservativen Minderheit der Zw.-Dep. d. II. Kamm. und auch nicht von der Zw.-Dep. d. I. Kamm. beantragt.

Zulassung Unbemittelter zu den höheren Volksschulen (Schulgeld).

Reg.-V.:

„Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so ist etwaiges Schulgeld den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Erziehungspflichtigen entsprechend niedrig zu bemessen oder angemessen abzustufen. An Orten, in denen neben der einfachen Volksschule eine mittlere oder höhere oder beide bestehen, soll

eine angemessene Anzahl von Freistellen für unbemittelte begabte Kinder an jeder dieser Schulen eingerichtet werden."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„In die höheren Abteilungen sind die Kinder aufzunehmen, die dazu ausreichend begabt sind und deren Eltern es wünschen."

Kons. Minderheit:

„In den Gemeinden, in denen Schulgeld erhoben wird, ist begabten Kindern unbemittelter Eltern der Übertritt in die höhere Abteilung mit der Maßgabe zu gewähren, daß auf diese Kinder in der Regel der achte Teil der zulässigen Höchstzahl der Schüler einer Klasse entfällt und das Schulgeld von diesen Kindern nur nach Maßgabe der für die allgemeine Volksschule des Ortes gültigen Bestimmungen erhoben wird."

Zw.-Dep. d. I. Kamm.:

„An Orten, in denen neben der Volksschule eine höhere Volksschule besteht, ist eine angemessene Anzahl von Freistellen für unbemittelte begabte Kinder an der höheren Volksschule einzurichten."

Schulleitung.
(Konferenzrecht der Lehrer.)

Nach der Reg.-V. hat der Direktor das Recht, sich vom Zustande der einzelnen Klassen zu überzeugen. Die Mehrheit der Zw.-Dep. d. II. Kamm. fügt die Einschränkung hinzu,

„soweit dies im Interesse des Unterrichtsbetriebes nötig ist."

Der Lehrerversammlung unter Vorsitz des Direktors sollte nach der Regierungsvorlage zur Beratung der Hausordnung, der Lehrpläne und zu Vorschlägen über den Ankauf von Lehrmitteln, sowie zur Äußerung von Wünschen in Angelegenheiten des inneren Betriebes Gelegenheit gegeben werden. Die Mehrheit verlangt, daß die Lehrerversammlung über diese Gegenstände berät und daß das Ergebnis der Beratung durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen ist. Eine Minderheit (Dr. Dietel, Dr. Seyfert und Genossen) verlangt das Beschlußrecht über diese Gegenstände.

Geistliche Schulaufsicht.

Nach der Reg.-V. sollte die geistliche Ortsschulaufsicht auch an den Schulen mit einem Lehrer in Wegfall kommen. Die Reg.-V.

legt die örtliche Aufsicht bzw. die Erledigung der gemeinsamen Geschäfte auch in den kleineren mehrklassigen Schulen in die Hand des Direktors bzw. des Hauptlehrers. Die Zw.-Dep. d. I. Kamm. aber verlangt:

„An Schulen mit einem Lehrer oder wenn an Schulen, an denen kein Direktor, aber mehrere Lehrer angestellt sind, die Bezirksschulinspektion dies für nötig erachtet, übt der Ortspfarrer oder ein anderer von der Bezirksschulinspektion damit Beauftragter die Aufsicht über die äußere Ordnung der Schule aus."

Aufsicht über den Religionsunterricht.

Reg.-V.:

„Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt zunächst der Ortspfarrer aus."

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt für jeden Schulinspektionsbezirk ein von der kirchlichen Oberbehörde zu ernennender Geistlicher dieses Bezirkes aus."

Kons. Minderh. d. Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt zunächst der Ortspfarrer aus. Die kirchliche Oberbehörde kann sie an Stelle des Ortspfarrers einem anderen Geistlichen übertragen."

Die Zw.-Dep. d. I. Kamm. nimmt diesen letzteren Antrag an.

Fürsorge für Kinder, deren häusliche Erziehung und Ernährung ungenügend sind.

Die Reg.-V. und die Beschlüsse der Zw.-Dep. d. II. u. I. Kamm. enthalten hierüber nichts.

Sozialdem. Antr.:

„An Schulen, in denen ein Mangel an geeigneter und ausreichender Ernährung der Kinder hervortritt, sind Speisungen für die Schulkinder, soweit nötig unentgeltlich, einzurichten.

In größeren Schulgemeinden sind für schulpflichtige und nichtschulpflichtige Kinder, die der Pflege und Erziehung im Elternhause zu gewissen Zeiten entbehren, durch die Schule Fürsorgeveranstaltungen (Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte oder dergleichen) zu treffen. Die Veranstaltungen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und sind nach erziehlichen Grundsätzen

zu leiten wie die Schule selbst. Soweit in ihnen Beschäftigung getrieben wird, ist auch diese nach erziehlichen Rücksichten zu gestalten."

Fortbildungsschulpflicht der Mädchen.

Reg.-V.:

„Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten. Diese sind je nach dem Umfange des wöchentlichen Fortbildungsunterrichtes noch ein oder zwei Jahre lang zu besuchen."

Die Zw.-Dep. d. II. Kamm. akzeptiert diese Bestimmungen, ergänzt sie aber durch den Satz:

„Für beruflich gegliederte Mädchenfortbildungsschulen kann durch die Ortsschulordnung die Schulpflicht auf ein drittes Schuljahr ausgedehnt werden."

Kons. Minderh.:

„In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5000 oder mehr sind auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen Fortbildungsschulen einzurichten, in kleineren Gemeinden können sie durch übereinstimmenden Beschluß des Schulvorstandes und der bürgerlichen Gemeindevertretung eingerichtet werden."

Die Zw.-Dep. d. I. Kamm. will den gesetzlichen Zwang nur für alle Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern aussprechen.

Gelöbnis der Bekenntnistreue.

Reg.-V.:

„Lehrer und Lehrerinnen haben . . ., soweit sie auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, das Gelöbnis der Bekenntnistreue abzulegen."

Die Mehrheit der Zw.-Dep. d. II. Kamm. lehnt diese Bestimmung ab, die konservative Minderheit und die Zw.-Dep. d. I. Kamm. sind für ihre Beibehaltung.

Der Lehrer muß dem Bekenntnis der Schule angehören.

Reg.-V.:

„Lehrer, die aus dem Bekenntnisse der Schulgemeinde austreten, scheiden mit diesem Zeitpunkte aus ihrer bisherigen Stelle aus."

Die Mehrheit der Zw.-Dep. d. II. Kamm. lehnt dies ab.

Konserv. Minderh.:

„Die Lehrer müssen dem Bekenntnisse der Schulgemeinde angehören. Lehrer, die aus dem Bekenntnisse der Schulgemeinde austreten, scheiden mit diesem Zeitpunkte aus ihrer bisherigen Stelle aus.“

Die Zw.-Dep. d. I. Kamm. will in der Reg.-V. das Wort „Schulgemeinde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt haben.

Versagung der Alterszulagen.

Reg.-V.:

„Jedem ständigen Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden Anlaß nicht gegeben haben, werden die für gewisse Abschnitte der Dienstzeit geordneten Gehaltzulagen gewährt.“

Die Zw.-Dep. d. II. Kamm. wünscht die Worte „sittliches Verhalten“ durch das Wort „Führung“ zu ersetzen und fügt hinzu:

„Gegen die Verfügung, die die Gehaltszulage wegen der Führung versagt, steht dem Lehrer das Recht zu, die Entscheidung der Disziplinarkammer anzurufen. Diese Entscheidung ist endgültig.“

Die Konservativen verlangen die Ablehnung des von der Mehrheit gestellten Antrages und treten der Reg.-V. bei.

Körperliche Züchtigung.

Reg.-V. und Mehrheit halten einen Ausschluß der körperlichen Züchtigung nicht für zweckmäßig. Die Sozialdemokratie beantragt den Satz:

„Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.“

Die Aufsicht des Schulvorstandes über das Verhalten und die Amtstätigkeit der Lehrer.

Reg.-V.:

„Sein (des Schulvorstandes) Wirkungskreis umfaßt: . . . die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Amtsführung der Lehrer.“

Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Sein Wirkungskreis umfaßt . . . das Recht und die Pflicht der Mitglieder, in den Sitzungen zur Sprache zu bringen, wenn sie an der Amtsführung oder dem Wandel eines Lehrers etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Schule zuwider ist.“

Die konservative Minderheit tritt für die Regierungsvorlage ein.

Der Pfarrer im Schulvorstande.

Reg.=V.:

„Dem Schulvorstande müssen als Mitglieder angehören . . . der Pfarrer der Kirchgemeinde, zu welcher der Schulort gehört, oder ein von der kirchlichen Oberbehörde zu bestimmender Geistlicher."

Die Zw.=Dep. d. II. Kamm. beantragt Wegfall dieser Bestimmung.

Die konservative Minderheit und die Zw.=Dep. d. I. Kamm. treten für unveränderte Annahme der Reg.=V. ein.

Frauen im Schulvorstande.

Die Reg.=V. enthält darüber nichts.

Zw.=Dep. d. II. Kamm.:

„Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, ob auch eine oder mehrere Frauen Sitz und Stimme im Schulvorstande haben sollen."

Die kons. Minderh. beantragt Ablehnung dieses Beschlusses.

Sozialdem. Antrag:

„Wählbar zum Schulvorsteher ist jedes Mitglied der Schulgemeinde ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern es im übrigen die Bedingungen erfüllt, von denen die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung abhängt."

Direktoren und Lehrer dürfen nicht Vorsitzende des Schulvorstandes sein.

Die Reg.=V. enthält diese Einschränkung nicht. Sie wird auch von keiner Partei der Zw.=Dep. d. II. Kamm. beantragt. Dagegen beschließt die Zw.=Dep. d. I. Kamm. den Satz:

„Ein Lehrer oder Schuldirektor darf nicht zum Vorsitzenden gewählt werden."

Freie Wahl des Beirates des Bezirksschulinspektors.

Reg.=V.:

„Vom Bezirksschulinspektor werden von Fall zu Fall die ihm für den Gegenstand geeignet erscheinenden Personen berufen."

Zw.=Dep. d. II. Kamm.:

„Zu diesem Beirate wählt die Lehrerschaft des Bezirkes auf der Jahresversammlung oder den Gruppenversammlungen drei Mitglieder. Der

Bezirksschulinspektor beruft seinerseits dazu von Fall zu Fall die ihm für den Gegenstand geeignet erscheinenden Personen."

Die kons. Minderh. und die Zw.-Dep. d. I. Kamm. sind für die Reg.-V.

Landesschulbeirat.

Als Ergänzung zu den Bestimmungen des § 68 der Vorlage über die Oberschulbehörde beschloß die Mehrheit der Zw.-Dep. d. II. Kamm.:

„Der obersten Schulbehörde steht ein Landesschulbeirat zur Seite, der die unter § 68, 2a und o bezeichneten Angelegenheiten mit vorzuberaten hat. Dieser besteht aus 12 Fachleuten — nämlich 3 Bezirksschulinspektoren, 4 Schuldirektoren und 5 Volksschullehrern — und aus 6 anderen Mitgliedern.

Die Bezirksschulinspektoren werden bei der in § 68, 3 genannten Jahreszusammenkunft, die Direktoren und Lehrer durch die Gesamtheit der von der Lehrerschaft zu den Bezirksschulbeiräten erwählten Personen gewählt, die 6 nichtfachmännischen Mitglieder vom Ministerium berufen. Die Wahl gilt auf fünf Jahre."

Die konservative Minderheit beantragte Ablehnung des Beschlusses.

Diese Beschlüsse können als schulpolitische Dokumente um so mehr gelten, als sie in ausgedehnten, gründlichen Beratungen zustande gekommen sind. Die Berichte über die Beratungen der Zwischendeputationen der II. und I. Kammer des sächsischen Landtages gehören überhaupt zu den wichtigsten schulpolitischen Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte. Eine neue Gesetzesvorlage in irgend einem deutschen Staate kann daran schlechterdings nicht vorübergehen.

Schlußwort.

Wünsche, Forderungen, Vorschläge, Ausblicke und Hoffnungen für den Ausbau des Volksbildungswesens bilden den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Veröffentlichung.

Werden sie sich erfüllen?

Ja und nein.

Sie werden erfüllt werden, Schritt für Schritt, vielleicht in kürzerer Zeit, als zaghafte Gemüter es zu hoffen wagen, wenn unser Volk in seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit fortschreitet, wenn es uns gelingt, auf dem Weltmarkte einen besseren Platz zu erlangen, wenn wir in der Lage sind, mehr und besseres zu produzieren und dieses Mehr und Bessere vorteilhafter zu verkaufen und — wenn diejenigen, die diese fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung durch ihre Arbeit in erster Linie ermöglichen, geistige und sittliche Kraft und politischen Sinn genug besitzen, ihren Anteil an diesen Fortschritten sich zu sichern, also wenn mit der wirtschaftlichen die soziale Aufwärtsentwicklung gleichen Schritt hält.

Die Kulturpflege ruht auf dem Boden des wirtschaftlichen Lebens. Nicht daß wirtschaftliche Blüte Kulturpflege im Volksganzen ohne weiteres nach sich zöge. Durchaus nicht. Aber ohne hochentwickeltes Wirtschaftsleben ist Kulturpflege in der Volksgesamtheit unmöglich. Geht unser Wirtschaftsleben zurück, so wird im Schulhause zuerst schlecht Wetter.

Aber auch bei wirtschaftlichem Fortschritt kommt die Verbesserung der Erziehungseinrichtungen nicht von selbst. Sie muß erarbeitet und erkämpft werden. Aber daß Kampf und Arbeit für die Schule Erfolg haben, ist heute sicherer als je. Denn hinter und neben der für die Erziehung arbeitenden Lehrerschaft stehen heute die-

jenigen, die für ihre Kinder gute Schulen und eine gute Erziehung verlangen. Der Kampf gegen die Eltern, der frühere Lehrergeschlechter mürbe und müde gemacht hat, ist in diesem Sinne beendet. Die große Mehrzahl auch der Ärmeren steht heute neben uns und erschwert dem Schulhause höchstens noch aus Unverstand oder unter verbitternden Verhältnissen die Arbeit. Wir arbeiten heute nicht nur für das Volk, sondern mit dem Volke.

Aber vorwärts kommen wir nur, wenn das Ganze marschiert, wenn wir politisch und wirtschaftlich vorwärts kommen. Der englische Lordkanzler Viscount Haldane hat kürzlich in einer Rede über die Flotte gesagt: „Die größte Quelle unserer Stärke ist unsere finanzielle Stellung. Die Regierung war früher überzeugt, daß, wenn wir nicht ernsthaft die Ausbildung derjenigen unternähmen, die unsere Arbeiter in Zukunft sein sollten, Großbritannien im Laufe von 50 Jahren hinter andere Länder zurückgedrängt sein würde. Diese Gefahr war genau ebenso groß, als irgendeine, die mit der Flotte in Zusammenhang steht. Unsere industrielle Überlegenheit bleibt unsere Einnahmequelle, und wenn diese Einnahmequelle nicht gesichert wäre, so wäre die Suprematie unserer Flotte gefährdet."

Dieses engen Zusammenhanges der Schule mit allem, was Volk und Vaterland angeht, seien wir uns stets bewußt! Dann werden wir auch zur rechten Zeit fordern, unermüdlich, ohne Rücksicht auf diejenigen, die uns im Wege stehen, und zur rechten Zeit mit dem Unzulänglichen, das wir haben, uns bescheiden.

Im großen deutschen Hause ist die deutsche Schule nur ein bescheidener Raum. Sie sollte der erste, der bevorzugteste sein. Sie wird es werden, wenn das Haus selbst immer fester gegründet und besser ausgestattet wird und wenn diejenigen, die in der Schule wirken, ihre Schule über alles lieben und mit allem, was sie sind und können, dafür arbeiten und streiten.

Literatur.

Petersilie, Dr. A., Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897.
Sendler, R., und O. Kobel, Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker. Breslau 1901.
Tews, J., Die deutsche Volksschule. Berlin 1912.
—, Schulkämpfe der Gegenwart. Leipzig 1906.
—, Moderne Erziehung in Haus und Schule. Leipzig 1910.
—, Staats- oder Kirchenschule. Leipzig und Berlin 1913.
Pretzel, C. L. A., Schulaufsicht und Schulleitung in den deutschen Staaten. Leipzig 1909.
Baar, E., Die deutsche Fortbildungsschule im Jahre 1909. Leipzig 1910.
Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1869.
Bremen, E. von, Die preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen. Stuttgart und Berlin 1905.
Clausnitzer, L., Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule. Bis auf die neueste Zeit fortgeführt von H. Rosin. Hamburg 1908.
Tews, J., Der preußische Schulgesetzentwurf im Lichte der deutschen Unterrichtsgesetzgebung. Leipzig und Berlin 1892.
—, Schulkompromiß — Konfessionelle Schule — Simultanschule. Ein Aufruf an alle bildungsfreundlichen Kreise unseres Volkes. Berlin-Schöneberg 1904.
—, Die preußische Schulvorlage. Eine Abwehr. Berlin-Schöneberg 1906.
Preußen, Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906.
Englmann, Dr. Joh. Anton, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes. Von Dr. Eduard Stingl. München 1897.
Bayern, Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902.
—, Kgl. Verordnungen vom 5. November 1880, 26. August 1883 und 4. Juni 1903.
Sachsen (Königreich), Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.
—, Volksschulgesetzentwurf vom 12. Januar 1912.
—, Berichte usw. der II. Kammer Nr. 530.
—, Berichte usw. der I. Kammer Nr. 432.

Württemberg, Volksschulgesetz vom 17. August 1909.
—, Verfügung vom 20. Dezember 1906.
Baden, Gesetz, den Fortbildungsunterricht betreffend, vom 18. Februar 1874.
—, Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht.
—, Landesherrliche Verordnungen vom 19. Mai und 23. September 1911.
Hessen, Gesetz vom 16. Juni 1874.
Sachsen (Großherzogtum), Gesetz über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874.
Oldenburg, Schulgesetz vom 4. Februar 1910.
Braunschweig, Gesetz über die Gemeindeschulen vom 5. April 1913.
Sachsen-Meiningen, Volksschulgesetz vom 3. Januar 1908.
Sachsen-Altenburg, Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877.
—, Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 12. Februar 1889.
Sachsen-Coburg, Volksschulgesetz vom 21. April 1905.
Sachsen-Gotha, Gesetz über die Fortbildungsschulen vom 24. Juli 1897.
—, Volksschulgesetz vom 8. August 1912.
Anhalt, Schulgesetz für die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen vom 22. April 1850.
—, Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.
—, Verordnung vom 14. März 1854.
Schwarzburg-Sondershausen, Volksschulgesetz vom 31. Mai 1912.
Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz über die Volksschulen vom 22. März 1861.
—, Gesetze vom 21. Februar 1873, 11. Dezember 1875, 14. Dezember 1878, 19. Dezember 1881.
Reuß ä. L., Konsistorial-Reskripte vom 23. Juni und 6. Juli 1880.
—, Verordnung vom 14. April 1906.
Reuß j. L., Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900.
Schaumburg-Lippe, Gesetz über das Volksschulwesen vom 4. März 1875.
Lippe, Volksschulgesetzentwurf von 1913.
Hamburg, Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870.

Bemerkung: Unberücksichtigt blieben in den Zusammenstellungen: Bremen und Elsaß-Lothringen, weil kein Schulgesetz vorhanden, Lübeck, weil sein Schulgesetz neben dem Hamburgischen nichts besonders Wichtiges aufweist, und Waldeck, weil es durch Einbeziehung in preußische Verwaltung in dieser Beziehung seinen eigenstaatlichen Charakter eingebüßt hat.